



Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Fachbereich 5 Bauen
Oranienburger Str. 2
16540 Hohen Neuendorf

Regionalverband Oranienburg e.V.

- Beirat -

Betr.: Solarpark Pinnow, B-Plan Nr. 72
und Änderung FNP Nr. 026/2022 "Teilfläche des Solarparks westlich Pinnow"

Birkenwerder, den 21.8.2024

Verfahrensstand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(Vorentwurf Stand März 2024)

Grundsätzlich ist die flächige Inanspruchnahme von offener Landschaft für die Errichtung von Solarparks aus naturschutzfachlichen, Bodenschutz- und klimatologischen Gründen kritisch zu bewerten.

Vorrangig und alternativ ist die Nutzung vorhandener oder in Planung befindlicher Dachflächen, aller Neubauten und Abgrenzungsbauwerke (z.B. an Schallschutzmauern) sowie bereits versiegelter Flächen (z.B. Parkplätze) voranzutreiben. Solche Flächen sind auch im Siedlungsbereich von Hohen Neuendorf und entlang der Autobahn bisher weitgehend ungenutzt vorhanden.

Sofern diese grundsätzliche Ablehnung in der Abwägung nicht ausreicht, sind zumindest verstärkt ökologische Aspekte dieses speziellen Standortes einzubringen, die z.T. bereits im L-Plan benannt wurden und sich ergänzend aus neueren Erkenntnissen zur Stärkung des Landeswasserhaushaltes als Anpassung an die Klimaerwärmung ergeben. Die vorgeschlagenen biotopaufwertenden Maßnahmen bilden dazu bereits eine Basis.

Die Flächen des geplanten Solarpark Pinnow sind im Landschaftsplan Hohen Neuendorf (2014) im Bestand noch als Grünland, in Planung als Erhalt von Dauergrünland auf grundwassernahen Standorten sowie Erhalt schmaler Fließgewässer mit Solitär-bäumen und Baumgruppen dargestellt. Insofern ist die Argumentation der ökologischen Aufwertung von "minderwertigem" Ackerland zu Solarpaneelen mit trockenem Unterwuchs nicht überzeugend.

Diese "Verschlechterung" der ökologischen Bewertung erfolgte erst in jüngster Zeit und entgegen des eigentlich bereits seit 2015 in Deutschland bestehenden Umbruchverbots von Grünland ([http://umweltbundesamt/daten/umweltzustand-trends/land- und forstwirtschaft/grünlandumbruch](http://umweltbundesamt/daten/umweltzustand-trends/land-und-forstwirtschaft/grünlandumbruch)).

NABU Regionalverband Oranienburg e.V.
Struweg 505
165150 Oranienburg
post@nabu-oranienburg.de
www.nabu-oranienburg.de

Spendenkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE 12 1605 0000 3740 9253 28
BIC WELADED1PMB

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Vereinsitz Oranienburg
Vereinsregister VR 1283
Sitz d. Amtsgerichts Neuruppin
USt.-IdNr. DE 053/140/02603
Vorstandsmitglieder

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Die Flächen sind im L-Plan als Moorbildungen bzw. anmoorige Böden dargestellt. Die Entwässerung und Bodenbearbeitung von Moorböden setzt CO₂ frei und ist eine der Hauptquellen der Klimaerwärmung in Brandenburg. Auf den bis vor kurzem wechsellässigen Wiesen waren regelmäßig Wiesenvögel wie der Kiebitz in großer Zahl anzutreffen. Heute ist in den Restwiesenbereichen noch regelmäßig der Kranich auf Futtersuche anzutreffen. Der gesamte Wiesenbereich war Habitat von verschiedenen Amphibienarten sowie der Zauneidechse.

Wechselfeuchte Wiesen gehören zu den besonders artenreichen Lebensraumtypen, die u.a. als Lebensräume, als Verbindungskorridore und als Nahrungs- und Rastplätze im Vogelzug besondere Bedeutung haben. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels (geringer als 1 m, im Winter Überstau möglich) wirken sie als Kälteinseln in der Landschaft (dieser Effekt könnte sich durch die Überbauung mit Solarpanelen umkehren). Gleichzeitig dienen sie dem Rückhalt von (Regen-)wasser in der Landschaft, sofern sie nicht für landwirtschaftliche Maschinenbearbeitung gezielt entwässert werden. Das Grabensystem im Plangebiet wurde für die Entwässerung für landwirtschaftliche Zwecke angelegt, Siedlungen oder Straßen liegen nicht im Einzugsbereich.

Entfällt der wirtschaftliche Druck zur landwirtschaftlichen Ertragsoptimierung, dann ist die Entwässerung in öffentlichem Auftrag und mit Finanzierung der Unterhaltung durch die Allgemeinheit (Beiträge Wasser-Boden-Verband) nicht mehr notwendig. Die technische Unterhaltung von Solarmodulen ist jahreszeitlich so steuerbar, daß sie nicht bei Nässe stattfinden muß.

Vor diesem Hintergrund sollte, sofern die landwirtschaftliche Intensivnutzung (für mindestens 30 Jahre) eingestellt wird, auch die Entwässerung eingestellt (oder zumindest ausgesetzt) werden. Dadurch ergeben sich auch wirklich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, deutlich mehr als nur reduzierte Verdunstung über Schwarzbrache wie in der Abwägungstabelle S.5 dargestellt).

Das angrenzende NSG-Gebiet Pinnow ist u.a. als wesentlicher Bestandteil des überregionalen Biotopverbundsystems für Auen- und Moorgesellschaften ausgewiesen. Gerade Arten mit größerem Revierbedarf wie Greifvögel und Wiesenbrüter sind auf geeignete Landschaftsbereiche mit "Fernsicht" im Umfeld des NSG zum Nahrungserwerb angewiesen, sonst werden diese Flächen gemieden. Deshalb bedeutet das Verbauen der Flächen mit Modulen einen gravierenden Verlust an Nahrungshabitaten für diese im NSG brütenden Gruppen. Dies kann nicht durch schmale Randstreifen ausgeglichen werden. Insofern stellt das Projekt nicht nur den direkten Habitatverlust auf der Fläche, sondern eine erhebliche Beeinträchtigung des benachbarten Naturschutzgebietes dar. Die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft können diesen Verlust nicht ausgleichen, sondern es müssen zusätzliche weitere Maßnahmen zur ökologischen Bewirtschaftung vorgesehen und deren Umsetzung forciert werden.

Sofern die grundsätzliche Ablehnung des Verbrauchs offener Landschaft als Argument nicht ausreicht, ist daher die Chance zu nutzen, aus diesem Projekt verstärkt ergänzende ökologische Aspekte dieses speziellen Standortes einzubringen bzw. es sollten die positiven ökologischen Optionen genutzt werden, die aus der Aufgabe des Energiemaisanbaus in diesem Bereich möglich werden und die in dem Landschaftsräumlichen Entwicklungskonzept für den Bereich des Kiesees in Pinnow (Fugmann & Janotta 2014) bereits angedeutet und



durch die zwischenzeitlich immer dringlicher erkennbaren Anforderungen zur Gegensteuerung der Klimaerwärmung und des Verlustes an Biodiversität nochmals verstärkt werden. Sie können gleichzeitig einen großen und beispielhaften Beitrag zum Klimaschutz durch die Stadt Hohen Neuendorf darstellen.

Ergänzend bzw. konkretisierend zu den in der vorläufigen Bewertung der Umweltbelange genannten Vorschlägen sind daher einzubringen und festzusetzen :

1. Zielsetzung der Vermeidung der Ableitung von Regenwasser aus dem Gelände, Wasserrückhalt im Gelände durch Erhöhung der Wehre bzw. teilweise Einstellung der Grabenunterhaltung und Schließung der Ablaufbauwerke des Pinnower Grabens und der landwirtschaftlichen Gräben zum Oranienburger Kanal. Teile dieser Maßnahme könnten, sofern nicht direkt als Ersatzmaßnahme anzurechnen, vermutlich über den Naturschutzfonds aus Ausgleichsgeldern mitfinanziert werden. Voraussetzung sind die Zustimmung des Nutzers und die Mindestdauer der Laufzeit der Maßnahme.
2. Umwandlung ausgewählter Grabenabschnitte im westlichen Bereich zu (mindestens temporären) Kleingewässern durch Grabenplomben und Aufweitung des Querschnitts. Diese Maßnahme könnte, sofern nicht direkt als Ersatzmaßnahme anzurechnen, vermutlich über den Naturschutzfonds aus Ausgleichsgeldern mitfinanziert werden. Voraussetzung sind die Zustimmung des Nutzers und die Mindestdauer der Laufzeit.
3. Vermeidung der Versiegelung oder Verfestigung für Solarpaneele (über das Mindestmaß von Punktfundamenten hinaus) und für Fahr- und Leitungstrassen - trotz Möglichkeit von winterlich höheren Grundwasserständen. Das Befahren der durch Ackernutzung leider bereits degenerierten Niedermoorböden ist auf ein Minimum zu reduzieren - daher möglichst keine Maschinenmahd.
4. Zwischen den Modulreihen sind ausreichende Abstände einzuplanen, damit Sonnenlicht und Regen bis auf den Boden gelangen können. Im Plangebiet sind ausreichend effiziente Biotopinseln und -strukturen als Ausgleich nicht nur für Insekten und Kleintiere, sondern auch für Wiesenvögel vorzusehen.
5. Einsaat des Grünlandes mit Regiosaatgut in einer Mischung für blütenreiche Wiesen in der ökologischen Spanne von wechselfeuchten Niedermoorstandorten bis magere Trockenwiese. Kein Auftrag von Mutterboden, keine Düngung, kein Spritzmitteleinsatz. Ziel ist längerfristige Aushagerung des durch Ackernutzung degradierten Niedermoorbodens und Entlastung des Grundwasser von weiteren Nährstoffeinträgen.
6. Es ist eine ordnungsgemäße extensive Bewirtschaftung mit Biomasseentzug, möglichst durch Schafbeweidung sicherzustellen. Da Mahd und Beräumung unter den Modulen wenig praktikabel scheinen, sollte die Mindesthöhe der Module mindestens Schafsdurchgangshöhe (Vorschlag: 1m, in Absprache mit einem künftigen Beweidungsbetrieb) betragen. Besondere Beweidungsanpassungen sind bei erfahrenen Betrieben abzufragen.



7. Es ist ein regelmäßiges Monitoring vorzusehen und der Naturschutzbehörde zeitnah zur Verfügung zu stellen. Vorschlag: Flora + Vegetation, Tagfalter, Vögel, Zauneidechse.
8. Für den Fall der Aufgabe der Nutzung bzw. Auslaufen des Nutzungsvertrages als flächiger Solarpark ist die rückstandslose Entfernung der baulichen Anlagen und Renaturierung zu Grünland vorzusehen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung der eingebrachten Argumente und Vorschläge und bitten, in die weitere Planung einbezogen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Stadt Hohen Neuendorf
Der Bürgermeister
SB Stadtplanung
Frau [REDACTED]
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

nur per E-Mail: [REDACTED]

Datum
23.08.2024

Unser Zeichen
[REDACTED]
[REDACTED]

Sekretariat
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG
./. Stadt Hohen Neuendorf
Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und
Änderung des Flächennutzungsplans 026/2022 „Teilbereich des So-
larparks westlich der Ortslage Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“
frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme der SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co.
KG

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.07.2024 und danke Ihnen für die Beteiligung meiner Mandantin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den vorbezeichneten Bauleitplänen. Zugleich bestätige ich Ihnen hiermit den Fortbestand unserer Bevollmächtigung für die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG (nachfolgend SCHWENK).

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin nehme ich zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Planunterlagen hiermit Stellung:

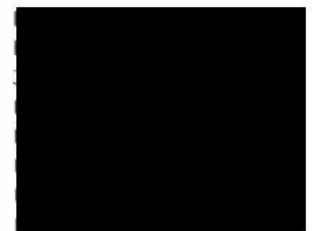
hsa Rechtsanwälte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

P Partner i.S.d. PartGG
* Of Counsel

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft



Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADEDIPMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADEDIPMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

1. Die Belange der SCHWENK sind durch die vorliegende Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht betroffen: Die Betroffenheit meiner Mandantin folgt zum einen daraus, dass der beabsichtigte Solarpark unmittelbar nördlich und östlich angrenzend an die bergrechtlichen Abbaufelder, die von meiner Mandantin beplant bzw. betrieben werden, angrenzt. Zum anderen hat meine Mandantin auf den umliegenden Flächen selbst Planungen veranlasst, deren Fortbestand im Hinblick auf die nun beabsichtigte Errichtung des Solarparks zu klären ist. Dies gilt erstens für die Darstellung der Abbaufelder im Rahmen des geltenden Flächennutzungsplanes, zweitens für das landschaftsräumliche Entwicklungskonzept Pinnow, das von der Kieswerke Borgsdorf GmbH & Co. KG als Rechtsvorgängerin meiner Mandantin erstellt worden ist, sowie drittens für den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan Nr. 52 zur Festsetzung von Aufforstungsflächen im Zusammenhang mit dem Kiesabbau Legebruch SO II.
2. Im Rahmen der vorbereitenden Planung für den Solarpark haben bereits Abstimmungsgespräche zwischen dem Flächeneigentümer, dem Vorhabenträger und dem beauftragten Planungsbüro stattgefunden, um Planungskonflikte zu identifizieren beziehungsweise auszuräumen. Die dabei erreichten Ergebnisse sind im Protokoll vom 10.03.2022 festgelegt, das wir hiermit als

Anlage

beifügen und vollständig zum Gegenstand unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung machen. Der aktuelle Sachstand ist identisch mit dem in dem Protokoll vom 10.03.2022 festgehaltenen Sachstand.

3. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die hier verfahrensgegenständlichen Bauleitpläne ist zu konkretisieren, ob und inwieweit das in Bezug auf die Abbautätigkeit meiner Mandantin und die danach erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstellte Landschaftsräumliche Entwicklungskonzept Pinnow noch umgesetzt werden soll. Meine Mandantin hat der weiteren Verwendung der in ihrem Auftrag erstellten Unterlage grundsätzlich zugestimmt. Die nun ausgelegten Planunterlagen lassen jedoch keine abschließende Feststellung zu, inwieweit das Konzept weiterhin umsetzbar ist beziehungsweise zu Gunsten des Solarparks umgesetzt werden



soll. Auf Seite 1 der „Anlage 5 zum Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung“ wird ausgeführt, dass nachteilige Umweltauswirkungen des Solarparks durch Auswahl von aus Umwelt- und Naturschutzsicht günstigen Alternativen durch Ausweisung von Flächen des Freiflächenkonzeptes der Stadt, wobei das Landschaftsräumliche Entwicklungskonzept Pinnow in Bezug genommen wird, als Grünfläche vermieden werden. In der Vorhabenbeschreibung der IB Vogt (Anlage 8) wird ausgeführt, dass die in dem landschaftsräumlichen Entwicklungskonzept erarbeiteten Maßnahmen im Zuge der Planung des Solarparks aufgegriffen werden sollen. Eine konkrete Darstellung, inwieweit das Entwicklungskonzept umgesetzt wird, ist jedoch nicht enthalten.

Nach Auswertung des Planentwurfes für den Solarparks schließt die Realisierung des Vorhabens die Umsetzung des Landschaftsräumlichen Entwicklungskonzeptes in seinen Grundzügen aus. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die im landschaftsräumlichen Entwicklungskonzept aufgezeigte flächige Nutzung und Landschaftsstruktur der verfahrensgegenständlichen Flächen erreicht werden soll.

Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht des ursprünglich mit dem Landschaftsräumlichen Entwicklungskonzept verfolgten Zwecks, eine Grundlage für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den bergrechtlichen Vorhaben meiner Mandantin zu schaffen, ist im Rahmen der hier verfahrensgegenständlichen Bauleitplanverfahren festzustellen, dass die Aufgabe des landschaftsräumlichen Entwicklungskonzeptes nicht zu Lasten meiner Mandantin geht. Wird das landschaftsräumliche Entwicklungskonzept nunmehr in weiten Teilen nicht umgesetzt oder werden darin beschriebene Maßnahmen nun zur Erfüllung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Gunsten des Solarparks umgesetzt, darf dies nicht zum Nachteil meiner Mandantin führen. Konkret darf dadurch kein weiterer oder anderer Kompensationsbedarf oder Planungsaufwand für meine Mandantin entstehen.

In diesem Zusammenhang ist auch sicherzustellen, dass gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den hier verfahrensgegenständlichen Bauleitplänen das Verfahren zum B-Plan Nr. 52 abgeschlossen wird. Der B-Plan Nr. 52 dient der Verlagerung von ursprünglich mit dem B-Plan Nr. 7 festgesetzten Aufforstungsflächen, die im Bereich des Abbaufeldes Leegebruch SO-II liegen. Durch den B-Plan Nr. 52 wird somit ein Plankonflikt bewältigt, der aber zu einer Verlagerung der Festsetzungen in Richtung des nun geplanten Vorhabens führt.

4. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage des Informationsblattes zur Erläuterung der Planung werden folgende Ergänzung für die Begründung zu den Bauleitplänen für das weitere Aufstellungsverfahren vorgeschlagen:

- zu Seite 1/2 des Informationsblattes:

„Der Abbau des Kiesvorkommens auf der östlich gelegenen Fläche ist **noch nicht** abgeschlossen. Eine **vollständige** Entlassung aus dem Bergrecht wird voraussichtlich erst erfolgen, wenn [...]“

- zu Seite 3, 1. Absatz:

Sofern auf vorhandene Gräben Bezug genommen wird, sollte eine Darstellung der vorhandenen Gräben erfolgen. Wie im Ergebnisprotokoll vom 10.03.2022 ausgeführt, knüpfen die meiner Mandantin auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen teilweise an vorhandene Gewässer an, die jedoch nicht mehr bestehen. Die verfahrensgegenständliche Planung kann somit Klarheit darüber schaffen, welche Gräben und Gewässer im Umfeld des Vorhabens noch bestehen und zu Grunde zu legen sind.

- zu Seite 4, vor Ziff. 4

Zum Umfeld des Plangebietes für das Solarpark-Vorhaben sollte auch das Plangebiet des im Entwurf vorliegenden B-Plans Nr. 52 dargestellt und im Rahmen der Erläuterungen verbal beschrieben werden. Meine Mandantin geht davon aus, dass sich die Geltungsbereiche der im Entwurf vorliegenden Pläne nicht überschneiden. Im Hinblick darauf, dass Gegenstand des B-Plans Nr. 52 Aufforstungsmaßnahmen sind, sollte die Vereinbarkeit der Planungen im Hinblick auf eine mögliche Verschattung der Flächen für den Solarpark geklärt werden.

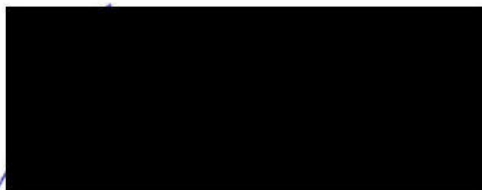
Gleiches gilt für das Verhältnis zu dem Landschaftsräumlichen Entwicklungskonzept (siehe oben).

- zu Seite 4, Ziffer 3

Die Ausführungen, dass ein geringer Teil der im geltenden FNP als Bewilligungsfeld Leegebruch-Südost für den Kiessandtagebau ausgewiesenen Fläche von meiner Mandantin bergbaulich nicht in Anspruch genommen wird, können wir bestätigen. Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans durch Reduzierung der Darstellung des Bewilligungsfeldes um die östliche „Ecke“ bestehen insoweit keine Einwände.

Für eine weitere Abstimmung im Interesse eines erfolgreichen Abschlusses aller laufenden Bauleitplanverfahren stehen meine Mandantin und ich wie bisher selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Ergebnisprotokoll **- Videokonferenz zu Plankonflikten Solarpark und Kiesabbau Hohen Neuendorf -**

Datum: 10.03.2022

In Sachen: SCHWENK Kies & Sand Nord GmbH & Co. KG ./ Stadt Hohen-Neuendorf u.a.

Aktenzeichen: 129/21

Teilnehmer: [REDACTED] Flächeneigentümer
[REDACTED] Leiter Bauleitplanung IB VOGT
[REDACTED] Plan und Recht
[REDACTED] SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG
[REDACTED] HSA Rechtsanwälte Part mbB

Anlass: Abstimmung Vorhabenträger und Flächeneigentümer zu möglichen Plankonflikten

Anlass der Besprechung ist die Frage, ob aus den derzeit parallel betriebenen bzw. geplanten Vorhaben des Kiesabbaus der SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG und des Solarparks der IB Vogt Konflikte bei der Flächennutzung entstehen, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgeräumt werden müssten. Im Ergebnis der Besprechung wird festgehalten:

1. Abbaufeld SO 1

Auf der Grundlage des Abschlussbetriebsplans vom 26.08.2021 und der darin enthaltenen Darstellung der Wiedernutzbarmachung des Abbaufeldes gehen die Beteiligten davon aus, dass sich die von der SCHWENK durchzuführenden naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf das Gebiet des Abbaufeldes beschränken. Auf den umliegenden und angrenzenden Flächen sind lediglich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Der relevante Auszug ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geben der SCHWENK als Vorhabenträgerin unter anderem auf, dass bestimmte Flächen von dem Abbau nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die Maßnahmen verpflichten nur die SCHWENK als Vorhabenträgerin und beziehen sich zeitlich auf die Betriebsphase und die Umsetzung der anschließenden Ausgleichsmaßnahmen.

Sofern in der Plandarstellung die Maßnahmen „V2: Erhalt der Niedermoorböden“, „V10: Erhalt der Sukzessionsfläche“ und „V13: Freihaltung des umgebenden Freiraums von Nutzungen“ beschrieben sind, bezeichnet die Erhaltung das naturschutzfachliche Ziel. Als Maßnahme ist jedoch nur die Nichtinanspruchnahme umzusetzen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass ein Konflikt mit der angestrebten Nutzung zur Errichtung von PV-Modulen nicht besteht.

Für die IB VOGT können die im Abschlussbetriebsplan dargestellten naturschutzfachlichen Einstufungen der umliegenden Flächen lediglich Anhaltspunkt für die weitere Planung geben.

In Bezug auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme „V11: Anschluss des Gewässers an die Vorflut“ wird festgestellt, dass die Vorflut in dem Bereich nicht mehr vorhanden ist. Das dort befindliche Gewässer wurde teilweise zurückgebaut. Ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme wiederherzustellen sind, ist derzeit offen und hängt schließlich von den Anforderungen des Bergamtes ab. Die hier Beteiligten werden sich abstimmen, um die Art und Weise der Wiederherstellung des Gewässers – Verrohrung oder offener Graben – zu klären. Ein Plankonflikt scheidet jedenfalls aus, weil die Fläche nicht durch die Errichtung von PV-Modulen in Anspruch genommen werden soll.

2. Abbaufeld SO 2

Für das Abbaufeld SO 2 läuft derzeit das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren. In diesem Zusammenhang liegt der Entwurf eines landschaftspflegerischen Begleitplanes vor. Die Entwurfsplanung sieht vor, dass nur eine Ausgleichsmaßnahme außerhalb des vorgesehenen Abbaufeldes liegt. Die entsprechende Kartendarstellung ist als **Anlage 2** beigelegt. Es handelt sich dabei um die Ausgleichsmaßnahme „A2: Wiedervernässung von Niedermoorböden“. Der Flächenbedarf für diese Maßnahme wird aktuell mit 3,38 ha bemessen. Dieser Umfang reduziert sich voraussichtlich noch weiter. In der im LBP enthaltenen Plandarstellung ist eine Fläche von 7,1 ha als geeignete Fläche für die Maßnahme A2 dargestellt. Diese Fläche müsste somit mit weniger als der Hälfte in Anspruch genommen werden. Der im Entwurf vorliegende Geltungsbereich für den Bebauungsplan für den Solarpark überlagert die geeignete Fläche nur zu einem Anteil, der weiterhin die Realisierung der Maßnahme A2 auf der übrigen Fläche erlaubt.

Im Ergebnis besteht hier kein Planungskonflikt.

3. Geltungsbereich B-Plan Nr. 52-Entwurf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den Solarpark wird im westlichen Bereich so angepasst, dass keine Überlagerung mit dem im Entwurfsstand vorliegenden Geltungsbereich des B-Plan 52 besteht. Ein Plankonflikt wird dadurch ausgeschlossen.

4. Fortführung Bauleitplanverfahren zu B-Plan Nr. 52

Klärungsbedürftig ist in Bezug auf die von Herrn [REDACTED] in Betracht gezogenen Nutzungen seiner Flächen im südlichen Bereich zwischen den Abbaufeldern, ob und inwieweit eine Überplanung dieser Flächen als Flächen für die Aufforstung erfolgen kann. Hierzu erfolgt eine bilaterale Abstimmung zwischen Herrn [REDACTED] und der SCHWENK.

Klärungsbedürftig sind die Eigentumsverhältnisse in der Fläche 1 des BPlan Nr. 52. Herr [REDACTED] übermittelt hierzu eine Aufstellung seiner Eigentumsflächen im betreffenden Bereich. Davon ausgehend wird SCHWENK das Gespräch mit der Stadt Hohen Neuendorf zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens suchen.

5. Änderung FNP

Die für die jeweiligen Bebauungspläne erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes sollen jeweils in Einzeländerungen umgesetzt werden. Abstimmungsbedarf zu einer möglichen Zusammenfassung der jeweiligen Änderungen besteht danach nicht.

gez. [REDACTED]

Anlage 1: Auszug aus Abschlussbetriebsplan zu SO 1 vom 28.06.2021

Anlage 2: Auszug aus Entwurf des Landschaftspflegerischen Begleitplans für den Rahmenbetriebsplan SO 2

Die Rekultivierung des Geländes erfolgt wie in den folgenden Punkten beschrieben und in Anlage 4.1 und Anlage 4.2 dargestellt.

Detaillierte Angaben zur Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden in den folgenden Gliederungspunkten aufgeführt.

3 Wiedernutzbarmachung des Tagebaus

3.1 Umfang und planerische Vorgaben

Der 2000 /1/ zugelassene Rahmenbetriebsplan, welcher im Jahr 2017 auf Antrag /7/ verlängert wurde, beinhaltet allgemeine Aussagen zur geplanten Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Leegebruch SO und späteren Wiedernutzbarmachung der Abbaufäche. Rahmengebend für die Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Leegebruch SO ist der Rekultivierungsplan der Umweltverträglichkeitsstudie Stufe 2 /2/. Für die Teilfläche 1 im Kiessandtagebau Leegebruch SO sind die im Gliederungspunkt 2.5 aufgeführten Wiedernutzbarmachungsziele ausgewiesen.

Im Gliederungspunkt 3.2 erfolgt die Beschreibung zur Oberflächengestaltung und der Nutzungsarten.

Im Zuge des Nassabbaus wird die bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche innerhalb der Abbaugrenzen sukzessive in eine Gewässerfläche umgewandelt. Als Ziel ist eine Biotoperweiterung in Verbindung mit der Begünstigung des landschaftlichen Erholungswertes für die Bevölkerung gesetzt.

Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit wird die Seefläche im Zuge der Endböschungsgestaltung mit Flachwasserzonen hergerichtet und Initialpflanzungen versehen. Weiterhin erfolgt eine naturnahe Weidenbepflanzung, die teilweise Bepflanzung der Wälle und die Anpflanzung von Hecken entsprechend der Vorgaben im Gliederungspunkt 3.2.

Die für den Kiessandtagebau Leegebruch SO geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind im Folgenden aufgeführt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Kiessandtagebau Leegebruch SO angewandt. Es folgt eine kurze Schilderung und Übersicht der Maßnahmen, welche in Anlage 4.1 verortet sind.

- V1** Die Flächeninanspruchnahme durch den Rohstoffabbau wird nur schrittweise im unverzichtbar notwendigen Umfang erfolgen
 - Erhalt als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Arten
 - Erhalt der mikroklimatischen Funktion
 - Erhaltung von Initialflächen für die Wiederbesiedlung nach der Rekultivierung
- V2** Der im Osten angrenzende Niedermoorbereich wird vom Abbau nicht in Anspruch genommen
 - Erhalt hoch schutzwürdiger Böden

- Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts
- Erhalt als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Arten
- V3** Der Eintrag von Schmier- und Treibstoffen in den entstehenden See wird vermieden
 - Erhalt der Wasserqualität
- V4** Die Emission von Lärm und Staub wird durch den geordneten Betrieb des Abbaus sowie durch aktive (Gerätetechnik) und passive Schutzmaßnahmen (Schutzwälle) minimiert
 - Reinhaltung der Luft
 - Lärmschutz
 - Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften der heimischen Pflanzen- und Tierwelt
- V5** Um den entstehenden See werden Wälle aus Mutterboden geschüttet
 - Verhinderung des Eintrags von Nährstoffen aus den umgebenden Flächen in das entstehende Gewässer
 - Erhalt der Wasserqualität
 - Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften der heimischen Pflanzen- und Tierwelt
 - Emissionsminderung
- V6** Sobald Bereiche ausgeküst sind, wird die Rekultivierung einsetzen, um die dort entstehenden Biotope reifen zu lassen
 - Schnellstmögliche Schaffung von neuen Lebensräumen für die heimische Pflanzen- und Tierwelt
- V7** Der Mutterboden wird maximal 2,5 m aufgehaldet um das Bodengefüge zu erhalten
 - Soweit als mögliche Bewahrung der Bodenfunktion
- V8** Auf den entstehenden Uferböschungen wird kein Mutterboden aufgetragen
 - Erhalt der Wasserqualität
 - Vermeidung von Nährstoffbelastung
 - Schaffung von wertvollen nährstoffarmen Standorten
- V9** Der Bereich des Bodendenkmals wird freigehalten
 - Erhalt des Bodendenkmals
- V10** Die Sukzessionsfläche im Norden wird vom Abbau nicht in Anspruch genommen
 - Erhalt als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Arten
 - Erhalt von Initialflächen für die Wiederbesiedlung nach der Rekultivierung
- V11** Das entstehende Gewässer wird an die Vorflut angeschlossen
 - Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts
 - Schaffung eines Biotopverbundes von Feuchtbiotopen vom See über den Niedermoorbereich, Oranienburger Kanal und den östlich anschließenden Feuchtbereich

des Pinnower Sees

V12 Im Osten und im Süden wird eine Dornenhecke angelegt

- Schutz sensibler Bereiche vor Betreten
- Schutz vor Arten und Lebensgemeinschaften der heimischen Pflanzen- und Tierwelt

Die Pflanzmaßnahmen werden nach Zulassung des ABPs durch eine Fachfirma durchgeführt. Die Hecken- und Wallanpflanzungen finden mit einheimischen, standortgerechten Gehölzarten statt. Detaillierte Angaben erfolgen im Gliederungspunkt 3.2.4 des vorliegenden Abschlussbetriebsplanes.

Ausgleichsmaßnahmen

Die nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Herrichtung der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO gemäß Umweltverträglichkeitsstudie Stufe 2 /2/ umgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in Anlage 4.1 verortet.

A1 Schaffung eines Gewässers mit oligotrophen bis mesotrophen Wasserverhältnissen

- ⇒ naturnahe Gestaltung des Landschaftsbildes
- ⇒ Schaffung neuer Lebensräume für die heimischen Tiere und Pflanzen
- ⇒ Erhöhung der Naturnähe und Vielfalt

A2 Der Oberboden wird abgeschoben und in Form von Wällen um die Abbauflächen bzw. auf einer Bodenhalde westlich des Abbaus gelagert

- ⇒ Durch die Verwendung des standorteigenen Bodenmaterials bei der Rekultivierung steht der Boden schneller wieder für seine Funktionen, insbesondere als Lebensraum für Organismen und zur Ansiedlung standorttypischer Pflanzen- und Tiergesellschaften, zur Verfügung

A3 An der Ostseite des Abbaus erfolgt die Bepflanzung auf den Wällen (am Nordostrand des Abbaufeldes) als mehrreihige Dornenhecke.

- ⇒ Sicherung von Ausbreitungslinien (Biotopverbund) und Schaffung von Ausgleichsräumen und Rückzugsarealen für Tier- und Pflanzenarten
- ⇒ Erhaltung der Naturnähe und Vielfalt

A4 Durch Verspülung, Verringerung der Abgrabungstiefe und Ausbuchtung der Uferlinie werden Flachwasserzonen geschaffen

- ⇒ Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Erhöhung der Naturnähe und Vielfalt
- ⇒ Stabilisierung der Wasserqualität
- ⇒ Erhalt der Wasserversorgung des Niedermoores

- A5** Die vorgesehene Weidenbepflanzung zum Niedermoorbereich hin wird naturnah erfolgen
- ⇒ Schaffung von neuen Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten
 - ⇒ Erhöhung der Naturnähe und Vielfalt
- A6** Die Flächen zwischen den Gehölzen auf den restlichen Wällen und die Böschungen werden der Sukzession überlassen. Dabei entstehen sowohl nährstoffreiche Standorte als auch arme auf Sandrohböden
- ⇒ Schaffung von neuen Lebensraumangeboten für eine vielfältige standorttypische Flora und Fauna
 - ⇒ Erhöhung der Naturnähe und Vielfalt
 - ⇒ Erhaltung der standörtlichen Eigenart
 - ⇒ Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Artenspektrums
- A7** Die Gesamtanlage der Rekultivierungsfläche wird nur extensiv gepflegt. Gärtnerische Gestaltungen sind zu vermeiden. Unkrautbekämpfungsmittel und Mineraldünger sind nicht einzusetzen.
- ⇒ Schaffung von Angeboten an Lebensräumen für eine vielfältige standorttypische Flora und Fauna
 - ⇒ Erhöhung der Naturnähe und Vielfalt
 - ⇒ Erhaltung der standörtlichen Eigenart
- A8** Böschungen des Gewässers werden in ausgewählten Teilbereichen differenzierte Hangneigungen von 1 : 3 aufweisen, können aber in einigen Bereichen auch steiler oder flacher gestaltet werden
- ⇒ naturnahe Gestaltung des Landschaftsbildes
 - ⇒ Gewährleistung der Standsicherheit
- A9** Die Rekultivierung findet mit einheimischen, standortgerechten Gehölzarten statt
- ⇒ Schaffung von Angeboten an Lebensräumen für eine vielfältige standorttypische Flora und Fauna
 - ⇒ Erhöhung der Naturnähe und Vielfalt
 - ⇒ Erhaltung der standörtlichen Eigenart
 - ⇒ Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Artenspektrums
 - ⇒ naturnahe Gestaltung des Landschaftsbildes
- Die geplanten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen im Bereich der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO sind in Anlage 4.1 dargestellt.

Eine Beschreibung zur Oberflächengestaltung und den Nutzungsarten erfolgt im Gliederungspunkt 3.2 des vorliegenden Abschlussbetriebsplans.

Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) /10/ befindet sich der Kiessandtagebau Leegebruch SO in einem Gebiet für das keine Festlegungen getroffen sind. Der LEP HR ist seit 01.07.2019 in Kraft getreten.

Regionalplan

In der Festlegungskarte zum Sachlichen Teilplan „Rohstoffsicherung“ des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel vom 24.11.2010 /12/ wird die planfestgestellte Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen (VR49) (Abbildung 4).

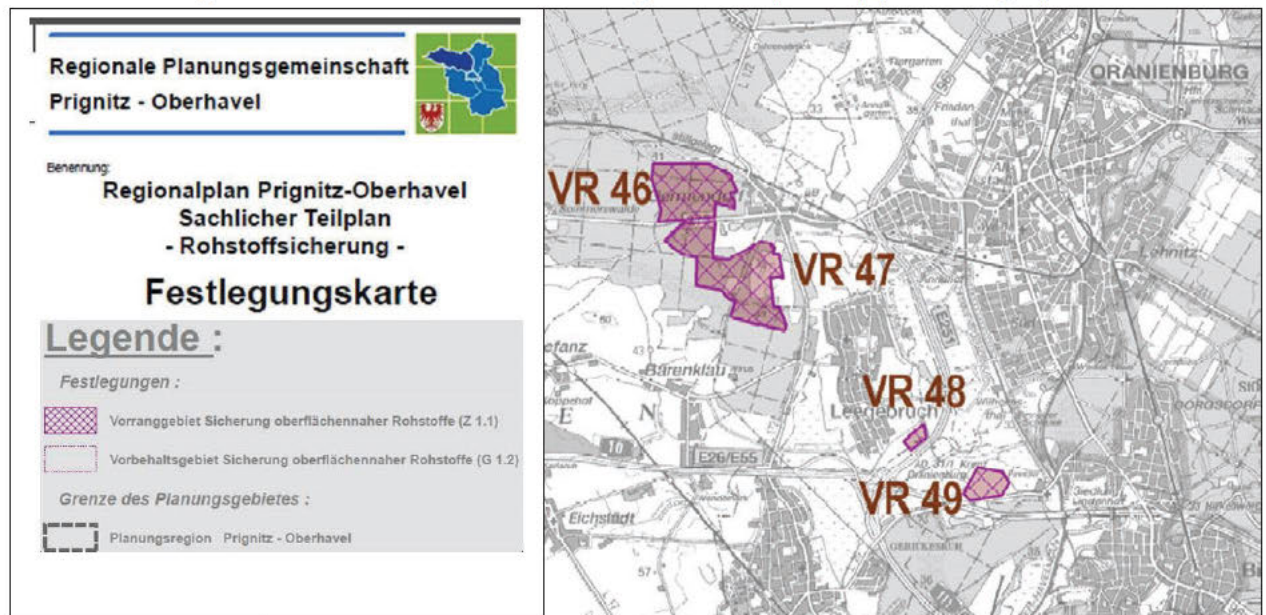


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Festlegungskarte Rohstoffsicherung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel /12/

Der Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung“ wurde mit dem Bescheid vom 14. Februar 2012 genehmigt. Durch die gegenwärtige Restauskiesung der Lagerstätte bis zum Liegenden verbleibt kein Rohstoff mehr in der zugelassenen Abbaufäche.

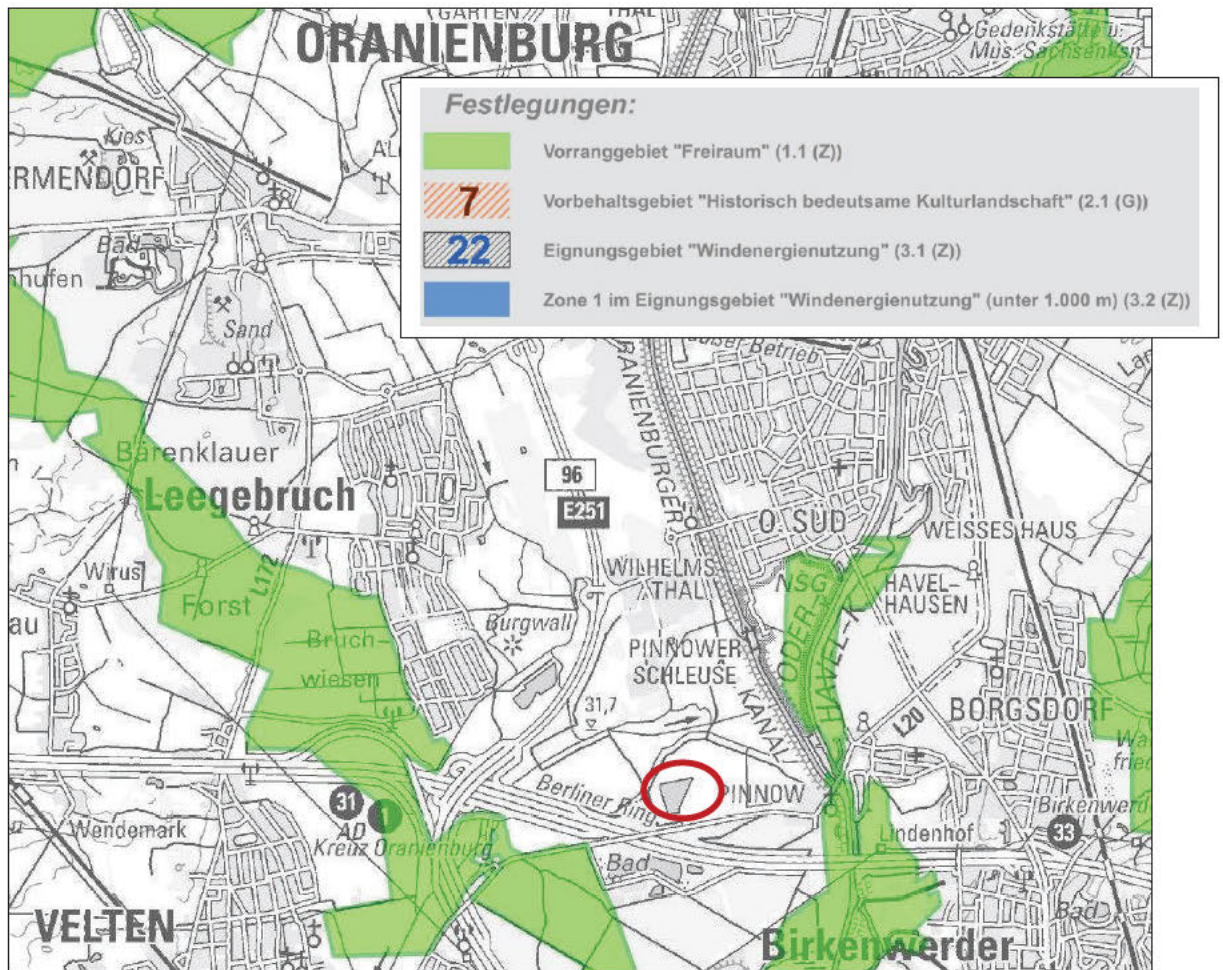


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Satzung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 28.11.2018 /11/

In der Satzung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 28.11.2018 /11/ befindet sich die Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO in einem Gebiet für welches keine Festlegungen getroffen sind. Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt.

Kommunalplanungen

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hohen Neuendorf von 2001 ist das ehemalige Bewilligungsfeld Leegebruch SO als Fläche für den Kiesabbau festgelegt, welche Flächen für die Landwirtschaft und Wald überlagert (Abbildung 6).

Das Wiedernutzbarmachungsziel des vorliegenden Abschlussbetriebsplanes steht im Einklang mit den Festlegungen des Flächennutzungsplanes (siehe Abbildung 6).

Die Auflistung der geplanten Maßnahmen erfolgt im Gliederungspunkt 3.1, eine Beschreibung der Maßnahmen im Gliederungspunkt 3.2 des vorliegenden Abschlussbetriebsplanes.

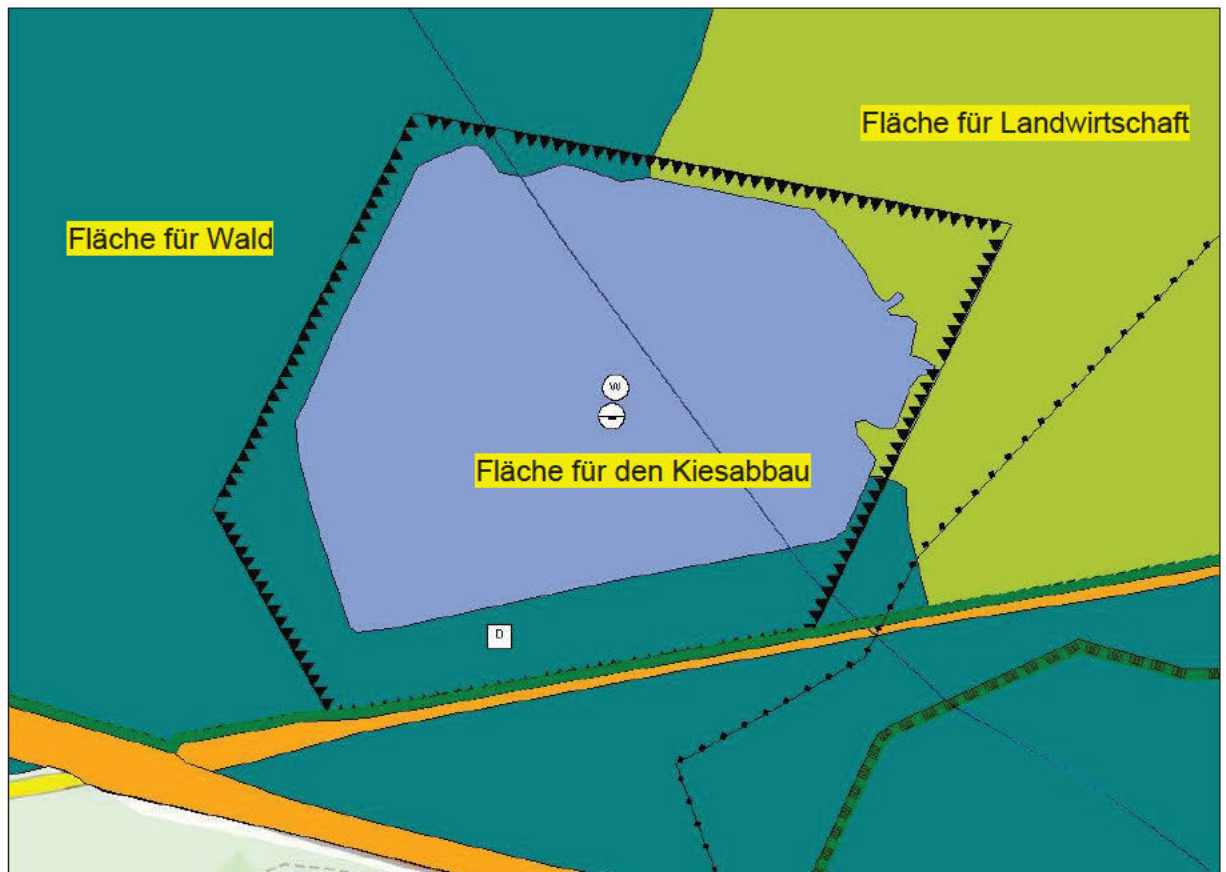


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hohen Neuendorf 2001 /13/

Weitere Planungen sind für das Gebiet nicht vorgesehen.

3.2 Oberflächengestaltung und Nutzungsarten

Ziel der Wiedernutzbarmachung für die Folgenutzung der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus ist die Schaffung der Voraussetzung für eine naturnahe und landschaftstypische, vielfach nutzbare Folgelandschaft. Die Hauptfolgenutzung des Landschaftssees dient dem Naturschutz und der stillen Erholung.

Durch die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt wurde aus der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Gewässer-Biotop geschaffen.

Die mit dem vorliegenden Antrag beantragte Abschlussbetriebsplanfläche (Teilfläche 1) des Kiessandtagebaus Leegebruch SO umfasst, neben dem Gewässer und seiner Flachwasserzonen den Bereich der Böschungen und der tagebaumlaufenden Schutzwälle. Die Böschungen im Randbereich des Kieseesees werden mit differenzierten Hangneigungen versehen. Auf den Böschungen wird kein Mutterbodenauftrag erfolgen. Die Wälle werden teilweise bepflanzt. Im Osten der Teilfläche 1 erfolgt eine naturnahe Weidenanpflanzung.

Nach der Endgestaltung des Sees im Bereich der Teilfläche 1, dessen Uferbereichen einschließlich der Endböschungen und der Flachwasserzonen werden die in Anlage 4.1 und 4.2 dargestellten Pflanzmaßnahmen umgesetzt. Detaillierte Angaben zu den Pflanzmaßnahmen sind im Gliederungspunkt 3.2.4 des vorliegenden Antrags aufgeführt.



Weiterhin erfolgte mit der unteren Naturschutzbehörde eine Ortsbegehung und Durchsprache zu den geplanten Anpflanzungen im Tagebau Leegebruch SO. Die Ergebnisse des Vor-Ort-Termins sind dem Abschlussbetriebsplan in Anlage 4.3 angefügt.

Im Ergebnis des Vor-Ort Termins wird dem vorgeschlagenen Pflanzkonzept für die Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO zugestimmt. Darüber hinaus wurde auf die außerhalb des vorliegenden Abschlussbetriebsplans befindliche Verspülbereich verwiesen, da dort Vorkommen der Flussschwalbe festgestellt werden konnten. Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Begehung im Frühjahr 2021/15/ wurde für diesen Bereich eine Bauzeitenregelung vorgeschrieben, welcher Eingriffe auf den Spülflächen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar beschränkt. Der Verspülbereich liegt außerhalb des hier zur Zulassung beantragten Geltungsbereichs im Kiessandtagebau Leegebruch SO.

Die endgültige Ufergestaltung des Kieselsees erfolgt noch im Zuge der Restauskiesung im Geltungszeitraum des zugelassenen Hauptbetriebsplanes bis zum Januar 2026. Entsprechend der Darstellung in Anlage 4.1 werden die Bereiche entlang der entstandenen Halbinsel buchtenreicher gestaltet und nach dem Erreichen der Abbaugrenzen modelliert. Die Gestaltung der Endböschungen erfolgt abbaubegleitend. Dabei werden Böschungsneigungen mit einem Neigungsverhältnis von 1:3 hergerichtet.

3.2.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

Wie im Pkt. 3.1 beschrieben, ist die ABP-Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Hohen Neuendorf als Fläche für den Kiesabbau ausgewiesen. Eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung ist nicht geplant. Östlich an die Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

3.2.2 Forstwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

Wie im Pkt. 3.1 beschrieben, ist die ABP-Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Hohen Neuendorf als Fläche für den Kiesabbau ausgewiesen. Eine forstwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung ist nicht geplant.

3.2.3 Oberflächengewässer

Wie im Gliederungspunkt 3.2 beschrieben, erfolgt abbaubegleitend die Herstellung des Oberflächengewässers. Das Wiedernutzbarmachungskonzept für den Tagebau Leegebruch SO sieht die Herrichtung eines Landschaftssee vor, dessen Hauptfolgenutzung der Naturschutz und die stille Erholung ist.

Von der gemäß der Umweltverträglichkeitsstudie Stufe 2 /2/ geplante Nutzung als Bade-Gewässer wird abgesehen. Dazu erfolgten Rücksprachen der SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG mit der Stadt Hohen Neuendorf, die auf das Vorkommen des etwa 300 m entfernten Bernsteinsees verwies. Der Bernsteinsee ist bereits erschlossen und bereits touristisch ausgebaut. Für eine weitere Nutzung als Bade-Gewässer innerhalb dieses Raumes zeigte die Stadt Hohen Neuendorf kein Interesse.

Durch die Rohstoffgewinnung entsteht der Landschaftssee, welcher unter Berücksichtigung der im Risswerk (Anlage 2.1) dargestellten Sohlenbereiche des Abbaus und Ansatz einer

Wasserspiegeloberfläche bei 31,07 m NHN Gewässertiefen zwischen 7 und 15 m aufweist. Der Seewasserspiegel befindet sich etwa 1,5 m unterhalb der Geländeoberkante. Die Uferlinien des entstehenden Sees werden geschwungen gestaltet und durch Verspülung von nicht verwertbaren Feinkornanteilen, Stehenlassen und Abflachung von Pfeilern sowie durch Ausbuchtungen der Uferlinien Flachwasserbereiche angelegt. Dabei werden die flachen Uferzonen so ausgebildet, dass wechselnde Wassertiefen und wechselnde Flächen im Wasserspiegelschwankungsbereich entstehen.

Die Flachwasserzonen werden mit einer Initialpflanzung auf etwa 4 x 300 m versehen. Hierfür eignen sich Schilf, Seebinsen und Großseggenarten. Die Bepflanzung erfolgt sofort nach der morphologischen Endgestaltung der Flachwasserzone. Bei der Pflanzung wird ausgehend vom Niedrigwasserstand auf eine Schräganordnung zur Uferlinie geachtet. Dadurch kann die jeweilige Art sich bei Wasserschwankungen besser regenerieren /2/. Der Landschaftssee dient hauptsächlich dem Naturschutz und der stillen Erholung.

Die Darstellung des herzustellenden Gewässerbereichs einschließlich der Flachwasserzone mit Initialbepflanzung erfolgt in Anlage 4.1. In Anlage 4.2 des vorliegenden Antrags erfolgt eine in Ost-West Richtung verlaufende schematische Schnittdarstellung dieses Bereiches.

3.2.4 Sonstige Wiedernutzbarmachung und landschaftsgestaltende Maßnahmen

Weidenbepflanzung im Osten des Tagebaus

Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen in der Teilfläche 1 umfassen, wie im Gliederungspunkt 3.2 beschrieben neben der Gewässerherstellung und der Anlage von Flachwasserzonen die naturnahe Weidenanpflanzung im Osten sowie die teilweise Bepflanzung der Wälle.

Die naturnahe Weidenanpflanzung im Osten der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO (siehe Anlage 4.1) erfolgt mit den folgenden Weidenarten:

- | | |
|-----------------|------------------------|
| ➤ Ohr-Weide | <i>Salix aurita</i> |
| ➤ Bruch-Weide | <i>Salix fragilis</i> |
| ➤ Lorbeer-Weide | <i>Salix pentandra</i> |
| ➤ Purpur-Weide | <i>Salix purpurea</i> |

Gemäß Rekultivierungsplan der Umweltverträglichkeitsstudie Stufe 2 /2/ können ca. 50 cm lange, fingerdicke Äste mit ruhenden Knospen etwa 10 bis 15 cm tief in den Boden gesteckt oder einjährig bewurzelte Steckhölzer gepflanzt werden. Da es sich um eine Initialpflanzung handelt, soll der Abstand zwischen den einzelnen Steckhölzern sowie zwischen den Reihen 5 m betragen. Im Bereich der Teilfläche 1 werden etwa 240 Stecklinge angepflanzt.

Weiden zeichnen sich durch tiefgehendes verzweigtes Wurzelwerk aus und bilden rasch und zahlreich Nebenwurzeln. Sie besitzen große Ausschlagfreudigkeit, so dass die Begrünung schnell erfolgen wird. Sie bieten die erste Pollennahrung für Insekten im Frühjahr, außerdem sind sie Nahrungsquelle für die Raupen verschiedener Arten.

Wallbepflanzung an der Südgrenze des Tagebaus

Im Südosten des Tagebaus beginnend entlang der Südgrenze bis zum Bodendenkmal verlaufend wird entlang der Walschüttung auf etwa 10 m Breite ein Gehölzstreifen gepflanzt.

Die Betriebsfläche wird dadurch teilweise abgeschirmt. Eine nennenswerte Einschränkung der Lagerstätte erfolgt dadurch nicht, da sich die Gehölze größtenteils auf dem Wall befinden. Die Bepflanzung erfolgt 3-reihig auf dem Wall mit einer seeseitig vorgelagerten Reihe. Die einzelnen Gehölze werden ca. 4 m Abstand haben. Dabei ist darauf zu achten, dass immer mehrere Gehölze der gleichen Art zusammen stehen.

Die Länge des Gehölzstreifens beträgt etwa 380 m östlich der Zufahrt zum Tagebau. Dafür werden 380 Gehölze benötigt.

Folgende Gehölze finden Verwendung.

➤ Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	SN
➤ Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	CM
➤ Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	PS
➤ Hundrose	<i>Rosa canina agg.</i>	RC
➤ Eberersche	<i>Sorbus aucuparia</i>	SA
➤ Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	BP

Heckenpflanzung im Nordosten

Auf dem Wall am nordöstlichen Rand des Tagebaus (siehe Anlage 4.1) in einer Länge von ca. 90 m wird eine Heckenpflanzung vorgenommen. Sie erfolgt 3-reihig mit einer seeseitig vorgelagerten Reihe analog der Wallbepflanzung im Süden. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt etwa 4 m. Bei der Anpflanzung wird darauf geachtet, dass immer mehrere Gehölze der gleichen Art zusammen stehen.

Es werden 70 Gehölze benötigt.

Heckenpflanzung im Osten des Tagebaus

Im Osten des Tagebaus Leegebruch SO wird eine Heckenpflanzung vorgenommen, die einerseits den Niedermoorbereich vor Betreten schützen und darüber hinaus eine Naturschutzfunktion übernimmt.

Weiterhin findet die teilweise Heckenanpflanzung der Wälle mit einheimischen, standortgerechten Gehölzarten statt.

Der Aufbau der Hecke erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Die floristische Zusammensetzung der Straucharten wird vielfältig und standorttypisch sein, dadurch ergibt sich eine Vielzahl von Lebensbedingungen auf kleinstem Raum. Brom- und Himbeeren kommt dabei wegen ihrer langen Blütezeit größere Bedeutung zur Überbrückung des Blütenengpasses im Hochsommer für zahlreiche Insektenarten zu. Durch die Verwendung von beerentragenden Gehölzen werden

Nahrungsquellen für Vögel geschaffen. Vereinzelt eingestreute Bäume dienen als Ansitzwarte, Rendezvousplatz und Singwarte

- Die Gehölzbepflanzung wird mehrreihig vorgenommen, da für viele Tierarten Windschutz ausgesprochen wichtig ist
- Die Hecke wird vertikal geschlossen, um einen großen Brutvogelreichtum zu erreichen

Dabei werden die nachfolgenden Gehölzarten verwendet:

- | | | |
|---------------------------|---------------------------|----|
| ➤ Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> | SN |
| ➤ Eingriffeliger Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> | CM |
| ➤ Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> | PS |
| ➤ Hundrose | <i>Rosa canina agg.</i> | RC |
| ➤ Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> | RF |
| ➤ Himbeere | <i>Robus idaeus</i> | RI |
| ➤ Eberersche | <i>Sorbus aucuparia</i> | SA |
| ➤ Sandbirke | <i>Betula pendula</i> | BP |

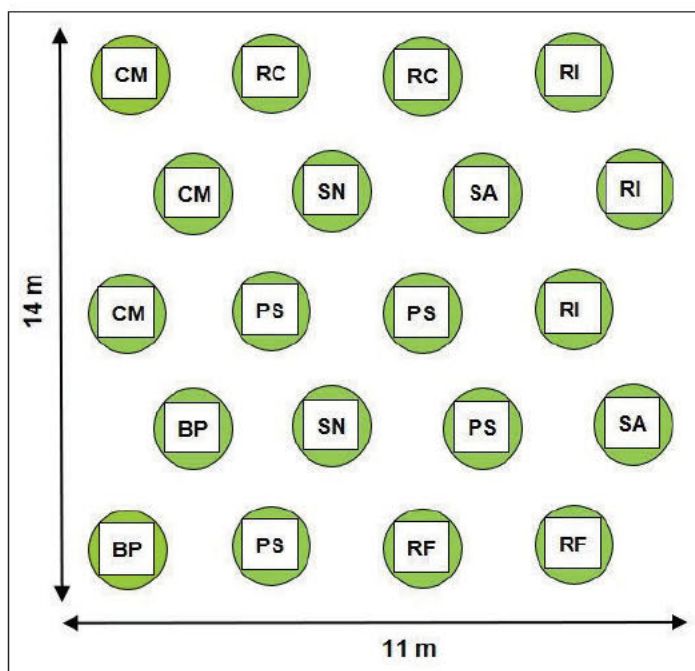


Abbildung 7: Pflanzschema für die Heckenpflanzung

Der Pflanzabstand beträgt etwa 2,5 m. Für die Bepflanzung der Hecke werden etwa 240 Gehölze benötigt. Die Pflanzen werden als zwei- bzw. einmal verpflanzte leichte Heister bzw. Ausläufer eingebracht. Die vorgeschlagenen Gehölze sind in ihren Standortansprüchen relativ anspruchslos. Die Bepflanzung kann von November bis April erfolgen. Kräuter

und Stauden sollen sich durch anfliegende oder Vögel eingebrachte Samen selbst ansiedeln.

Die Zustimmung zur vorgeschlagenen Auswahl der Gehölze erfolgte im Zuge einer Vor-Ort-Begehung der Fläche mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Oberhavel. Die Ergebnisse der Begehung sind dem vorliegenden Abschlussbetriebsplan in Anlage 4.3 angefügt.

Mit der Umsetzung der Pflanzarbeiten entsprechend der zuvor genannten Ausführungen wird nach Zulassung des Abschlussbetriebsplanes eine Fachfirma beauftragt.

Herstellung der Anbindung an die Vorflut

Der im Zuge des Abbaugeschehens entstandene See soll an die Gräben im Norden des Abbaufeldes Leegebruch SO angeschlossen werden (siehe Anlage 4.1). Damit werden aquatische Ausbreitungslinien geschaffen und der See in einen Biotopverbund mit dem Niedermoorbereich, dem Oranienburger Kanal und dem daran östlich anschließenden Feuchtbereich des Pinnower Sees gestellt.

Sukzession auf Sandrohboden

Wie im Gliederungspunkt 3.1 beschrieben, ist die Anlage einer differenzierten Hangneigung der Überwasserböschungen geplant. Die Uferandbereiche sowie Böschungen im Norden wurden unmittelbar nach der Auskiesung endgestaltet und der natürlichen Sukzession überlassen. Auf Mutterbodenauftrag wird im Uferbereich verzichtet. Der Ufersaum wird teilweise bepflanzt.

Im Südosten des Kiessees verbleibt zudem, wie in Anlage 4.1 dargestellt eine Sukzessionsfläche.

Weitere Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sowie landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO nicht vorgesehen.

Im Tagebaugelände Leegebruch SO befinden sich ein bekanntes Bodendenkmal und Bodendenkmalverdachtsflächen (siehe Anlage 4.1). Wie im Gliederungspunkt 3.1 ausgewiesen, wurde der Bereich des Bodendenkmals freigehalten (Vermeidungsmaßnahme V9). Bei dem bekannten Bodendenkmal „Velten 2“ handelt es sich um einen Wertplatz der mittleren Steinzeit, der aus einer oberflächennahen Ansammlung von Feuerstein besteht. Das Bodendenkmal liegt am Südrand des Abbaufeldes und ist vom Abbau nicht betroffen. Der originäre Oberflächenzustand einschließlich der Mutterbodenschicht blieb erhalten. Auf den im Norden liegenden Bodendenkmalverdachtsflächen wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine Bodendenkmalprospektion durchgeführt. Das ausführende Archäologie Büro BNB hat im Ergebnis der Prospektion die geforderte Abschlussdokumentation GV 2000:200/1p und GV 1999:196 vom 13.06.2002 an die Fachbehörde weitergeleitet. Dieser Bereich ist bereits abgebaut. Bodendenkmale wurden nicht entdeckt.

3.3 Flächenbilanz

Die beantragte ABP-Fläche nimmt eine Fläche von ca. 20,6 ha ein (Anlage 1.2). Die Teilfläche 1 befindet sich innerhalb des Flurstücks 267, Gemarkung Borgsdorf, Flur 4. Dieses Flurstück wird durch den Tagebau Leegebruch SO komplett beansprucht. Der Flächenanteil

der Teilfläche 1 am Flurstück 267 beträgt etwa 53°. Der restliche Anteil des Flurstücks befindet sich durch den Fortbetrieb des Tagebaus weiterhin in Nutzung der Antragstellerin.

Entsprechend der Darstellung in Anlage A1.3 befindet sich das Flurstück 267 in der Verfügungsgewalt der SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG.

Die Darstellung der geplanten Wiedernutzbarmachung erfolgt in Anlage 4.1.

3.4 Böschungsaufbau und Standfestigkeit

Die Böschungen im Kiessandtagebau Leegebruch SO werden basierend auf der Rekultivierungsplanung in einem Verhältnis von 1 : 3 (Böschungswinkel von 18°) hergerichtet und endgestaltet. Im RBP /1/ sind unter Pkt. 4.6 detaillierte Angaben zur Standsicherheit und zu den Vorgaben der Landschaftsplanung für die Folgenutzung aufgeführt. Im Norden wurden bereits die Uferrandbereiche sowie Böschungen als bleibende Endböschungen in einem Verhältnis von 1 : 3 (18°) modelliert.

Die mit dem Schwimmbagger herzustellende Unterwasserböschung weist eine maximale Böschungshöhe von 12 m auf. Bei Arbeiten in der Nähe von Böschungen wurden die festgelegten Sicherheitsabstände, Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensregeln gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument eingehalten.

3.5 Verbringung bergbaueigener Materialien / Einbau bergbaufremder Materialien (Abfälle)

Im Zuge der Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen im Kiessandtagebau Leegebruch SO in der Teilfläche 1 erfolgt kein Einbau von bergbaufremden Materialien. Die Endböschungsgestaltung und Herrichtung der Flachwasserzonen wie im Pkt.3.2.3 beschrieben und in Anlage 4.1 dargestellt, erfolgt mit bergbaueigenem Material.

3.5.1 Erfordernis der Verbringung von Materialien

Wie im Gliederungspunkt 3.2.3 beschrieben, werden innerhalb der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO keine tagebaufremden Materialien verbracht. Die Flachwasserzonen werden durch die Verspülung von tagebaueigenen nicht verwertbaren Feinkornanteilen hergerichtet.

3.5.2 Angaben zu den eingebrachten / einzubringenden Materialien und Abfällen

Wie im Gliederungspunkt 3.5 beschrieben, werden innerhalb der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO zur Herrichtung von Flachwasserzonen lediglich tagebaueigene nicht verwertbare Feinkornanteile verspült.

3.5.3 Einschränkungen der Nachnutzung

Eine Einschränkung der Nachnutzung ist nicht gegeben.

3.5.4 Angaben zum Einbaustandort

Wie im Gliederungspunkt 3.5 beschrieben, werden innerhalb der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO keine Materialien und Abfälle eingebaut.

3.5.5 Überwachung / Qualitätsmanagement

Der Einbau von bergbaufremden Materialien erfolgt nicht. Es ist keine Überwachung für die Verbringung bergbaueigener Materialien in der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO erforderlich.

3.6 Zeitplan

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach Endgestaltung der Böschungsbereiche. Zunächst erfolgt die Endgestaltung der Seefläche und Anlage der Flachwasserzonen. Im Anschluss werden die Initialpflanzungen im Flachwasserbereich, der Weiden sowie die Wallbepflanzung im Bereich der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO durchgeführt.

Mit dem Abschluss aller erforderlichen Arbeiten in der Teilfläche 1 des Kiessandtagebaus Leegebruch SO ist in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren zu rechnen. Die Darstellung der vorgesehenen Arbeiten erfolgt in der Anlage 4.1 dieses Antrags.

Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Abschlussdokumentation als Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 BBergG erarbeitet und dem LBGR Brandenburg vorgelegt.

3.7 Eingesetzte Arbeitsmaschinen und Transportgeräte

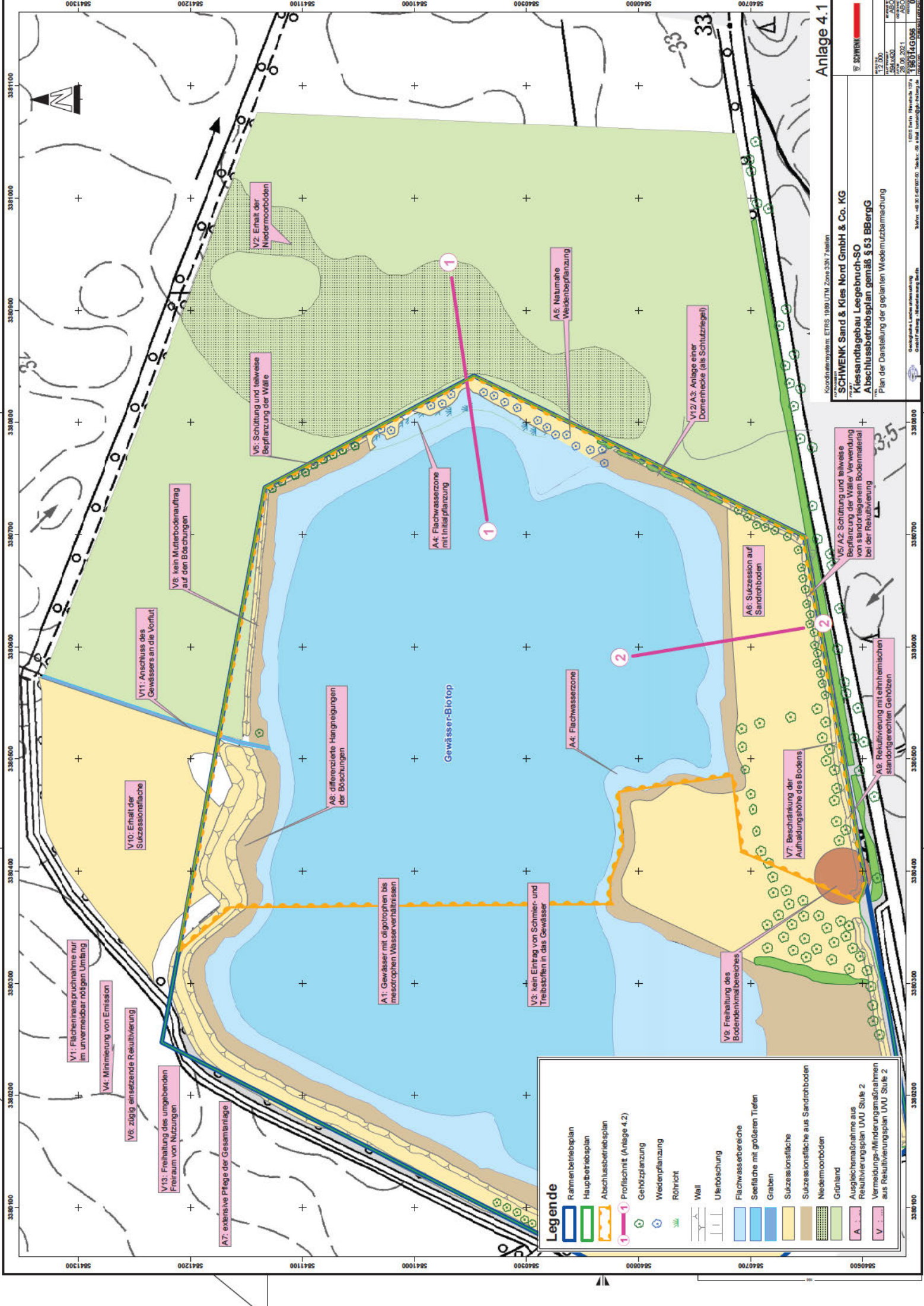
Für die Arbeiten zur Endgestaltung der geschwungen gestalteten Seeufer kommen die zwei im Tagebau eingesetzten Radlader zum Einsatz. Die Radlader dienen auch zu Verlade- und Transportarbeiten im Tagebau. Außerhalb der Arbeitszeit werden die Radlader, wie bisher, im Bereich der Tagesanlagen abgestellt.

Die Geräte unterliegen den Prüfungsintervallen der technischen Prüfbehörde und werden nach DIN-Norm abgasgeprüft. Sie sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaft ausgerüstet und werden regelmäßig durch diese geprüft. Die Betankung der Radlader mit Dieselmotorkraftstoff wird ausschließlich über einer gesicherten Fläche mit Auffangwanne im Bereich der Tagesanlagen durchgeführt.

4 Grund- und Oberflächenwasser

4.1 Hydrologische und hydrogeologische Verhältnisse

In der beantragten ABP-Fläche bildet der Nutzhorizont den oberen unbedeckten Grundwasserleiter (GWL 1). Der im Liegenden anstehende Geschiebemergel stellt den Grundwasserstauer dar. Entsprechend der Karte der oberflächennahen Hydrogeologie (HYK 50-1) liegt der Grundwasserspiegel im Bereich des Kiessandtagebaus Leegebruch SO bei 31 - 32 m NHN (Abbildung 8).



Anlage 4.1

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N 7 stellen

SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG

Kiesandtagbau Leegruben-SO

Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 BBodG

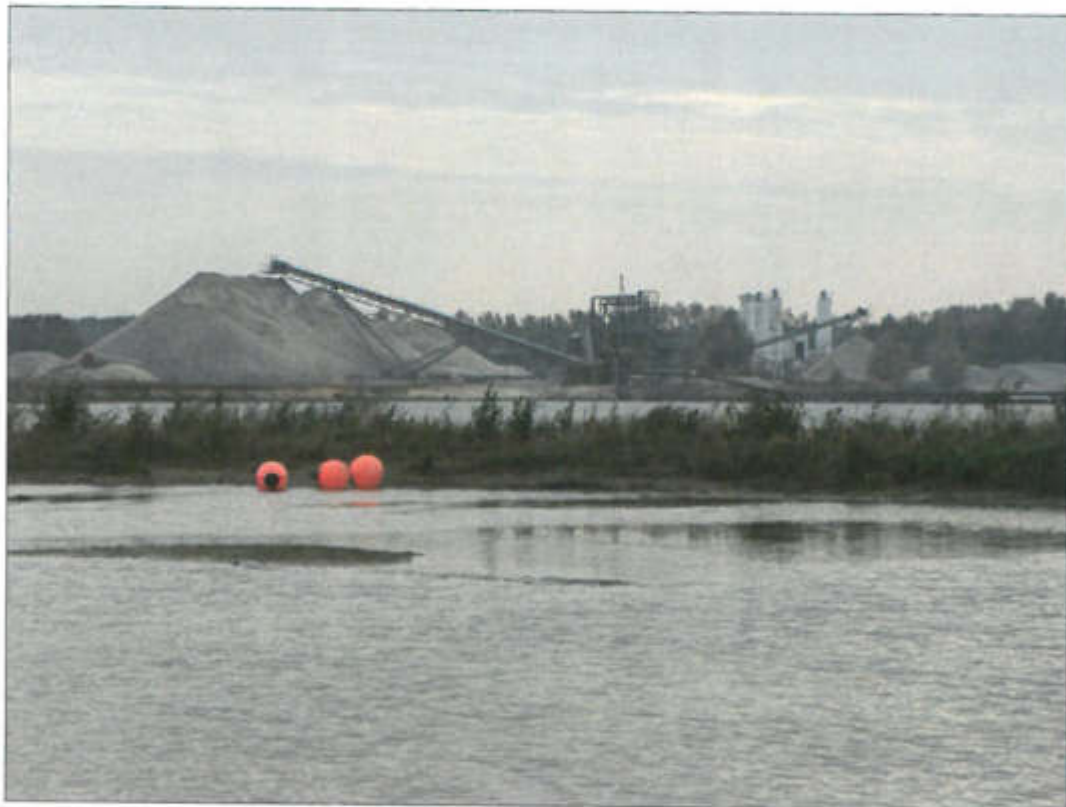
Plan der Darstellung der geplanten Wiedermuldenmauerung

1:0111 Seite 17 von 17
Gezeichnet: L. ...
Geprüft: ...
Datum: 20.09.2021
Skala: 1:500
Blatt: 1/1
Projekt: ...

Legende

- Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan
- Abschlussbetriebsplan
- Profilschnitt (Anlage 4.2)
- Gehölzpflanzung
- Weidenpflanzung
- Röhricht
- Wall
- Uferdichtung
- Flachwasserbereiche
- Seefläche mit größeren Tiefen
- Graben
- Sukzessionsfläche
- Sukzessionsfläche aus Sandrohboden
- Niedermoorböden
- Grünland
- Ausgleichsmaßnahme aus Rekultivierungsplan UVU Stufe 2
- Vermeidungs-Minderungsmaßnahmen aus Rekultivierungsplan UVU Stufe 2

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
zum Planfeststellungsverfahren
Kiessandlagerstätte Leegebruch-Südost II
Stadt Hohen Neuendorf**



Vorentwurf

Mai 2015

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren Kiessandlagerstätte Leegebruch-Südost II

Auftraggeber: **Kieswerke Borgsdorf GmbH & Co KG**
Veltener Chaussee 15
16556 Borgsdorf

Auftragnehmer: **FUGMANN JANOTTA**
Büro für Landschaftsarchitektur und Landschaftsentwicklung bdla
Belziger Straße 25
10823 Berlin

Bearbeitung:

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.1.1	Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung	5
1.1.2	Verhältnis von Eingriffsregelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Vorhabenbereich (Abschichtung)	6
1.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	6
1.2.1	Geplante bergbauliche Flächeninanspruchnahme	6
1.2.2	Abraumberäumung	7
1.2.3	Gewinnung, Aufbereitung	7
1.2.4	Verkehrliche Erschließung und Aufkommen	8
1.2.5	Herleitung projektbedingter Wirkfaktoren und Konfliktpotenziale	8
1.2.6	Vorhabenbezogene Umweltauswirkungen, für die erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen wurden	10
1.3	Untersuchungsraum	11
2	Bestandserfassung und Bewertung	12
2.1	Schutzgebietsausweisungen und sonstige raumwirksame Vorgaben	12
2.2	Schutzgüter der Eingriffsregelung	13
2.2.1	Schutzgut Boden	13
2.2.2	Schutzgut Wasser	15
2.2.2.1	Grundwasser	16
2.2.2.2	Oberflächengewässer	17
2.2.3	Schutzgut Klima/ Lufthygiene	18
2.2.4	Schutzgüter Pflanzen und Tiere	18
2.2.4.1	Pflanzen/Biotoptypen	18
2.2.4.2	Tiere	21
2.2.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	24
2.2.5.1	Landschaftsbild	24
2.2.5.2	Erholungswert der Landschaft	25
3	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung	26
3.1	Entwurfsoptimierung und Planungsvarianten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	26
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung	27
3.2	Unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	33
3.2.1	Schutzgut Boden	33
3.2.2	Schutzgut Wasser	34
3.2.3	Schutzgüter Klima und Luft	34
3.2.4	Schutzgüter Pflanzen und Tiere	34

3.2.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	36
4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	36
4.1	Methodik, Konzeption und Ziele der Maßnahmenplanung	36
4.2	Gestaltungsmaßnahmen	38
4.3	Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen	39
4.4	Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit	45
4.5	Pflege- und Funktionskontrollen	47
5	Zusammenfassung und Bilanzierung	47
5.1	Ergebnisse der Bestandserfassung und -beurteilung	47
5.2	Ergebnisse der Konfliktdanalyse und Entwurfsoptimierung	49
5.3	Ergebnisse der landschaftsplanerischen Maßnahmenplanung	50
5.4	Zusammenfassende Gegenüberstellung von Eingriffen und Maßnahmen	50
6	Literatur und Quellenverzeichnis	56
	Literatur und Quellenverzeichnis	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 2:	Übersicht der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	28
Tabelle 3:	Konfliktübersicht	33
Tabelle 4:	Vorhabensbedingter Vegetationsverlust durch Flächeninanspruchnahme	35
Tabelle 5:	Zusammenfassende Übersicht zu den Landschaftspflegerischen Maßnahmen	37
Tabelle 6:	Übersicht der Maßnahmen zur Gestaltung	39
Tabelle 7:	Zusammenfassende Übersicht zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	40
Tabelle 8:	Gegenüberstellung der beeinträchtigten Bodenfunktionen und der Grad ihrer Substitution durch die Schaffung eines Landschaftssees mit großvolumigem Wasserkörper	41
Tabelle 9:	Gegenüberstellung zerstörter Biotope mit den Zonen des Landschaftssees, die gleichwertige Lebensraumfunktionen aufweisen	42
Tabelle 10:	Ausgleichspflanzungen für die Zerstörung von Baumreihen und Baumgruppen	43
Tabelle 11:	Übersicht zur zeitlichen Realisierung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	45
Tabelle 12:	Zusammenfassung und Bilanzierung von Eingriffen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung sowie Ausgleich und Ersatz	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schutzgutbezogene Untersuchungsräume für den Landschaftspflegerischen Begleitplan	12
--------------	---	----

Abbildung 2: Lage des geplanten Abbaufeldes zu den umgebenen Wasserschutzgebieten	13
Abbildung 3: Bodenklassen im Untersuchungsraum	15
Abbildung 4: Räumliche Lage der Grundwassermessstellen in Leegebruch-SO zum Abbaufeld Leegebruch-SO II	16
Abbildung 5: Gräben im Umfeld des Abbaufeldes Leegebruch-SO II	17
Abbildung 6: Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsraum	25
Abbildung 7: Räumliche Lage der potenziellen Wiedervernässungsflächen zum Abbaufeld Leegebruch-SO II	44

Karten

Karte 1:	Bestand (Biotopkartierung)
Karte 2:	Konflikte
Karte 3:	Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen während der Betriebsphase
Karte 4:	Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen nach Ab- schluss der Betriebsphase
Karte 5:	Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Artenschutzfachbeitrag zum Aufschluss der Kiessandlagerstätte Lee- gebruch-Südost II
-----------	---

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kann auch dadurch entstehen, dass zwar neue Biotopstrukturen geschaffen werden, diese jedoch unter Umständen nicht zeitgleich mit dem Beginn der Zerstörung der Biotope zur Verfügung stehen. Um solch ein vorübergehendes Kompensationsdefizit bis zum Erreichen des Zielzustandes so gering wie möglich zu halten, ist eine zeitnahe Renaturierung bereits ausgekiester Bereiche durchzuführen (V6).

3.2.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Abbaufeld Leegebruch-SO II entsteht innerhalb des offenlandgeprägten, einer Ackernutzung unterliegendem Teil des Untersuchungsraums (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Durch den Abbaubetrieb werden im Landschaftsraum untypische, anthropogen überformte Bereiche geschaffen (K8). Der landschaftsästhetische Wert ist innerhalb des offenlandgeprägten Bereichs jedoch auch ohne diese Beeinträchtigung aufgrund relativer Strukturarmut und einem niedrigen Anteil an naturnahen Biotopen reduziert. Die Fernwirkung des Vorhabens ist zudem im Gegensatz zum Abbaubetrieb in Leegebruch-SO geringer, da keine zusätzlichen Vorratssilos oder Rohstoffhalden entstehen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie einer abschnittsweisen Schüttung von Wällen aus Mutterboden entlang der Abbaufeldgrenze (V4), einer nur schrittweisen Flächeninanspruchnahme für den Rohstoffabbau (V1) sowie einer zeitnahen Renaturierung bereits ausgekiester Bereiche (V6) können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes somit insgesamt auf ein unerhebliches Niveau reduziert werden. Durch die Renaturierung des Baggersees nach Beendigung der Abbauphase wird zudem langfristig eine deutliche Aufwertung des Landschaftsbildes stattfinden, indem die Strukturvielfalt im Landschaftsraum durch die Schaffung eines naturnahen und großflächigen Landschaftssees erhöht wird.

Die Erholungseignung des Untersuchungsraums ist insbesondere durch Verkehrslärm bereits vorbelastet. Durch die Naßgewinnung der Kiese (V9), einer abschnittsweisen Sicht- und Immissionschutzverwaltung (V4) sowie dem Einsatz umweltverträglicher Gewinnungstechniken (staubfrei, lärmarm) kann eine weitere Beeinträchtigung der Erholungseignung weitestgehend vermieden werden.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme verursacht auch die Unterbrechung einer Wegeverbindung und –anbindung in das Gebiet, wodurch potenziell die Erschließung des Untersuchungsraums für die Erholungsnutzung beeinträchtigt wird (K11). Um dies zu vermeiden, ist eine neue Wegeverbindung herzustellen, bevor die alte Wegeverbindung gekappt wird (V14).

4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1 Methodik, Konzeption und Ziele der Maßnahmenplanung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung ist dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Während Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen gar nicht entstehen lassen, sollen Minderungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf ein geringeres Maß reduzieren. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird angestrebt, die Eingriffsfolgen so gering wie möglich zu halten. Dies führt auch dazu, dass Kosten für ansonsten notwendige Kompensationsmaßnahmen gar nicht erst entstehen, denn für Beeinträchtigungen, die vermieden werden können, ist keine Kompensation notwendig.

Nicht nur vorübergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beein-

trächtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ausgleichsmaßnahmen sollten grundsätzlich im Eingriffsgebiet bzw. in enger räumlicher Nähe erfolgen. Angestrebtes Ziel sollte dabei die Entwicklung art- und wertgleicher Lebensräume sein. Im Unterschied zu den Ausgleichsmaßnahmen (A) können Ersatzmaßnahmen (E) an anderer Stelle innerhalb des betroffenen Naturraums, als der vom Eingriff betroffenen Fläche realisiert werden, zudem ist der funktionale Zusammenhang zum Eingriff zwar gelockert, er muss aber noch hinreichend gewahrt bleiben.

Mit den Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind folgende Ziele verbunden:

- Optimierung der vorhabenbedingten Maßnahmen (Vermeidung/Minimierung),
- Reduzierung visueller vorhabensbedingter Beeinträchtigungen und Einbindung des Vorhabens in die Umgebung (Gestaltungsmaßnahmen)
- Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

In der folgenden Tabelle werden die für den Aufschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch-SO II vorgesehenen Maßnahmen zur Landschaftspflege aufgeführt. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wurden bereits im Kapitel 3.1.2 erläutert. Die Gestaltungs- sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln xy und xz ausführlich beschrieben.

Tabelle 5: Zusammenfassende Übersicht zu den Landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahmen Nr.	Kurzbeschreibung	Umfang	Zeitpunkte
V1	Flächeninanspruchnahme für den Rohstoffabbau nur schrittweise und im unverzichtbar notwendigen Umfang	30 ha	während des Betriebes
V2	Schutz vor Kontamination durch den Einsatz umweltverträglicher Gewinnungstechnik, Prüfung auf Leckagen	-	während des Betriebes
V3	sachgerechte Anlage der Bodenhalde(n) (-mieten) nach DIN 18300 und DIN 18915	xy m ²	während des Betriebes
V4	Abschnittsweise Schüttung von maximal 2,5 m hohen Wällen aus Mutterboden um den entstehenden See herum während des Abgrabungsvorgangs	24.406 m ²	während des Betriebes
V5	Geordneter Betrieb des Abbaus	-	während des Betriebes
V6	Zeitnahe Renaturierung bereits ausgekiester Bereiche zur schnellstmöglichen Schaffung neuer Lebensräume	-	während des Betriebes
V7	Verlagerung der nördlichen und westlichen Abbaufeldgrenze zum Erhalt der Gräben L 049003 und L049009 sowie der diese begleitenden Gehölzreihen	-	vor Beginn der Abgrabung
V8	Lockerung von verdichteten Flächen nach Beendigung der Betriebsphase	19.700 m ²	nach Beendigung der Abbautätigkeiten
V9	Kiesabbau durch Naßgewinnung	-	während des Betriebes
V10	Verzicht auf Mutterbodenauftrag auf die Uferböschungen	-	während des Betriebes
V11	Prospektion der Bodendenkmalverdachtsflächen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt/ Bergung	29.134 m ²	vor Beginn der Abgrabung

Maßnahmen Nr.	Kurzbeschreibung	Umfang	Zeitpunkte
V12	Erhalt einer Baumgruppe durch Anpassung der Abgrabungsfläche	877 m ²	vor Beginn der Abgrabung
V13	Abgrabung der Böschungs- und Sohlbereiche der Gräben nur vom 1. – 31. Oktober und Lagerung des Materials in unmittelbarer Nähe zu den Gräben L049009 und L049003	-	während des Betriebes
V14	Herstellung einer neuen Wegeverbindung	400 m	während des Betriebes
V _{ASB} 1	Inanspruchnahme der für den Beginn des Betriebes notwendigen Flächen inkl. der Entfernung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutzeiten (1. August bzw. 1. Oktober bis 28. Februar)	-	vor Beginn der Abgrabung
V _{ASB} 2	Abgrabung und Aufschüttung des Oberbodens zur Vorbereitung der für das Jahr avisierten Abbaufäche außerhalb der Brutzeiten (1. August bzw. 1. Oktober bis 28. Februar)	-	während des Betriebes
V _{ASB} 3	Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Röhricht zur Vorbereitung der für das Jahr avisierten Abbaufäche außerhalb der Brutzeiten (1. Oktober bis 28. Februar)	-	während des Betriebes
G1	Begrünung der Verwallung durch Wiesenansaat während der Betriebsphase	24.406 m ²	während des Betriebes
A1 / G2	Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase	6.772 m ²	während des Betriebes
G3	Vorbereitung der Sukzession und Initialpflanzungen auf den Rohbodenstandorten nach Beendigung des Abbaubetriebes	19.700 m ²	nach Beendigung der Abbautätigkeiten
A2	Wiedervermässung von Niedermoorböden	3,38 ha	während des Betriebes
A3	Schaffung von grundwassernahen Sandrohböden	4,17 ha	während des Betriebes
A4	Röhrichtinitialpflanzungen in den Uferbereichen des neu entstehenden Landschaftssees	2.430 m ²	während des Betriebes
E1	Schaffung eines naturnahen Landschaftssees unter Ausschluss von Folgenutzungen einschl. Ufergestaltung und Errichtung von Inseln	26,78 ha	nach Beendigung der Abbautätigkeiten

4.2 Gestaltungsmaßnahmen

Als Gestaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen bezeichnet, die keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichs- und Ersatzfunktionen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG übernehmen. Diese dienen der Reduzierung visueller vorhabensbedingter Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung während des Betriebes und nach Aufgabe der Rohstoffgewinnung. Typische Gestaltungsmaßnahmen sind Begrünungsmaßnahmen wie die Bepflanzung von Böschungen oder die Anlage von Wiesenflächen. Bepflanzungsmaßnahmen können im begrenzten Umfang auf die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass sie der landschaftsgerechten Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gemäß den Zielen der Landschaftsplanung dienen. Werden durch einen Eingriff keine Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung beeinträchtigt, können im Ausnahmefall auch Gestaltungsmaßnahmen teilweise als Kompensation anerkannt werden, wenn sie eine Aufwertung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna erzielen.

Tabelle 6: Übersicht der Maßnahmen zur Gestaltung

Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme
G1	Begrünung der Verwallung durch Wiesenansaat während der Betriebsphase
G2	Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase
G3	Vorbereitung der Sukzession und Initialpflanzungen auf den Rohbodenstandorten nach Beendigung des Abbaubetriebes

G1 Begrünung der Verwallung durch Wiesenansaat während der Betriebsphase

Um eine bessere Einbindung des Walls in die Landschaft zu gewährleisten, der abschnittsweise entlang der Abbaufeldgrenze aufgeschüttet wird, ist dieser während der Betriebsphase schnellstmöglich durch eine Wiesenansaat naturnah zu begrünen. Auf diese Weise kann auch ein Abtrag des aufgeschütteten Bodens durch Wasser- und Winderosion vermieden werden.

G2 Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase

Der entlang der Abbaufeldgrenze abschnittsweise entstehende Erdwall ist über insgesamt 6.772 m² bzw. 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Haselnuss (*Coryllus avellana*) zu bepflanzen. Die Maßnahme ist immer dann während der Betriebsphase umzusetzen, wenn ein zur Bepflanzung vorgesehener Wallabschnitt fertiggestellt wurde. Hierdurch wird der ansonsten als monoton wahrgenommene Wall für das Landschaftsbild aufgewertet. Daneben entstehen so Habitate, die vor allem für Vögel und Kleinsäuger von erhöhtem Wert sind.

G3 Vorbereitung der Sukzession und Initialpflanzungen auf den Rohbodenstandorten nach Beendigung des Abbaubetriebes

Nach Beendigung der Betriebsphase sind die Flächen, die für Geh- Fahr- und Leitungsrechte sowie als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen wurden durch eine Wiesenansaat naturnah zu begrünen und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Auf diese Weise wird auch die Wirksamkeit der Bodenfunktionen verbessert und eine Bodenerosion durch Wind schnellstmöglich vermieden. Die so entstehenden Wiesen und Staudenflure sind gegebenenfalls alle 2 Jahre mit dem Ziel zu mähen eine halboffene Landschaft im Umfeld des Landschaftssees zu etablieren.

4.3 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Das Ziel von Kompensationsmaßnahmen ist es, die durch den Eingriff erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nach dem Eingriff zu kompensieren und das Landschaftsbild wiederherzustellen oder landschaftsgerecht neu zu gestalten.

Die geplanten Maßnahmen müssen in die naturräumlichen Gegebenheiten integriert werden, so dass sie vorhandene Strukturen ergänzen und der naturraumtypischen Ausstattung nicht entgegenstehen. Überdies müssen bereits bestehende Planungsvorgaben berücksichtigt werden. Einzelne Kompensationsmaßnahmen können auch der Wiederherstellung von mehreren beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes dienen (Multifunktionaler Ausgleich).

Im Rahmen des Vorhabens „Aufschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch-Südost II“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu erwarten.

Der Eingriffsschwerpunkt liegt vorhabensbedingt im großflächigen Bodenaushub, durch den erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Grund hierfür ist der Verlust des erhöhten Biotopotenzialspotenzials des Bodens im Untersuchungsraum in Verbindung mit der enormen Größe der beeinträchtigten Fläche und der großen Menge des geplanten Bodenaushubs. Diese Flächeninanspruchnahme verursacht auch einen Verlust von Biotopen mit naturschutzfachlich erhöhtem Wert. Hierbei handelt es sich um naturnahe Gräben sowie aus heimischen Arten bestehende Baumreihen und -gruppen auf einer Fläche von insgesamt ca. 1 ha.

Die genannten Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches Niveau gesenkt werden, und sind daher zusätzlich durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Im Folgenden werden diese aufgeführt und hergeleitet.

Tabelle 7: Zusammenfassende Übersicht zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umfang
A1	Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase	6.772 m ²
A2	Wiedervernässung von Niedermoorböden	3,38 ha
A3	Schaffung von grundwassernahen Sandrohböden	4,17 ha
A4	Röhrichtinitialpflanzungen in den Uferbereichen des neu entstehenden Landschaftssees	2.430 m ²
E1	Schaffung eines naturnahen Landschaftssees unter Ausschluss von Folgenutzungen einschl. Ufergestaltung und Errichtung von Inseln	26,78 ha

E1 Schaffung eines naturnahen Landschaftssees unter Ausschluss von Folgenutzungen einschl. Ufergestaltung und Errichtung von Inseln

Durch die Schaffung eines naturnahen Landschaftssees sollen die durch Abgrabung entstehenden Eingriffe in den Boden sowie die Zerstörung der höherwertigen Biotope innerhalb des Abbaufeldes ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Im Folgenden werden daher die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen den verursachten Eingriffen gegenübergestellt, um so den funktionalen Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und geplanter Aufwertung von Natur und Landschaft herzustellen.

Schutzgut Boden

Durch die Schaffung des Landschaftssees erfolgt eine Umstellung innerhalb des Abbaufeldes von terrestrischen zu semiaquatischen und aquatischen Ökosystemen. Hierdurch entstehen Böden mit teilweise anderen Funktionen als terrestrische Böden sie besitzen. Durch die zu erwartenden oligo- bis mesotrophen Verhältnisse des Sees entstehen Unterwasserböden (Subhydrische Böden), die vor allem in den Flachwasserbereichen schützenswerte Bodenfunktionen übernehmen. Die Bodengenese wird von einem Unterwasser-Rohboden (Protopedon) durch den zunehmenden Eintrag von Nährstoffen hin zu einem Boden vom Typ Gytja erfolgen. Beim Gytja handelt es sich um einen grau bis grauschwarzen organismenreichen Schlamm, der aus feinem mineralischem Material besteht, das stark mit organischen Stoffen durchsetzt ist. Böden dieses Typs sind sehr nährstoffreich.

Im Folgenden wird verbal-argumentativ hergeleitet, inwieweit die in § 2 Abs.2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten und im Plangebiet relevanten Funktionen eines Bodens durch die Schaffung eines großvolumigen Wasserkörper substituiert werden können.

Hinsichtlich der Funktion als Lebensraum wird mit dem Landschaftssee ein Wasserkörper geschaffen, der im Vergleich zum Boden über einen größeren belebten Querschnitt verfügt. Zugleich wird zu 95% intensiv genutzte Ackerfläche abgegraben, welche aufgrund von Nährstoffanreicherung durch Düngung, intensiver Bodenbearbeitung und Pestizideinsatz über ein eingeschränktes Bodenleben gegenüber weniger stark genutzten Böden gleichen Typs verfügt. Die Lebensraumfunktion im Bereich der Abgrabung wird daher insgesamt durch die Schaffung eines Landschaftssees gestärkt. Durch die intensivere Besiedelung des Wasserkörpers mit Organismen sowie eingeschränkt auch durch chemische Reaktionen im Wasser selbst wird die Pufferfunktion gegenüber einem intensiv genutzten Ackerboden aus sandigem Ausgangssubstrat ebenfalls verbessert. Die Filterfunktion ist dagegen herabgesetzt, da der Wasserkörper gegenüber einer Bodenmatrix über keine mechanischen Filtereigenschaften verfügt. Die folgende Tabelle fasst die mit der Schaffung eines großvolumigen Wasserkörpers erzielte Substitution der durch Abgrabung verlorengehenden Bodenfunktionen zusammen.

Tabelle 8: Gegenüberstellung der beeinträchtigten Bodenfunktionen und der Grad ihrer Substitution durch die Schaffung eines Landschaftssees mit großvolumigem Wasserkörper

Funktion ¹	Ausprägung		Ersetzt ja / nein
	Ackerboden	Wasserkörper	
Puffer	+	++	ja
Filter	++	o	nein
Lebensraum	+ / ++*	+++	ja
Archiv	..**	-	-

¹ In Anlehnung an die in § 2 Abs.2 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen

* erhöht im Bereich der vereinzelt vorkommenden jedoch stark degradierten Niedermoorstandorte

** sofern durch die Prospektion keine Bodendenkmäler gefunden werden (vgl. Maßnahme V11)

Erläuterungen:

- Funktion im Untersuchungsraum nicht relevant
- o keine Wirksamkeit
- + geringe Wirksamkeit
- ++ mittlere Wirksamkeit
- +++ hohe Wirksamkeit
- ++++ sehr hohe Wirksamkeit

Insgesamt können somit die durch Zerstörung des Bodenkörpers infolge der Abgrabungen entfallenden Bodenfunktionen mit Relevanz für den Naturhaushalt durch die mit dem Wasserkörper neu geschaffenen Funktionen weitestgehend substituiert werden. Zwar unterscheiden sich die Funktionen in ihrer Wirkweise, ihrem stofflichen Wirkradius und ihrer Wirksamkeit im Detail voneinander, da mit dem Boden innerhalb des Abgrabungsfeldes jedoch keine spezifischen Funktionen für terrestrische Böden wegfallen, die für den Landschaftshaushalt im Untersuchungsraum von überragender Bedeutung sind, kann der Austausch einzelner Bodenfunktionen durch die Umstellung auf subhydrische Böden und die Schaffung eines großvolumigen Wasserkörpers innerhalb der Abgrabungsfläche als naturverträglich angesehen werden. Eine Ausnahme hiervon stellt lediglich der Wegfall der mechanischen Filterfunktion dar, über die terrestrische Böden verfügen. Ein Ausgleich hierfür wird daher über die Maßnahmen A2 und A3 herbeigeführt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die mit dem Landschaftssee neu geschaffenen terrestrischen, semiaquatischen und aquatischen Lebensräume stellen einen Biotopkomplex von sehr hohem naturschutzfachlichem Wert dar.

Durch die Schaffung einer offenen Wasserfläche sowie ufernahen Flachwasserbereichen entstehen Biotope, die in ihrer Lebensraumeignung denen der durch das Vorhaben zerstörten

Gräben nahe kommt. So finden hier die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Libellen- und Amphibienarten ideale Lebensbedingungen. Dabei steht dem Verlust von 6.339 m² Grabensohle und -ufer die Schaffung von Flachwasserzonen entlang der Uferlinie auf etwa 6.780 m² gegenüber. Die Flach- und Tiefwasserbereiche mit dem anschließenden Ufer bieten darüber hinaus unter anderem einer Vielzahl an Wasservögeln, Fischen, Reptilien und Wasserpflanzen neue Habitate im Landschaftsraum.

Im Uferbereich werden abschnittsweise Röhrichtinitialpflanzungen durchgeführt, die als Ersatz für den Verlust der Röhrichtbestände in den vorhandenen und im Zuge der Vorhabenrealisierung zerstörten Gräben dienen. Durch die Röhrichtinitialpflanzungen werden die Uferbereiche vielfältig strukturiert und die Habitateignung der Flachwasserbereiche zusätzlich erhöht (vgl. Maßnahme A4). An die Uferkante schließt der ehemalige Arbeitsstreifen an, der durch Bodenlockerung (Maßnahme V8) und die Wiesenansaat (Maßnahme G3) naturnah begrünt und anschließend der Sukzession überlassen wird. Auf diese Weise werden sich auf einer Fläche von etwa 19.700 m² schnell Staudenfluren etablieren können, die den Verlust der im Plangebiet in Folge der Abgrabung zerstörten Staudenfluren und -säume über 695 m² ausgleichen. Die entstehenden Wiesen und Staudenflure sind zudem gegebenenfalls alle 2 Jahre mit dem Ziel zu mähen, eine halboffene Landschaft im Umfeld des Landschaftssees zu erhalten. Hiervon profitiert insbesondere auch die im Plangebiet erfasst Avifauna mit dem Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) als stark gefährdete Art.

Tabelle 9: Gegenüberstellung zerstörter Biotope mit den Zonen des Landschaftssees, die gleichwertige Lebensraumfunktionen aufweisen

Zerstörtes Biotop	Biotopwert	Fläche (m ²)	Durch den Landschaftssee geschaffene Zone	Fläche (m ²)
Gräben, ständig wasserführend (011311, 011321, 0113321)	++ / +++	6.339	ufernahe Flachwasserbereiche	6.780*
ruderales Staudenfluren und Staudensäume (03240, 05140)	++	695	Sukzessionsfläche auf Sandrohboden	22.815

* Umfang Abgrabungsfläche x 3 Meter

A1 Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase

Vor allem dem großflächigen Verlust von Baumreihen aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (Biotop-Nr. 0714231) soll durch eine partielle Bepflanzung der Verwallung entlang der Abbaufeldgrenze mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt werden. Diese Maßnahme dient auch dazu, die höherwertigen, jedoch nur sehr kleinflächig zerstörten Gehölzstrukturen zu kompensieren, die in Form von Baumreihen aus überwiegend heimische Baumarten mittleren Alters (Biotop-Nr. 0714212) sowie Baumgruppen aus heimischen Baumarten, bestehend aus überwiegend Altbäumen (Biotop-Nr. 0715311) im Vorhabengebiet existieren.

Bei den Pflanzungen handelt es sich um die Gestaltungsmaßnahme G2, die so zugleich als Kompensation für den Baumreihenverlust herangezogen werden. Dies ist möglich, da es sich bei den verlorengehenden Baumreihen zum ganz überwiegenden Teil um Biotope mit einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung handelt, die keine Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung darstellen, und durch die Maßnahme zugleich eine Aufwertung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna erzielt werden.

Der Ausgleich soll im Verhältnis 1:2 erfolgen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den verlorengehenden Biotopen um Bäume handelt, als Neupflanzungen aber Sträucher vorgesehen sind. Ein höherer Kompensationsfaktor wird jedoch nicht veranschlagt, da es sich um den Verlust von ganz überwiegend nicht heimischen Baumarten handelt.

Bei einem Verlust von 3.386 m² an Baumreihen und -gruppen, die sich zum ganz überwiegenden Teil aus nicht heimischen Baumarten zusammensetzen (vgl. Tabelle 10), ergibt sich somit

die Notwendigkeit, 6.772 m² Strauchfläche auf der Verwallung neu anzulegen. Dies entspricht etwa 30% der gesamten Wallfläche. Zu pflanzen sind einheimische und standortgerechte Gehölze wie z.B. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Haselnuss (*Coryllus avellana*) (vgl. Pflanzliste im Anhang).

Die Neupflanzungen sollten jeweils mindestens in dem Umfang zeitnah durchgeführt werden, in dem gehölzgeprägte Biotope im Abbaufeld zerstört werden, um auf diese Weise eine schnellstmögliche Kompensation des Verlustes zu gewährleisten.

Die Maßnahme dient zugleich gemäß der Gestaltungsmaßnahme G2 auch der besseren Einbindung des Walls in die Landschaft.

Tabelle 10: Ausgleichspflanzungen für die Zerstörung von Baumreihen und Baumgruppen

Zerstörtes Biotop	Biotopwert	Fläche (m ²)	Kompensationsfaktor	Ausgleichsmaßnahme	Fläche (m ²)
Baumreihen, überwiegend nicht heimische Baumarten (0714231)	++	3.280	1 : 2	Bepflanzung der Verwallung mit Sträuchern	6.772
Baumreihen, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (>10Jahre)	+++	91			
Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend Altbäume	+++	15			

A2 Wiedervernässung von Niedermoorböden

Durch die Abgrabung entsteht ein großvolumiger Bodenverlust über insgesamt etwa 5.000.000 m³. An Stelle des Bodens entsteht ein Wasserkörper. Dieser ist in der Lage, Funktionen die der Boden zuvor erfüllte zu substituieren. So verfügt auch dieser über eine Lebensraumfunktion und ist in der Lage, Stoffe durch chemische und biologische Prozesse umzuwandeln. Von einer vollständigen Kompensation der verlorengehenden Bodenfunktion ist jedoch nicht auszugehen. Insbesondere die mechanische Filterung von Schadstoffen geht durch die Abgrabung des Bodens verloren und kann durch den entstehenden Wasserkörper nicht ersetzt werden.

Daher entsteht ein Ausgleichserfordernis für den Verlust dieser Bodenfunktionen und der teilweise verminderten Effizienz der durch den Wasserkörper substituierten Funktionen. Der Ausgleich soll durch Aufwertung von Bodenfunktionen außerhalb des Abbaufeldes Leegebruch-SO II erfolgen. Gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg (HVE), kann die Abgrabung von Boden auch durch die Wiedervernässung von Niedermoorböden erfolgen. Hierfür geeignete und zurzeit teilweise ackerbaulich genutzte Niedermoorflächen befinden sich nordöstlich in unmittelbarer Nähe zum Abbaufeld (siehe Abbildung 7). Hierdurch lässt sich neben dem funktionalen Bezug auch ein bestmöglicher Raumbezug zwischen Eingriff und Ausgleich herstellen.

Durch das Vorhaben wird auf einer Fläche von 30 ha der Boden abgegraben. Zugleich wird während des Betriebes etwa 4,17 ha grundwassernaher Sandrohboden im Abgrabungsbereich durch Rückspülung der Feinsandbestandteile neu geschaffen (vgl. Maßnahme A3). Somit ergibt sich ein dauerhafter Bodenverlust im Vorhabengebiet über ca. 26 ha.

Für Böden allgemeiner Funktionsausprägung, wie er innerhalb des Abgrabungsfeldes zerstört wird, sieht die HVE bei einem Ausgleich durch Wiedervernässung von Niedermoorböden einen Kompensationsfaktor von 0,4 vor. Da jedoch wie in Tabelle 8 dargestellt lediglich die Filterfunktion als eine von drei der aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigsten Bodenfunktionen im Vor-

habengebiet nicht durch die Neuschaffung eines Wasserkörpers substituiert werden kann, und dem Faktor 0,4 gemäß HVE die Annahme eines Verlustes aller Bodenfunktionen zugrunde liegt, wird ein Drittel dieses Faktors bzw. 0,13 zur Kompensation angesetzt.

Bei einem Verlust der mechanischen Filterfunktion des Bodens auf insgesamt 26 ha ergibt sich somit rechnerisch die Notwendigkeit, 3,38 ha Boden wieder zu vernässen. Der zur Wiedervernässung geeignete Bereich im Landschaftsraum verfügt über eine Gesamtgröße von 7,1 ha. Innerhalb dieses Bereichs sind daher geeignete Flächen für eine Wiedervernässung von insgesamt 3,38 ha Boden unter den Gesichtspunkten der Verfügbarkeit und Konfliktminimierung mit angrenzenden Nutzungen auszuwählen.

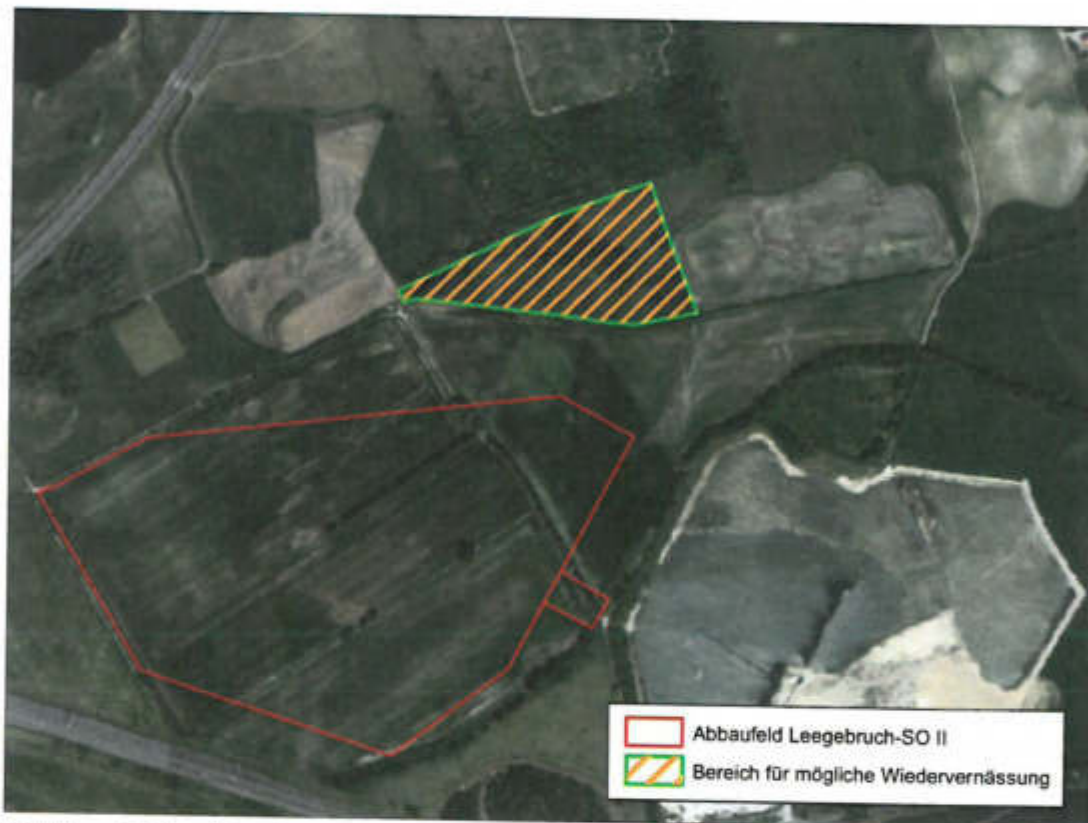


Abbildung 7: Räumliche Lage der potenziellen Wiedervernässungsflächen zum Abbaufeld Leegebruch-SO II

A3 Schaffung von grundwassernahen Sandrohböden

Um die negativen Auswirkungen der großvolumigen Zerstörung des Bodens auf den Naturhaushalt durch den Verlust von Bodenfunktionen zu reduzieren, sollen entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Kante der Abgrabungsfläche grundwassernahe Sandrohböden neu geschaffen werden. Diese werden auf einer Fläche von insgesamt 4,17 ha durch Rückführung des überschüssigen Wassers zusammen mit den anfallenden Feinsandbestandteilen aus dem Entwässerungsschöpftrad und auch der Nassaufbereitungsanlage in den Baggersee Leegebruch – SO II hergestellt. Durch diese Maßnahme kann somit der Verlust von 30 ha Boden durch die Abgrabungen auf etwa 26 ha reduziert werden.

A4 Röhrichtinitialpflanzungen in den Uferbereichen des neu entstehenden Landschaftssees

Durch die geplanten Abgrabungen werden auch nach § 30 BNatSchG geschützte Röhrichtbestände beseitigt, die abschnittsweise entlang der Gräben wachsen. Um den Verlust der Röhrichte auszugleichen, sind in den Uferbereichen des neu entstehenden Landschaftssees Röhrichtinitialpflanzungen durchzuführen.

Der Verlust ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen, so dass für die Beseitigung von insgesamt etwa 2.430 m² Röhricht die gleiche Fläche entlang des Ufers durch Initialpflanzungen neu angelegt werden muss. Die Neuschaffung soll abschnittsweise entlang der Uferlinie erfolgen und vor der nächsten Vegetationsperiode durchgeführt werden, nachdem kurz zuvor festgestellt wurde, dass der jeweilige Abschnitt nicht mehr durch Abgrabungen verändert wird. Die flächige Dimensionierung der einzelnen Initialpflanzung ist von der Länge des jeweiligen Uferabschnittes und den dann vorherrschenden Wassertiefen in diesem Uferabschnitt abhängig. Die Pflanzungen müssen dabei nicht in einem exakten Abstand zueinander durchgeführt werden, sollten jedoch über die gesamte Uferlinie des am Ende entstandenen Landschaftssees verteilt vorgenommen werden.

4.4 Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit

Die folgende Tabelle 12 führt die vorgesehenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen und deren zeitliche Realisierung auf, unterteilt in vor Beginn der Abgrabung, während des Betriebes und nach Beendigung der Abbautätigkeiten. Der überwiegende Teil der Maßnahmen soll innerhalb des Abgrabungsfeldes realisiert werden. Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Besitz der Kieswerke Borgsdorf GmbH & Co KG, wodurch die Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährleistet ist. Lediglich die Wiedervernässung der Niedermoorböden findet auf Ackerflächen statt, die sich nicht im Besitz des Vorhabenträgers befinden. Diese Flächen sind daher durch Ankauf oder durch den Eintrag einer Grunddienstbarkeit für die Umsetzung der Maßnahme dauerhaft zu sichern.

Tabelle 11: Übersicht zur zeitlichen Realisierung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen				
Nr.	Maßnahme	Umsetzungszeitpunkt		
		vor Beginn der Abgrabung	während des Betriebes	nach Beendigung der Abbautätigkeiten
Vermeidung und Verminderung				
V1	Flächeninanspruchnahme für den Rohstoffabbau nur schrittweise und im unverzichtbar notwendigen Umfang		X	
V2	Schutz vor Kontamination durch den Einsatz umweltverträglicher Gewinnungstechnik, Prüfung auf Leckagen		X	
V3	sachgerechte Anlage der Bodenhalde(n) nach DIN 18300 und DIN 18915		X	
V4	Abschnittsweise Schüttung von maximal 2,5 m hohen Wällen aus Mutterboden um den entstehenden See herum während des Abgrabungsvorgangs		X	
V5	Geordneter Betrieb des Abbaus		X	

Nr.	Maßnahme	Umsetzungszeitpunkt		
		vor Beginn der Abgrabung	während des Betriebes	nach Beendigung der Abbautätigkeiten
V6	Zeitnahe Renaturierung bereits ausgekieseter Bereiche zur schnellstmöglichen Schaffung neuer Lebensräume		X	
V7	Verlagerung der nördlichen und westlichen Abbaufeldgrenze zum Erhalt der Gräben L 049003 und L 049009 sowie der diese begleitenden Gehölzreihen	X		
V8	Lockerung von verdichteten Flächen nach Beendigung der Betriebsphase			X
V9	Kiesabbau durch Naßgewinnung		X	
V10	Verzicht auf Mutterbodenauftrag bei Uferböschungen			X
V11	Prospektion der Bodendenkmalverdachtsflächen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt/Bergung	X		
V12	Erhalt einer Baumgruppe durch Anpassung der Abgrabungsfläche	X		
V13	Abgrabung der Böschungs- und Sohlbereiche der Gräben nur vom 1. – 31. Oktober und Lagerung des Materials in unmittelbarer Nähe zu den Gräben L049009 und L049003		X	
V14	Herstellung einer neuen Wegeverbindung		X	
V _{ASB1}	Inanspruchnahme der für den Beginn des Betriebes notwendigen Flächen inkl. der Entfernung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutzeiten (1. August bzw. 1. Oktober bis 28. Februar)	X		
V _{ASB2}	Abgrabung und Aufschüttung des Oberbodens zur Vorbereitung der für das Jahr avisierten Abbaufäche außerhalb der Brutzeiten (1. August bzw. 1. Oktober bis 28. Februar)		X	
V _{ASB3}	Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Röhricht zur Vorbereitung der für das Jahr avisierten Abbaufäche außerhalb der Brutzeiten (1. Oktober bis 28. Februar)		X	
Gestaltung				
G1	Begrünung der Verwallung durch Landschaftsrasen mit Kräutern während der Betriebsphase		X	
G2	Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase		X	
G3	Vorbereitung der Sukzession und Initialpflanzungen auf den Rohbodenstandorten nach Beendigung des Abbaubetriebes			X

Nr.	Maßnahme	Umsetzungszeitpunkt		
		vor Beginn der Abgrabung	während des Betriebes	nach Beendigung der Abbautätigkeiten
Ausgleich und Ersatz				
A1	Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase		X	
A2	Wiedervernässung von Niedermoorböden		X	
A3	Schaffung von grundwassernahen Sandrohböden		X	
A4	Röhrichtinitialpflanzungen in den Uferbereichen des neu entstehenden Landschaftssees		X	
E1	Schaffung eines naturnahen Landschaftssees unter Ausschluss von Folgenutzungen einschl. Ufergestaltung und Errichtung von Inseln			X

4.5 Pflege- und Funktionskontrollen

Pflege- und Funktionskontrollen sind - sofern erforderlich - bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Kontrollen dienen der Beurteilung, ob die Kompensationsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt wurden und entsprechend dem Maßnahmenziel wirksam sind. Die bisher erreichten Entwicklungen werden im Hinblick auf das Maßnahmenziel und den Zielerreichungsgrad beurteilt und gegebenenfalls eine Anpassung des Pflegekonzeptes vorgenommen.

Die Entwicklung eines naturnahen Landschaftssees nach Beendigung des Abbaubetriebes durch die Ersatzmaßnahme E1 soll mit Hilfe von Initialmaßnahmen eingeleitet, danach jedoch der natürlichen Sukzession überlassen werden. Pflege- und Funktionskontrollen sind hierfür nicht notwendig. Gleiches gilt für die Bepflanzung der Verwallung mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern durch die Ausgleichsmaßnahme A1. Auch diese Flächen sollen anschließend einer natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen werden.

Bei der geplanten Wiedervernässung der Niedermoorböden durch die Maßnahme A2 ist dagegen in den ersten Jahren eine Kontrolle der Stauhaltung durchzuführen. Diese dient zum einen der Überprüfung, inwieweit sich die Bodenverhältnisse eines Niedermoors bereits eingestellt haben oder das Wasserregime weiter justiert werden muss. Zum anderen ist die Kontrolle auch notwendig, um eine Vernässung angrenzender Acker- und Grünlandflächen zu verhindern und so deren uneingeschränkte Bewirtschaftbarkeit weiterhin zu gewährleisten. Eine detaillierte Maßnahmenplanung, die auch notwendige technische Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verminderung des Wasserabflusses in den umliegenden Gräben erfordert, ist durch entsprechende weiterführende Untersuchungen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorzunehmen.

5 Zusammenfassung und Bilanzierung

5.1 Ergebnisse der Bestandserfassung und –beurteilung

Der Untersuchungsraum setzt sich zum überwiegenden Teil aus intensiv genutzten Ackerflächen und Grünlandstandorten zusammen. Voneinander abgegrenzt werden die landwirtschaft-

lich genutzten Flächen durch Gräben sowie Baum- und Gehölzreihen. Diese verfügen aufgrund ihrer Ausprägung überwiegend über einen erhöhten naturschutzfachlichen Wert als Lebensräume und Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund in einer agrargeprägten Landschaft. Eine Baumreihe, die den Graben L 049003 entlang der zukünftigen Abbaufeldgrenze flankiert ist zudem von hoher Bedeutung für den Naturschutz, da diese als Kompensation für Eingriffe gepflanzt wurde, die im Rahmen des Neubaus der B96n OU Oranienburg, 1.VA, 2 und 3. TA entstanden. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope finden sich im Untersuchungsraum nicht.

Im gesamten Untersuchungsraum konnten 30 Arten als Brutvögel und 2 als fragliche Brutvögel erfasst werden. Dies entspricht 17 % der in Brandenburg als Brutvögel nachgewiesenen Arten. Hierbei ist der Anteil der ubiquitären Arten relativ hoch, die Zahl der gefährdeten Arten hingegen relativ gering. Der Untersuchungsraum bietet damit einer Vielzahl von Brutvögeln Lebensraum, entspricht in seiner Ausprägung jedoch einer gewöhnlichen Feldflur ohne besondere Biotopmerkmale und mit entsprechendem Arteninventar. Wertgebend für den Untersuchungsraum sind die stark gefährdet Brutvogelarten Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) sowie die gefährdeten Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*). Fraßspuren deuten darauf hin, dass der Untersuchungsraum dem Elbebiber als Wanderkorridor dient. Für Fledermäuse besitzt die Flächen des Untersuchungsraums vor allem die Funktion von Nahrungshabitaten. Reptilien und Amphibien sind nur in geringer Artenzahl im Untersuchungsraum vertreten. Der mutmaßlich hohe Fischbesatz in den Gräben schränkt hierbei den Amphibienbestand stark ein. Wertgebend im Untersuchungsraum sind die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als europarechtlich streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Libellenfauna ist das Untersuchungsgebiet relativ artenarm. Von erhöhter Bedeutung für Libellen sind einige der Gräben im Norden und Westen des Abgrabungsfeldes da diese über dauerhaft freie Wasserflächen verfügen. Insbesondere der Graben L049003 ist dabei für die lokale Population des Spitzenflecks (*Libellula fulva*) bedeutsam und daher vor allem vor dem Hintergrund des Gefährdungsstatus dieser Libellenart möglichst zu erhalten. Für holzbewohnende Käfer bietet das Untersuchungsgebiet eine nur geringe Lebensraumeignung, da ausschließlich die Eichen im Westen des Gebietes für eine Besiedelung geeignet sind.

Die Bodenfunktionen im Untersuchungsraum sind aufgrund der sandigen Ausgangssubstrats und der anthropogenen Beeinflussung des Oberbodens infolge der landwirtschaftlichen Nutzung in ihrer Wirksamkeit größtenteils eingeschränkt. Die kleinflächig vorhandenen Niedermoorböden sind durch Meliorationsmaßnahmen degradiert. Durch den hohen Anteil anmooriger Bildungen und dem hohen Wasserdargebot bedingt durch die geringen Grundwasserabstände verfügt der Boden jedoch über ein erhöhtes Biotopentwicklungspotenzial. Aufgrund dieses Potenzials und der übergeordneten Funktionen von Böden im Naturhaushalt allgemein ist die Schutzwürdigkeit der Böden im Untersuchungsraum erhöht.

Der Untersuchungsraum besitzt als Bestandteil zweier Trinkwasserschutzzonen eine erhöhte Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Zugleich weist das Grundwasser eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen auf Grund des geringen Flurabstandes und den sandigen Substraten auf. Insgesamt ist die Schutzwürdigkeit des Grundwassers im Untersuchungsraum damit als sehr hoch einzustufen.

Klimatisch ist der Untersuchungsraum unbelastet, besitzt jedoch mangels geeigneter Luftleitbahnen auch nur eine begrenzte Funktion als Ausgleichsraum. Die Bedeutung des Untersuchungsraums für das lokale Klima ist daher eher gering. Die lufthygienische Situation stellt sich als belastet dar. Zugleich ist das Potenzial des Untersuchungsgebiets, als Ausgleichsraum zu fungieren jedoch anlog zum Klima mangels geeigneter Luftleitbahnen gering. Das Schutzgut verfügt im Untersuchungsraum somit insgesamt über eine geringe Schutzwürdigkeit.

Etwa die Hälfte des Untersuchungsraumes wird von offenlandgeprägten sowie Landschaftsraum untypischen, anthropogen stark überformten Bereichen eingenommen. Der landschaftsästhetische Wert ist hier durch relative Strukturarmut und Biotope mit überwiegend verringerter Naturnähe reduziert. Der westliche und nördliche Teil des Untersuchungsraumes entspricht noch am ehesten der Niederungslandschaft der Havel und Muhre. Dennoch ist auch dieser

Bereich allenfalls von mittlerem landschaftsästhetischem Wert aufgrund stark störender und zerschneidender Elemente in Form der Autobahn A 10 und der Bundesstraße B96.

Die Erholungseignung des Untersuchungsraums ist zwar durch Vorbelastungen eingeschränkt, insgesamt aber dennoch als mittelwertig einzustufen, da es sich bei der Landschaft um eine typische Feldflur in Brandenburg handelt. Durch die bestehenden Wegebeziehungen insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung des im Süden anschließenden Bernsteinsees kommt dem Erholungswert der Landschaft eine zusätzliche Bedeutung zu.

5.2 Ergebnisse der Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

Das Abbauvorhaben soll in einer durch Ackernutzung geprägten Feldflur umgesetzt werden. Der Eingriffsschwerpunkt liegt dabei im Eingriff in den Bodenkörper, durch den erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Grund hierfür ist das erhöhte Biotopentwicklungspotenzial des Bodens im Untersuchungsraum in Verbindung mit der enormen Größe der beeinträchtigten Fläche und der beträchtlichen Menge des geplanten Bodenaushubs.

Diese Flächeninanspruchnahme verursacht auch einen Verlust von Biotopen mit naturschutzfachlich erhöhtem Wert. Hierbei handelt es sich um naturnahe Gräben, aus heimischen Arten bestehende Baumreihen und -gruppen sowie Staudensäume und -fluren auf einer Fläche von insgesamt ca. 1 ha.

An der nördlichen Grenze des Abbaufeldes verläuft zudem der Graben L 049003, welcher für die lokale Population der als gefährdet eingestuften Libellenart Spitzfleck von Bedeutung ist. Die Zerstörung dieses Grabens kann daher eine Gefährdung der Art in ihrem Bestand im Untersuchungsraum verursachen. Ebenfalls gefährdet ist die Baumreihe, die den Graben L 049003 entlang der zukünftigen Abbaufeldgrenze flankiert. Diese ist naturschutzfachlich von hoher Bedeutung, da sie als Kompensation für Eingriffe gepflanzt wurde, die im Rahmen des Neubaus der B96n OU Oranienburg, 1.VA, 2 und 3. TA entstanden.

Die Ackerflächen, auf denen der Abbau durchgeführt wird sind zudem Nahrungsfläche für verschiedene Vogelarten. Von erhöhter Relevanz ist hierbei der Verlust von Revieren der wertgebenden Brutvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Mit dem Abbaufeld Leegebruch-SO II werden im Landschaftsraum untypische, anthropogen überformte Bereiche geschaffen. Da das Vorhaben jedoch in einem Bereich des Untersuchungsraumes umgesetzt wird, der nur über einen relativ geringen landschaftsästhetischen Wert verfügt, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Betriebsphase als mittel einzustufen.

Eine Entwurfsoptimierung aus ökologischer Sicht wurde durch die parallel zur Erstellung der Antragsunterlagen für den Rahmenbetriebsplan erarbeiteten Landschaftskonzepts Pinnow (FUGMANN JANOTTA 2013) unterstützt. Ziel des landschaftsräumlichen Entwicklungskonzeptes ist es, ein Bild für die zukünftige Nutzung und Landschaftsstruktur unter Berücksichtigung der Erholungsansprüche der Belange des Arten- und Biotopschutzes zu entwickeln sowie ein Konzept für eine Zonierung von intensiven (z. B. Badestelle) und extensiven Erholungsflächen, Wegesystem, Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung (Feuchtwiesen) auszuweisen. Mit der Verzahnung der Abbaubelange mit dem Landschaftskonzept durch inhaltliche Abstimmungen konnten hochwertige Biotopstrukturen erhalten und der entstehende Baggersee ideal auf seine Funktion als wertvoller Lebensraum und attraktives Landschaftsbildelement nach Aufgabe der Abbautätigkeiten vorbereitet werden.

Als Entwurfsoptimierungen im Sinne von Vermeidung und Minimierung wurde zudem die Verlagerung der nördlichen und westlichen Abbaufeldgrenze zum Erhalt der Gräben L 049003 und L 049009 sowie der diese begleitenden Gehölzreihen vorgenommen. Durch die Aussparung einer Teilfläche des Abgrabungsfeldes konnte darüber hinaus eine aus heimischen Altbäumen bestehende Baumgruppe mit hohem Biotopwert erhalten werden.

5.3 Ergebnisse der landschaftsplanerischen Maßnahmenplanung

Schwerpunkt der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung ist die Entwicklung der entstehenden Abbaugrube zu einem naturnahen Landschaftssee unter Ausschluss von Folgenutzungen. Auf diese Weise lassen sich die Eingriffe in höherwertige Biotope und die großflächige und tiefgründige Abgrabung von Boden größtenteils kompensieren. So werden die mit der Zerstörung des Bodenkörpers entfallenden Bodenfunktionen mit Relevanz für den Naturhaushalt durch die mit dem Wasserkörper neu geschaffenen Funktionen weitestgehend substituiert sowie durch die Entwicklung von Sandrohböden am Uferstrand wiederhergestellt. Durch die Schaffung einer offenen Wasserfläche, ufernahen Flachwasserbereichen, Steilhängen und an die Ufer anschließenden Vegetationsstrukturen wiederum entstehen Biotope, die in ihrer Lebensraumeignung mit den durch das Vorhaben überprägten Gräben sowie Staudenfluren und -säume vergleichbar sind.

Ein Ausgleich für den Verlust von Gehölzen kann durch die Pflanzung von Sträuchern am Rand des Abbaufeldes auf 30% der Fläche der Verwallung gewährleistet werden. Durch Röhrichtinitialpflanzungen in den Uferbereichen des neu entstehenden Landschaftssees wird darüber hinaus der Verlust derartiger Vegetationsstrukturen in den vorhandenen Gräben kompensiert. Ein Ersatz für den Eingriff in den Boden soll zusätzlich mit Hilfe von bodenverbessernden Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens in Form einer Wiedervernässung von Niedermoorflächen herbeigeführt werden.

Daneben sind eine Vielzahl von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, die während des Abbaubetriebes und innerhalb des Abbaufeldes durchgeführt werden sollen. Diese zielen insbesondere darauf ab, Kontaminationen von Boden und Wasser durch Schadstoffe zu verhindern und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie Einschränkungen der Erholungsnutzung auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen dienen vornehmlich der besseren Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und leisten so auch einen Beitrag zur Verminderung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Einen entscheidenden Beitrag hierzu leistet der nach Beendigung der Abbautätigkeiten neu entstehende und naturnahe Landschaftssee, der als wertvolles Landschaftselement eine naturschutzfachliche Aufwertung des Untersuchungsraums im Bereich eines gegenwärtig überwiegend intensiv genutzten Ackerstandortes bewirkt.

5.4 Zusammenfassende Gegenüberstellung von Eingriffen und Maßnahmen

Die Tabelle 12 fasst auf den folgenden Seiten die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen zusammen, und stellt sie den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung sowie Ausgleich und Ersatz gegenüber.

Tabelle 12: Zusammenfassung und Bilanzierung von Eingriffen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung sowie Ausgleich und Ersatz

Eingriff (nach Entwurfsoptimierung und Vermeidung/ Minimierung)						Landschaftspflegerische Maßnahme			
Beeinträchtigung / Konfliktsituation						Art der Maßnahme	Umfang	Ziel der Maßnahme	Ziel Erreichung
Nr.	Art und Intensität des Eingriffs	Bau- bedingt	Anlage- bedingt	betr.- bedingt	V.G.A.E Bez./ Nr. der Maß- nahme	Beschreibung			
K1	Großflächige und -volumige Abgrabung von Boden allgemeiner Funktionsausprägung			30 ha	V1	Flächeninanspruchnahme für den Rohstoffabbau nur schrittweise und im unverzichtbar notwendigen Umfang	30 ha	Möglichst langer Erhalt der Bodenfunktionen	Eingriff minimiert, ausgeglichen und ersetzt
					A2	Wiedervermässung von Niedermoorböden	3,38 ha	Aufwertung der Bodenfunktionen	
					A3	Schaffung von grundwassernahen Sandrohböden	4,17 ha	Herstellung von naturhaushaltswirksamen Böden	
					E1	Schaffung eines naturnahen Landschafts-sees unter Ausschluss von Folgenutzungen einschl. Ufergestaltung und Errichtung von Inseln	26,78 ha	Substitution der Bodenfunktionen durch Schaffung eines großvolumigen Wasserkörpers	
K2	Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Boden allgemeiner Funktionsausprägung durch Aufschüttungen (Verwallung)		24.406 m³		G3	Vorbereitung der Sukzession und Initialpflanzungen auf den Rohbodenstandorten nach Beendigung des Abbaubetriebes	19.700 m²	Verbesserung und Schutz der Bodenfunktionen	Eingriff minimiert
K3	Bodenverdichtung durch Befahrung mit Lastkraftwagen		19.700 m²		V5	Lockerung von verdichteten Flächen nach Beendigung der Betriebsphase	19.700 m²	Wiederherstellung der Funktionen des gewachsenen Bodens	Eingriff minimiert
					G3	Vorbereitung der Sukzession und Initialpflanzungen auf den Rohbodenstandorten nach Beendigung des Abbaubetriebes	19.700 m²	Verbesserung und Schutz der Bodenfunktionen	
K4	Betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen in Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser			36 ha	V2	Schutz vor Kontamination durch den Einsatz umweltverträglicher Gewinnungstechnik, Prüfung auf Leckagen	-	Vermeidung von stofflichen Einträgen durch Einsatz umweltverträglicher Technik und regelmäßiger Kontrolle der eingesetzten Maschinen	Eingriff minimiert und vermieden

Eingriff (nach Entwurfsoptimierung und Vermeidung/ Minimierung)						Landschaftspflegerische Maßnahme			
Beeinträchtigung / Konfliktsituation						Art der Maßnahme	Umfang	Ziel der Maßnahme	Ziel Erreichung
Nr.	Art und Intensität des Eingriffs	Umfang (Fläche, Länge, etc.)			V.G.A.E. Bez./ Nr. der Maßnahme	Beschreibung			
		Bau- bedingt	Anlage- bedingt	betr.- bedingt					
					V5	Geordneter Betrieb des Abbaus	-	Verminderung von stofflichen Einträgen durch Optimierung des Betriebsablaufs	
					V10	Verzicht auf Mutterbodenauftrag auf die Uferböschungen	-	Verminderung von stofflichen Einträgen in den Baggersee	
K5	Verlust von gehölzgeprägten Vegetationsflächen			3.386 m²	V7	Verlagerung der nördlichen und westlichen Abbaufeldgrenze zum Erhalt der Gräben L. 049003 und L. 049009 sowie der diese begleitenden Gehölzreihen	4.221 m²	Erhalt von Gehölzreihen mit teilweise erhöhtem Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	Eingriff minimiert, vermieden und ausgeglichen
					V12	Erhalt einer Baumgruppe durch Anpassung der Abgrabungsfläche	877 m²	Erhalt einer Baumgruppe mit erhöhtem Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	
					A1 / G2	Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase	6.772 m²	Wiederherstellung höherwertiger, von Gehölzen geprägter Vegetationsflächen	
K6	Verlust von Staudenfluren und -säumen			695 m²	E1	Schaffung eines naturnahen Landschaftssees unter Ausschluss von Folgenutzungen einschl. Ufergestaltung und Errichtung von Inseln ► u.a. durch Neuanlage von Sukzessionsflächen	19.700 m²	Neuanlage von Sukzessionsflächen im Rahmen der Renaturierung	Eingriff ausgeglichen
K7	Verlust von naturnahen Gräben			6.338 m²	V7	Verlagerung der nördlichen und westlichen Abbaufeldgrenze zum Erhalt der Gräben L. 049003 und L. 049009 sowie der diese begleitenden Gehölzreihen	1.080 m²	Erhalt von Gräben mit teilweise erhöhtem Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	Eingriff minimiert, und ausgeglichen

Eingriff (nach Entwurfsoptimierung und Vermeidung/ Minimierung)						Landschaftspflegerische Maßnahme			
Beeinträchtigung / Konfliktsituation						Art der Maßnahme	Umfang	Ziel der Maßnahme	Ziel Erreichung
Nr.	Art und Intensität des Eingriffs	Umfang (Fläche, Länge, etc.)			V/G/A/E Bez./ Nr. der Maßnahme	Beschreibung			
		Bau- bedingt	Anlage- bedingt	betr.- bedingt					
					E1	Schaffung eines naturnahen Landschafts- sees unter Ausschluss von Folgenutzungen einschl. Ufergestaltung und Errichtung von Inseln ► u.a. durch Entwicklung von Flachwasser- bereichen	6.780 m²	Herstellung von Flachwasser- zonen entlang der Uferlinie	
					A4	Röhrichtinitialpflanzungen in den Uferberei- chen des neu entstehenden Landschafts- sees	2.430 m²	Neuschaffung von Röhrichtbe- ständen als Biotop mit hohem Habitatwert	
KII	Anlage- und betriebsbedingte Störungen des Landschaftsbil- des / des Erholungswertes der Landschaft		36 ha	36 ha	V1	Flächeninanspruchnahme für den Rohstoff- abbau nur schrittweise und im unverzicht- bar notwendigen Umfang	30 ha	Möglichst langer Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes	Eingriff minimiert und vermieden
					V4	Abschnittsweise Schüttung von maximal 2,5 m hohen Wällen aus Mutterboden um den entstehenden See herum während des Abgrabungsvorgangs	24.406 m²	Reduzierung der Ausbreitung von Lärm- und Staubemissio- nen	
					V6	Zehnahe Renaturierung bereits ausgekies- ter Bereiche zur schnellstmöglichen Schaf- fung neuer Lebensräume	-	Schnellstmögliche, land- schaftsgerecht Neugestaltung des Landschaftsbildes	
					V9	Kiesabbau durch Naßgewinnung	30 ha	Erhalt des Erholungswertes der Landschaft durch Minimierung stofflicher Emissionen	
					V12	Erhalt einer Baumgruppe durch Anpassung der Abgrabungsfläche	877 m²	Erhalt eines wertvollen Land- schaftsbildelements	
					G1	Begrünung der Verwallung durch Wiesen- ansaat während der Betriebsphase	24.406 m²	Reduzierung visueller vorha- bensbedingter Beeinträchtigun- gen	

Eingriff (nach Entwurfsoptimierung und Vermeidung/ Minimierung)						Landschaftspflegerische Maßnahme			
Beeinträchtigung / Konfliktsituation						Art der Maßnahme	Umfang	Ziel der Maßnahme	Ziel Erreichung
Nr.	Art und Intensität des Eingriffs	Umfang (Fläche, Länge, etc.)			V.G.A.E. Bsz./ Nr. der Maßnahme	Beschreibung			
		Bau- bedingt	Anlage- bedingt	betr.- bedingt					
					A1 / G2	Bepflanzung von 30% der Verwallungsfläche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern während der Betriebsphase	6.772 m²	Verbesserung der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft	
					G3	Vorbereitung der Sukzession und Initialpflanzungen auf den Rohbodenstandorten nach Beendigung des Abbaubetriebes	19.700 m²	Reduzierung visueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen	
K9	Zerstörung nicht aktenkundiger Bodendenkmäler			29.134 m²	V11	Prospektion der Bodendenkmalverdachtsflächen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt / Bergung	29.134 m²	Sicherung von Bodendenkmälern	Eingriff vermeiden
K10	Störung und Tötung von Tieren in ihren Habitaten			36 ha	V6	Zeitrahe Renaturierung bereits ausgewiesener Bereiche zur schnellstmöglichen Schaffung neuer Lebensräume	-	Verringerung der Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust durch Schnellstmögliche Bereitstellung von Ersatzhabitaten	Eingriff minimiert
					V13	Abgrabung der Böschungs- und Schübereiche der Gräben nur vom 1. – 31. Oktober und Lagerung des Materials in unmittelbarer Nähe zu den Gräben L049009 und L049003	-	Reduzierung der Beeinträchtigung von Amphibien und anderen semiaquatischen Tierarten	
					Vass1	Inanspruchnahme der für den Beginn des Betriebes notwendigen Flächen inkl. der Entfernung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutzeiten (1. August bzw. 1. Oktober bis 28. Februar)	ca. 7.000 m²	Reduzierung der Beeinträchtigung von Tieren in ihren Habitaten während der Fortpflanzungszeit	
					Vass2	Abgrabung und Aufschüttung des Oberbodens zur Vorbereitung der für das Jahr avisierten Abbaufäche außerhalb der Brutzeiten (1. August bzw. 1. Oktober bis 28. Februar)	bedarfsabhängig		

Eingriff (nach Entwurfsoptimierung und Vermeidung/ Minimierung)						Landschaftspflegerische Maßnahme			
Beeinträchtigung / Konfliktsituation						Art der Maßnahme	Umfang	Ziel der Maßnahme	Ziel Erreichung
Nr.	Art und Intensität des Eingriffs	Umfang (Fläche, Länge, etc.)	Bau- bedingt	Anlage- bedingt	betr.- bedingt	V.G.A.E. Bez./ Nr. der Maß- nahme	Beschreibung		
						V _{ASS} 3	Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Röhricht zur Vorbereitung der für das Jahr avisierten Abbaufäche außerhalb der Brutzeiten (1. Oktober bis 28. Februar)	bedarfs- abhängig	
K11	Einschränkung der Erholungsnutzung durch Unterbrechung einer Wegeverbindung				360 m	V14	Herstellung einer neuen Wegeverbindung	400 m ²	Erhalt der Funktionalität des Wegenetzes zur Erholungsnutzung Eingriff vermeiden

6 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- BBergG (Bundesberggesetz) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert.
- BbgNatSchAG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]).
- BbgUVPG (Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 09], S.106).
- BbgWG (Brandenburgischen Wassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]).
- BBodSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).
- BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. T.1 S. 2542 Nr. 51).
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr, Abteilung "Straßenbau" vom 6. Juni 2006
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998.
- UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 24. Februar 2010 (zuletzt geändert am 11. August 2010).
- UVP-V Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Literaturquellen, Gutachten und Karten

- FUGMANN JANOTTA (2012): Biotopkartierung für das Projekt „Ausschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch-Südost II“, Berlin.
- FUGMANN JANOTTA (2012): Landschaftsplan Stadt Hohen Neuendorf – Entwurf, im Auftrag der Stadt Hohen Neuendorf, Berlin.
- FUGMANN JANOTTA (2013): Landschaftsräumliches Entwicklungskonzept Pinnow in der Stadt Hohen Neuendorf, Berlin.
- FUGMANN JANOTTA; INGENIEURBÜRO SCHOLZ (2013): Antragsunterlagen für den Rahmenbetriebsplan zum Aufschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch-Südost II, Berlin.

- FREIE PLANUNGSGRUPPE BERLIN GMBH (FBP, 2006): Biotopverbundplanung Landkreis Oberhavel. Im Auftrag des Landkreises Oberhavel, Berlin.
- FUGRO CONSULT GMBH (1998): Antrag auf Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für den Aufschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch Südost, Berlin
- FUGRO CONSULT GMBH (2000): Umweltverträglichkeitsstudie Stufe 2 zum Aufschluss der Kiessandlagerstätte Leegebruch-Südost, Berlin.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA, 2007): Biotopkartierung Brandenburg, Liste und Beschreibung der Biotoptypen, Band 2, 3. Auflage. Potsdam
- LUDEWIG, PLANUNGSBÜRO (1996): Landschaftsplan Hohen Neuendorf / Birkenwerder. Im Auftrag der Gemeinden Hohen Neuendorf und Birkenwerder, Birkenwerder.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).
- PLAN FAKTUR (2006): Biotopverbundplanung "Ländchen Glien". Im Auftrag der Stadt Potsdam, Untere Naturschutzbehörde, Berlin
- SASS, K. H. (2013): Bewegungsräume der Großvogelarten Seeadler und Kranich in der Gemarkung der Stadt Hohen Neuendorf, Kremmen.
- SCHARON, J., K. H. (2012): Faunistischer Fachbeitrag für die Erweiterungsfläche des Kiesabbaugebietes Leegebruch - Landkreis Oberhavel - Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien, Berlin.
- SCHARON, J., K. H. (2013): Faunistischer Fachbeitrag für die Erweiterungsfläche des Kiesabbaugebietes Leegebruch - Landkreis Oberhavel - Artengruppen Libellen, Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Berlin.
- SCHWAHN (1998): Hydrologisches Gutachten, Vorhaben Leegebruch-Südost.
- SCHWAHN (1999): Hydrologisches Gutachten, Auswirkungen des Badegewässers Leegebruch-SO auf die Grundwasserqualität.



Kiesstation Lengelbruch 50 III - Standort: Lengelbruch am Stadtrand - Karte: Stationen im Stadtplan	
Lebensdauer 2002 (nicht) / 2002 (nicht) 2002 (nicht) / 2002 (nicht)	Hersteller  
Third: November 2013	Station: 1.2.2002 Karte: 1



K1	Grundstücks- und -flächenbezogene Abgrenzung von Boden abgrenzter Funktionsanforderung
K2	Bestandteilige Beeinträchtigung von Boden abgrenzter Funktionsanforderung durch Ausbuchtungen
K3	Bodenverdrängung durch Behälter mit Leinwandwegen

K4	Bestandteilige Erosion von Schuttfüllungen in Boden, Oberflächennasser, Grundwasser
K5	Verlust von gezielten Vegetationsflächen
K6	Verlust von Staudenflächen und -sternen

K7	Verlust von naturnahen Gräben
K8	Anlage- und bestandsbezogene Störungen des Landschaftsbildes / des Erholungscharakters der Landschaft
K9	Zerstörung von abgrenzter Bodenbedeckung
K10	Störung und Tötung von Tieren in ihren Habitats
K11	Einschränkung der Erholungsbedeutung durch Übernutzung einer Freizeitanlage

- Legende**
- Abbaufeld Leegebuch - SO II
 - Fläche für Geh-, Fahr- und Leistungsweg
 - Biotoptypen
 - Graben
 - vegetationsarme schotterreiche Flächen
 - Äcker
 - ruderale Priorität-, Gras- und Staudenflächen
 - künstlich begründete Gras- und Staudenflächen auf Sekundärstandorten
 - Staudenflächen und -sterne
 - Feuchtwiesen und Feuchtwälder
 - Trittasen
 - Baumreihen
 - Baumgruppen
 - Aufstufungen
 - Vorwald
 - Weg
 - Autobahn
 - Ersatzpflanzung für den Neubau der B80n OU Orlanenburg, 1. VA, 2 und 3. VA

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

- Unterbrechung einer Wegverbindung
- Bodendenkmal
- Aufschüttung
- Bodenverdrängung
- Grabenverlust
- Gehölzverlust
- Staudenverlust
- Abgrenzung

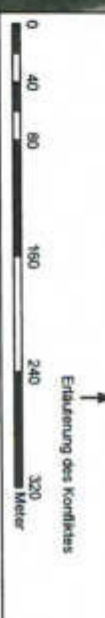
Konflikte

K 1 räumliche Lage der Konflikte

Konflikt Nr. 1

Erläuterung des Konfliktes

Grundstücks- und -flächenbezogene Abgrenzung von Boden abgrenzter Funktionsanforderung



Kiesabbau Leegebuch SO II
im Stadtreil Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf

Landschaftspflegischer Begleitplan
Konfliktplan

Auftraggeber:
Kieswerke Borgsdorf GmbH & Co KG
Vesterei Chaussee 15
16556 Borgsdorf

Bearbeitung:
FUGMANN
JANOTTA

Stand: 02.04.2015

Maßstab: 1:2.500

Karte 2

V11	K9	Freisetzen der Bodenschwefelkonzentrationen und ggf. Maßnahmen zum Eintrag Freisetzung	
V12	N5, K8	Erhalt einer Baumgruppe durch Regenerierung der Regenerationsfläche	
V ASB 1	K10	Freisetzen der Bodenschwefelkonzentrationen und ggf. Maßnahmen zum Eintrag Freisetzung	
V13	K10	Abtragung der Freisetzung- und Substanzteile der Gruben zur Vermeidung von 1. - 3. Oktober und Lagerung der Substanz in umschlossenen Behältern (1. - 3. Oktober bis 28. Februar)	
V ASB 2	K10	Abtragung und Aufarbeitung des überschüssigen zur Vermeidung der 1. - 3. Oktober und Lagerung der Substanz in umschlossenen Behältern (1. - 3. Oktober bis 28. Februar)	
V ASB 3	K10	Abtragung und Aufarbeitung des überschüssigen zur Vermeidung der 1. - 3. Oktober und Lagerung der Substanz in umschlossenen Behältern (1. - 3. Oktober bis 28. Februar)	
G1	K8	Freisetzen der Bodenschwefelkonzentrationen und ggf. Maßnahmen zum Eintrag Freisetzung	
G2, A1	K5, K7	Freisetzen der Bodenschwefelkonzentrationen und ggf. Maßnahmen zum Eintrag Freisetzung	



Landschaftspflegerischer Baegleplan Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen während der Betriebsphase		Auftragsgeber: Klempner Bergdorf GmbH & Co. KG Velauer Chaussee 15 16556 Bergdorf	Bearbeitung: 
Stand: 02.04.2015	Maßstab: 1:2.800		Karte 3



Legende

- Abbaufeld Leegebuch – SO II
- Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Biotypen

- Gräben
- vegetationsarme schotterreiche Flächen
- Acker
- ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren
- künstlich begründete Gras- und Staudenfluren auf Sekundärstandorten

Staudenfluren und -säume

- Feuchtwiesen und Feuchtwälder

Trittrassen

- Baumreihen

Baumgruppen

- Aufrostungen

Vorwald

- Weg

- Autobahn

- Ersatzpflanzung für den Neubau der B9n OU Oranienburg, 1.VA, 2 und 3, TA

Biotope nach Abschluss der Betriebsphase

- Weg (überwiegend unbefestigt)

See

- Sukzessionsfläche auf Sandrohboden

- Landschaftspflanzungen auf Verwallung mit Strauchpflanzungen

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Initialpflanzung

- Bodenlockerung

- Bereich für Röhrichtinitialpflanzungen

- Neuschaffung von Boden

Maßnahmen

- V1 räumliche Lage der Maßnahmen

- V12 Erläuterung der Maßnahme

- K1

- K1

- K1

- K1

- K1

- K1

- K1

- K1

- K1

Auftraggeber:

Kieswerke Borsdorf GmbH & Co KG
Veltener Chaussee 15
16566 Borsdorf

Bearbeitung:

FUGMANN
JANOTTA

Stand: 02.04.2015

Maßstab: 1:2.800

Karte 4

Legende

- Abbaufeld Leegedbruch – SO II
- Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Biotoptypen

- Graben
- vegetationsarme schieferreiche Flächen
- Äcker
- ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren
- künstlich begründete Gras- und Staudenfluren auf Sekundärstandorten
- Staudenfluren und -säume
- Feuchtwiesen und Feuchtwiesen
- Trittrassen
- Baumreihen
- Baumgruppen
- Auflösungen
- Vorwald
- Weg
- Autobahn

Ersatzpflanzung für den Neubau der B96n OU Oranienburg, 1. VA, 2 und 3. TA

Biotope nach Abschluss der Betriebsphase

- See
- grundwasserreicher Sandrohboden
- Sukzessionsfläche auf Sandrohboden
- Landschaftsrassen auf Verwallung mit Strauchpflanzungen
- Weg (überwiegend unbefestigt)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Bereich für mögliche Wiedervernässung von Niedermoorböden
- Bereich für Rohrichtinitialpflanzungen
- Neuschaffung von Boden
- Schaffung eines naturnahen Landschaftssees

Maßnahmen

- räumliche Lage der Maßnahmen
- Maßnahmen Nr. 1
- Maßnahmen Nr. 2
- Maßnahmen Nr. 3
- Maßnahmen Nr. 4
- Maßnahmen Nr. 5
- Maßnahmen Nr. 6
- Maßnahmen Nr. 7
- Maßnahmen Nr. 8
- Maßnahmen Nr. 9
- Maßnahmen Nr. 10
- Maßnahmen Nr. 11
- Maßnahmen Nr. 12
- Maßnahmen Nr. 13
- Maßnahmen Nr. 14
- Maßnahmen Nr. 15
- Maßnahmen Nr. 16
- Maßnahmen Nr. 17
- Maßnahmen Nr. 18
- Maßnahmen Nr. 19
- Maßnahmen Nr. 20
- Maßnahmen Nr. 21
- Maßnahmen Nr. 22
- Maßnahmen Nr. 23
- Maßnahmen Nr. 24
- Maßnahmen Nr. 25
- Maßnahmen Nr. 26
- Maßnahmen Nr. 27
- Maßnahmen Nr. 28
- Maßnahmen Nr. 29
- Maßnahmen Nr. 30
- Maßnahmen Nr. 31
- Maßnahmen Nr. 32
- Maßnahmen Nr. 33
- Maßnahmen Nr. 34
- Maßnahmen Nr. 35
- Maßnahmen Nr. 36
- Maßnahmen Nr. 37
- Maßnahmen Nr. 38
- Maßnahmen Nr. 39
- Maßnahmen Nr. 40
- Maßnahmen Nr. 41
- Maßnahmen Nr. 42
- Maßnahmen Nr. 43
- Maßnahmen Nr. 44
- Maßnahmen Nr. 45
- Maßnahmen Nr. 46
- Maßnahmen Nr. 47
- Maßnahmen Nr. 48
- Maßnahmen Nr. 49
- Maßnahmen Nr. 50
- Maßnahmen Nr. 51
- Maßnahmen Nr. 52
- Maßnahmen Nr. 53
- Maßnahmen Nr. 54
- Maßnahmen Nr. 55
- Maßnahmen Nr. 56
- Maßnahmen Nr. 57
- Maßnahmen Nr. 58
- Maßnahmen Nr. 59
- Maßnahmen Nr. 60
- Maßnahmen Nr. 61
- Maßnahmen Nr. 62
- Maßnahmen Nr. 63
- Maßnahmen Nr. 64
- Maßnahmen Nr. 65
- Maßnahmen Nr. 66
- Maßnahmen Nr. 67
- Maßnahmen Nr. 68
- Maßnahmen Nr. 69
- Maßnahmen Nr. 70
- Maßnahmen Nr. 71
- Maßnahmen Nr. 72
- Maßnahmen Nr. 73
- Maßnahmen Nr. 74
- Maßnahmen Nr. 75
- Maßnahmen Nr. 76
- Maßnahmen Nr. 77
- Maßnahmen Nr. 78
- Maßnahmen Nr. 79
- Maßnahmen Nr. 80
- Maßnahmen Nr. 81
- Maßnahmen Nr. 82
- Maßnahmen Nr. 83
- Maßnahmen Nr. 84
- Maßnahmen Nr. 85
- Maßnahmen Nr. 86
- Maßnahmen Nr. 87
- Maßnahmen Nr. 88
- Maßnahmen Nr. 89
- Maßnahmen Nr. 90
- Maßnahmen Nr. 91
- Maßnahmen Nr. 92
- Maßnahmen Nr. 93
- Maßnahmen Nr. 94
- Maßnahmen Nr. 95
- Maßnahmen Nr. 96
- Maßnahmen Nr. 97
- Maßnahmen Nr. 98
- Maßnahmen Nr. 99
- Maßnahmen Nr. 100



Kiesabbau Leegedbruch SO II
im Stadtteil Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Auftraggeber:

Kieswerke Borgsdorf GmbH & Co KG
Veltener Chaussee 15
16556 Borgsdorf

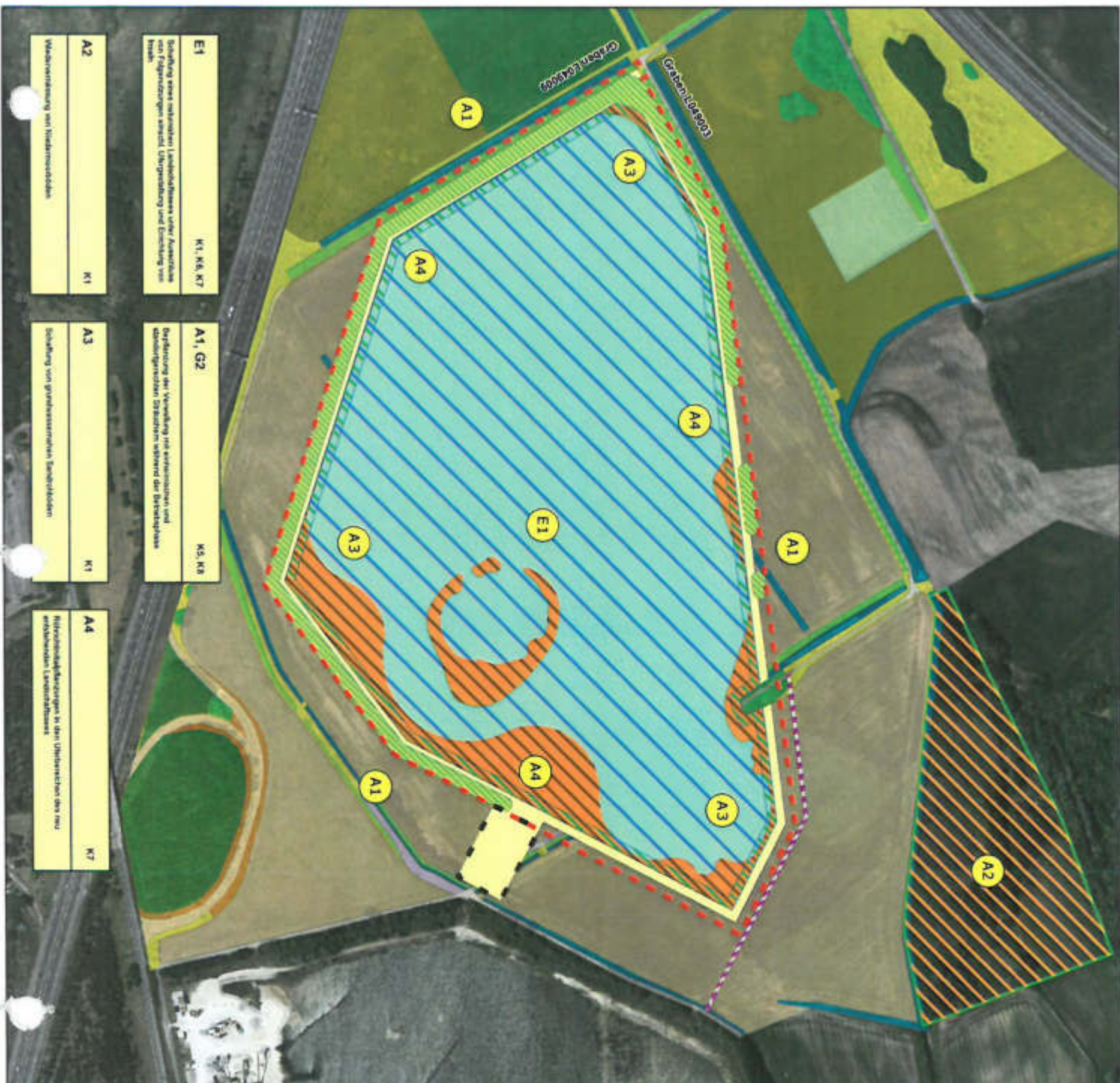
Bearbeitung:

FUGMANN
JANOTTA

Stand: 02.04.2015

Maßstab: 1:3.000

Karte 5



E1
K1, K5, K7
Befestigung eines naturnahen Landschaftssees unter Ausnutzung von Eigenkräften

A1, G2
K5, K8
Befestigung der Verwallung mit naturnahen und standorttypischen Pflanzen während der Betriebsphase

A2
K1
Wiederherstellung von Feuchtwiesen

A3
K1
Befestigung von grundwasserarmen Sandböden

A4
K7
Ersatzpflanzungen in der Übergangsphase des neu entstandenen Landschaftsbaus

Stellungnahme

Name: [REDACTED]

Vorname: [REDACTED]

Straße Hausnummer: [REDACTED]

PLZ Wohnort: 16556 Hohen Neuendorf (Borgsdorf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Anregungen zur Änderung des Geltungsbereiches vortragen.

Flurstück 277 der Flur 4

Das Flurstück 277 unmittelbar angrenzend an die ehemalige Wirtschaftsfläche des Gutsparks sollte aufgrund seines Zuschnitts und seiner Lage aus dem Geltungsbereich und der angedachten Planung des B-Plans 72 herausgelöst werden.

Das Flurstück 277 sollte vielmehr als Teilbereich eines künftigen Planbereichs für die ehemaligen Wirtschaftsflächen vorgehalten werden. Da derzeit noch nicht absehbar ist, welches städtebauliche Konzept auf den ehemaligen Wirtschaftsflächen umgesetzt wird, sollte die Stadt sich nicht durch planerische Bindungen auf diesem Flurstück durch Festsetzungen des B-Plan 72 die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. (siehe Lagenplanausschnitt 1)



Lageplanausschnitt 1

Flurstücke 268, 269, 124 der Flur 4

Der bestehende Plattenweg, der über die Flurstücke 268 verläuft, sollte die Grenze des Geltungsbereiches darstellen. Der Plattenweg sollte zur Erschließung weiterer nördlich anschließender Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 72 und künftigen Solarparks liegen. Entsprechend sollten Teilflächen des Flurstücks 269 aus dem

Geltungsbereich des B-Plans herausgelöst, Teilflächen des Flurstücks 268 könnten hingegen hineingenommen werden.
Entsprechend sollte das Flurstück 124 ebenfalls aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 herausgelöst werden. (siehe Lageplanausschnitt 2)



Lageplanausschnitt 2

22.08-24
Datum:



Abwägungstabelle | Bauleitplanverfahren PV-Freiflächenanlage Pinnow (Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 026/2022) | DiPlanungBeteiligung Bauleitplanung

Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 23.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Privatperson Name des/der Einreicher*in: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Muss überprüft werden Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte

Als Einwohner von Borgsdorf und regelmaessiger Nutzer des Radweges am Oranienburger Kanal (zu Sport- und Erholungszwecken), sowohl als Experte im Bereich Nachhaltigkeitsnormen (z.B. ISO 14001), moechte ich einige Anmerkungen zu dem geplanten Vorhaben einreichen.
In Betracht des Umweltgutachtens and der resultierenden Massnahmen zum Umwelt- und Artenschutz, die bei der Informationsveranstaltung am 16. Juli 2024 umrissen wurden, moechte ich folgende Punkte erwaehren:

- Es waere wuensenswert, wenn die Stadt Hohen Neuendorf alsTeil ihrer Anforderungen an die Betreiber des Solarparks eine ISO 14001-Zertifizierung einschliessen. ISO 14001 ist weltweit das meistgenutzte Umweltmanagementsystem und versichert eine strategische und kontinuierliche Umsetzung von Umweltschutzziele durch die jeweilige ISO 14001-zertifizierte Organisation.
- Der Betreiber sollte einen Biodiversitaetsmanagement-Plan erstellen, der die langfristigen Artenschutzziele und deren konkrete Umsetzung, sowie das Monitoring beschreibt.

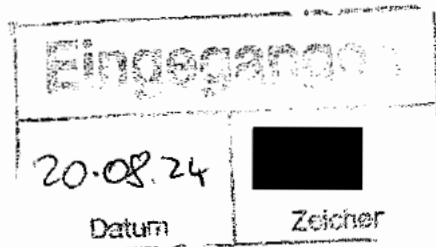
Fuer das Monitoring der Auswirkungen des Vorhabens auf die Artenvielfalt sollten vom Betreiber Mittel zur Verfuegung gestellt werden und moegliche Partnerschaften (z.B. mit NABU) aufgestellt werden.

- Ein solcher Biodiversitaetsmanagement-Plan waere besonders im Rahmen von ISO 14001 einer ISO 14001-Zertifizierung wuenschnswert.
- Die geplante Ausparung eines 100 Meter breiten Korridors am Kanal entlang ist wuenschnswert, jedoch erscheint die festgesetzte Breite des Korridors willkuerlich. Der Korridors sollte den Kontouren der Landschaft angepasst werden, um das Landschaftsbild und Moeglichkeiten zur Naehe zur umliegenden Natur und die damit einhergehenden Erholungseffekte, weitestgehend zu erhalten. So sollte z.B. der Korridor mindestens vom Kanal bis zu den gegenueberliegenden Baumgrenzen reichen. Die existierenden Baumgrenzen sollten ausserdem erhalten werden.
- Eine weitestmoegliche Flaeche in der Naehe des Naturschutzgebiets auf der anderen Seite des Kanals waere auch dem Erhalt als Nahrungsquelle und Lebensraum fuer die Vielzahl von Voegeln und anderen Tieren dienlich. Die Beobachtung von Voegeln wie Kranichen, Storchern und Gaensen macht einen grossen Teil des Reizes dieses Gebiets fuer uns Nutzer aus.
- Es ist erstrebenswert, dass der Ortsteil Borgsdorf fuer die zu erwartenden Beeintraechtigungen und fuer die Bereitstellung der geforderten Flaeche kompensiert wird. Dies koennte u.A. in der Form

eines Beitrags zur CO₂ Neutralität der Stadt geschehen in dem die Solarparkbetreiber Solaranlagen für örtliche Schulen und Gemeindegebäude finanziert und installiert. Die bestehende Expertise des Betreibers wurde dadurch effektiv durch die Stadt genutzt und langfristige Vorhaben der Gemeinde für dezentrale Energiegewinnung könnten damit umgesetzt werden.

- Die Stadt Hohen Neuendorf sollte ausserdem eine langfristige Gewinnbeteiligung anstreben. Des Weiteren sollten die Anwohner die Möglichkeiten haben, Teilhaber des Solarpark zu werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner Kommentare.



**Die
Autobahn
Nordost**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
T: +49 3303-580-0
E: nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
[REDACTED] 03.07.2024	GES-2024/PC-000379,	[REDACTED]	16.08.2024

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“
einschließlich Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hohen Neuendorf
(Änderung 026/2022), Landkreis Oberhavel (A 10, km 168,73 – 171,14)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGVB) mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange betraut und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Die Stadt Hohen Neuendorf beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer sehr großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Bauleitplanung herzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Autobahn (A) 10 in einem minimalen Abstand von ca. 290 m zur befestigten Fahrbahn und erstreckt sich auf eine Länge von etwa 2,41 km.

Die A 10 wurde im betreffenden Bereich in den vergangenen Jahren von 4 auf 6 Fahrstreifen mit Standstreifen ausgebaut. Die Baumaßnahmen sind abgeschlossen. Dieser Autobahnabschnitt wird derzeit von der Havellandautobahn GmbH im Rahmen eines ÖPP-Projektes betrieben und unterhalten. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten bestehen derzeit nicht.

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie

Geschäftsführung

Aufsichtsratsvorsitz

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

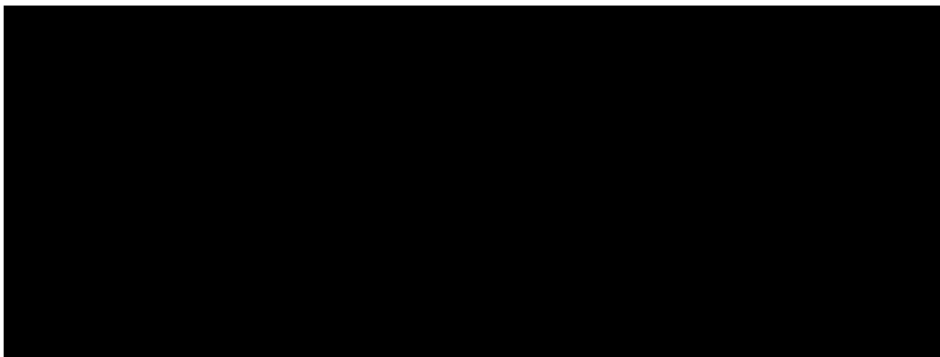
Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage (Einfriedung, aufgeständerte Solarmodule, Trafostationen u. ä.) haben diesen straßenrechtlichen Abstandsorderungen zu entsprechen. Der dem Vorentwurf entnommene Minimalabstand zwischen nördlicher befestigter Fahrbahnaußenkante der A 10 und festgesetzter Baugrenze (Baufenster O) beträgt etwa 340 m, so dass dem Bebauungsplan grundsätzlich zugestimmt wird.

Die Solarmodule müssen so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung für den Autobahnverkehr ausgeschlossen ist. Ein entsprechendes Fachgutachten (Blendgutachten) sollte wegen der beträchtlichen Ausmaße der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden, auch wenn der Abstand zu Verkehrsflächen der A 10 groß ist. Bei negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) in Zukunft müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage ergriffen bzw. realisiert werden.

Während des Baus und dem künftigen Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 10 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, im Sinne des § 9 FStrG und im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzulässig.

Daneben ist unbedingt bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 10 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.

Die genannten Sachverhalte sind in geeigneter Form in den o. g. Bebauungsplan aufzunehmen.





LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle

Telefon:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Wünsdorf, den 1. August 2024

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2024:272

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Wucherpfennig,

unmittelbar angrenzend an das o. g. Vorhaben sind **derzeit zwei Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD 70128	Pinnow 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit
BD 70153	Oranienburg 5	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit

Sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten die folgenden Auflagen.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhaberträger/in zudem die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Auflagen:

Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die/der Träger/in des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Referatsleiter Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Oberhavel / Untere Denkmalschutzbehörde



LAND BRANDENBURG

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

per E-Mail

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

BLB



Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen

Facilitymanagement, Team 3

Postadresse: Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Dienstsitz: Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.-Z.: FM LM PS VV2012/O2024

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Frankfurt (Oder), 18. Juli 2024

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der
Stadt Hohen Neuendorf**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Ihre E-Mail vom 03.07.2024

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt:

Hohen Neuendorf

☐ Flächennutzungsplan:

☒ **Bebauungsplan:**

Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil
Borgsdorf", Stadt Hohen Neuendorf

☐ Planfeststellung:

☐ Ergänzungssatzung:

☐ Sonstiges:

Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.08.2024

BLB
Hauptsitz
Sophie-Alberti-Str. 4-6
14478 Potsdam

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
www.blb.brandenburg.de

Geschäftsführung:

[REDACTED]

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE67 1000 0000 0016 0015 91
BIC: MARKDEF1100

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

**Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)**

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Bearbeiter: [REDACTED]
AZ. FM LM PS VV2012/O2024

☒ **Keine Einwände**

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

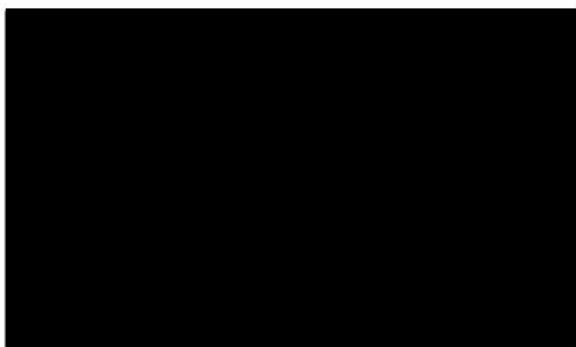
3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

☐ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:



Plan und Recht GmbH

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2024 06:15
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf
Anlagen: STN BLB, Änderung des FNP im Parallelverfahren zum BB Nr. 72 Solarpark Pinnow Stadt Hohen Neuendorf.pdf; STN BLB, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 - Solarpark Pinnow, Stadt Hohen Neuendorf.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der o.a. Unterlagen.

Stellungnahme der Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH:

Im Ergebnis unserer Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet selbst keine in unserer Verwaltung befindlichen Flurstücke befinden. Das Flurstück 21 der Flur 3 Gemarkung Oranienburg, welches zur ehemaligen WGT-Liegenschaft „Flugplatz Oranienburg“ gehört, grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Da es sich bei diesem Flurstück um eine mit Laubbäumen und Sträuchern bewachsene Fläche handelt, ist eine Einbeziehung dieser Fläche für die beabsichtigte Solarnutzung aus unserer Sicht eher nicht möglich. Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.

Der Brandenburgische Landesbetrieb Liegenschaft und Bauen wurde separat bereits von ihrem Planungsbüro „Plankontor Stadt und Land GmbH“ beteiligt. Da sich im Gemeindegebiet einige Bodenreformflächen befinden, hat der BLB ihnen diesbezüglich eine Stellungnahme abgegeben, welche ich Ihnen nochmals in Kopie beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

*Ministerium der Finanzen und für Europa
Heinrich-Mann-Alle 107
14473 Potsdam*

[REDACTED]

Von: Plan und Recht GmbH [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 3. Juli 2024 11:42
An: [REDACTED]
Betreff: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Hohen Neuendorf beteiligen wir Sie mit dem beigefügten Schreiben gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf (Änderung 026/2022, Teilbereich des

Plan und Recht GmbH

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 14:29
An: Plan und Recht GmbH
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

Guten Tag Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Informationen und die Einladung zur Beteiligung hinsichtlich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hohen Neuendorf und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Berliner Stadtgüter GmbH über keine Grundstücke im betreffenden Bereich verfügt und unser Belange diesbezüglich nicht berührt sind. Unsererseits bestehen demzufolge keine Anmerkungen.

Gern weisen wir jedoch darauf hin, dass die Berliner Stadtgüter GmbH mit ihren Flächen bei ggf. erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes unterstützen können, z. B. als Dienstleister für ausgleichsverpflichtete Vorhabenträger und zunehmend in Form sog. produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK).

Beste Grüße

i. A. Dipl.-Ing. [REDACTED]

Referentin für Portfoliomanagement
Bereich Liegenschaften

Telefon: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

www.berlinerstadtqueter.de

Besuchen Sie unsere virtuelle Ausstellung
„Berlins grüner Schatz – 150 Jahre Berliner Stadtgüter“:
<https://geschichte-berlinerstadtqueter.de/>



Natürlich gute Gründe!



Berliner Stadtgüter GmbH
Frankfurter Allee 73C
10247 Berlin

Sitz der Gesellschaft: Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
Handelsregisternummer: HRB 41575
Geschäftsführerin: [REDACTED]
Aufsichtsratsvorsitzende: [REDACTED]

Berliner Wasserbetriebe - 10864 Berlin

Plan und Recht GmbH
[REDACTED]
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Service
Telefon

[REDACTED]
(kostenfrei)

Fax [REDACTED]
www.bwb.de

Hausanschrift
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Datum
21.08.2024

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht
21.08.2024

Unser Zeichen
PB-G/S

Bearbeiter/-in
[REDACTED]

Anfragenummer 579742

**zu Ihrem Bauvorhaben Solarpark Pinnow: B-Plan 72 und parallele FNP-Änderung,
Stadt Hohen Neuendorf, frühzeitige TÖB-Bet.**

Leitungsauskunft der Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich **keine** Anlagen der Berliner
Wasserbetriebe.

Bei Rückfragen bitten wir Sie die Anfragenummer mit auszuweisen, um eine kurzfristige
Bearbeitung unsererseits zu unterstützen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Freundlichen Grüße
Ihr Team Geodienste, Auskünfte und Support



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

FB 5 Bauen

Oranienburger Straße 2

16540 Hohen Neuendorf

REFERENZEN Schreiben vom 15.07.2024

ANSPRECHPARTNER

[REDACTED]

TELEFONNUMMER

[REDACTED]

DATUM

27.08.2024

BETRIFFT

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 026/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:

[REDACTED]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden

Telefon: [REDACTED] | Internet: [REDACTED]

Konto: Postbank Saarbrücken [REDACTED]

Aufsichtsrat: [REDACTED]

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 27.08.2024
EMPFÄNGER Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
SEITE 2

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.





E.DIS Netz GmbH, Finkenkruger Straße 51-53, 14612 Falkensee

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf (Änderung 026/2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf).
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

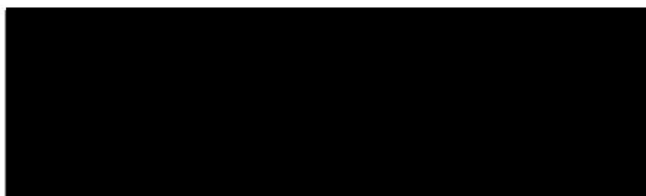
hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Vorhaben.

Da keine Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Im Plangebiet befinden sich Keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

Diese Zustimmung beinhaltet noch keine die Zusage zum Anschluss der EEG-Anlagen an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



E.DIS Netz GmbH

Finkenkruger Straße 51-53
14612 Falkensee

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Bau/Betrieb Fläming-Mittelmark

Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum

9. Juli 2024

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
04.07.2024

Unser Zeichen
2024-003591-01-OGZ

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl

Fax-Durchwahl

E-Mail

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
03.07.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates

Geschäftsführer

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung

Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:

BIC:

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrter ,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M628a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

Nur per E-Mail:

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.-Z.: 11-
GL5-4611-3-005/2024-001/001
Tel.:
Fax:

Dok.-Nr.: A-2024-00046625
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 16. August 2024

Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und parallele Änderung des Fächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

GL Reg.-Nr. 0456/2024 (BP) und 0026/1994 (FNP)

Verfahrensschritt: Vorentwurf, Stand: März 2024
Gemeinde / Stadtteil: Hohen Neuendorf / Borgsdorf
Kreis: Oberhavel
Region: Prignitz-Oberhavel

Anfrage der Plan und Recht GmbH vom 03.07.2024 in Ihrem Auftrag

☐	Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des
☒	Landesplanungsvertrages Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden
☐	gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden
	gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

☒	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
☐	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung Anpassung
☐	an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt zu einem kleinen Teil innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzung möglich ist. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung nicht entgegen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) der RPG Prignitz-Oberhavel, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 47 vom 28.11.2012 S. 1659

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich un-ser Referatspostfach zu nutzen: [REDACTED]
- Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an un-ser Referatspostfach [REDACTED] sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: [REDACTED]
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:
<https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen

Grüßen Im Auftrag

[REDACTED]

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Plan und Recht GmbH

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 10. Juli 2024 14:41
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" sowie der parallel erfolgenden Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf bestehen seitens der Gemeinde Mühlenbecker Land keine Bedenken.

Wir wünschen viel Erfolg im weiteren Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Sachbearbeiter Bauordnung, Planung

Gemeindeverwaltung
Fachbereich 1 Bau, Planung, WiFö
Fachdienst Bauordnung, Planung

Hinweis: Aus Sicherheitsgründen werden keine Dateien in den Office-Formaten .doc, .docx, .xls, .xlsx, .ppt und .pptx angenommen.

E-Mails mit diesen Anhängen werden geblockt und nicht an den Arbeitsplatz durchgereicht.

Postanschrift:
Gemeinde Mühlenbecker Land
Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land

Fon: (033056) 841 - 20

Fax: (033056) 841 - 70

Mail: [REDACTED]

Webseite: www.muehlenbecker-land.de

Gemeindefilm: „Was bedeutet eigentlich Glück?“

Das Glück liegt so nah



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Plan und Recht GmbH
Karl Wucherpennig
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

Unser Zeichen

PE-Nr.: 08388/24
Reg.-Nr.: 00141/23

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum

30.07.2024

Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand März 2024

Ihre Anfrage/n
vom:

an:

Ihr Zeichen:

E-Mail 03.07.2024

GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber

Erdgasspeicher Peissen GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹
ONTRAS Gastransport GmbH ²
VNG Gasspeicher GmbH ²
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)

Hauptsitz

Halle
Schwaig b.
Nürnberg
Leipzig
Leipzig

Betroffenheit

nicht betroffen
nicht betroffen
betroffen
nicht betroffen
betroffen

Anhang

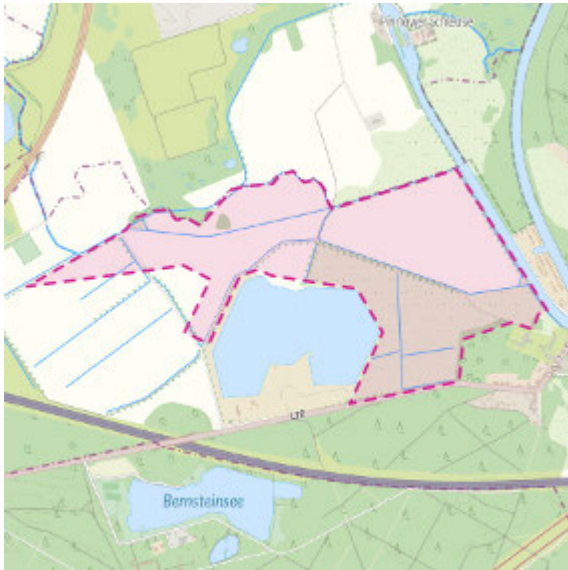
Auskunft Allgemein
Auskunft Allgemein
ONTRAS
Auskunft Allgemein
Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.707829, 13.234052

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand März 2024**

PE-Nr.: 08388/24
Reg.-Nr.: 00141/23

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
Büdnergasse 1
14552 Michendorf

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –



Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand März 2024**

PE-Nr: 08388/24
Reg.-Nr.: 00141/23

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	210	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin
	302	1100	10,00	
	84.08 (stillg.)	200	3,00 ⁽¹⁾	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln (im Schutzstreifen einer FGL)	BF 8288-10	2xPE-DN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin
	BF 8543-20	2XPEDN40	1,00	
	BF 8544-05	2XPEDN40	1,00	
	BF 8545-05	4XPEDN40	1,00	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen einer FGL)	EF 6141-05	PE-DN40	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank			

⁽¹⁾ 1,5m beidseitiger, technischer Mindestabstand

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Hinweis: Bestandsunterlagen zu o.g. stillg. Anlagen liegen uns nicht vor. Deren ungefähre Lage entnehmen Sie bitte beiliegender Übersichtskarte bzw. dem Planwerk evtl. angrenzender, in Betrieb befindlicher Anlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

- 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n

vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Der Schutzstreifen ist jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei zu halten.

2. Die o.g. Ferngasleitungen sind nur teilweise in Ihrer Planzeichnung eingetragen:
 - a. Wir bitten den Anlagenbestand anhand beiliegender Planunterlagen sowohl in Ihrer Planzeichnung zu vervollständigen, als auch den Betreiber in der Begründung zu erwähnen.
 - b. Zusätzlich zu den beigelegten Planunterlagen können auch Digitale Bestandsdaten bereitgestellt werden. Diese erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an [REDACTED]
Hinweis: Der Bezug von digitalen Bestandsdaten der betroffenen GasLINE Trassen setzt den vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung voraus. Sofern Sie die Herausgabe der digitalen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte in Verbindung mit dieser Stellungnahme an folgende Mailadresse: [REDACTED]
 - c. Der Schutzstreifen o.g. Ferngasleitungen ist in der Planzeichnung als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen.
3. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen mit o.g. Anlagenbestand bzw. sind denkbar:
 - a. Kreuzungen und Parallelführungen im Zuge der Technischen Erschließung (z.B. mit Strom)
 - b. Kreuzungen und Parallelführungen im Zuge der Wegeplanung
 - c. Erschütterungen (z.B. durch Einbringung der Aufständering, Wegebau, ...)
 - d. Errichtung von baulichen Anlagen (Photovoltaikanlage, Zaunanlage, ...)
 - e. Sonstige Bauzeitliche Einwirkungen (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, ...)
 - f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - g. Einfriedung des SO PV
4. Bezüglich der Punkte 3a bis 3f verweisen wir auf die beiliegende Schutzanweisung **Abschnitte III/1 bis III/6**.
Hinweis: ONTRAS behält sich vor in diesem Zusammenhang eventuell erforderliche Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen am o.g. Anlagenbestand durchzuführen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherren.
5. Mit Bezug auf Punkt 3d ist bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen ein **Mindestabstand von 10 m beidseitig** zur Leitungsachse o.g. aktiver Ferngasleitungen einzuhalten. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen.
6. Mit Bezug auf Punkt 3f sind alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen und Anpflanzungen im Schutzstreifen von Ferngasleitungen sind grundsätzlich unzulässig (vgl. auch Abschnitt III/1 und III/6 beiliegender Schutzanweisung).
7. Mit Bezug auf Punkt 3g ist eine ständige Erreichbarkeit der o.g. Anlagen durch Personal und Technik zu gewährleisten.
 Wir empfehlen die Baugrenzen ggf. anzupassen oder alternativ eine ausreichend dimensionierte Toranlage beim Ein- und Austrittspunkt der o.g. Anlagen in/aus dem SO PV zu installieren. Der ONTRAS ist in diesem Fall Zugang zum Schlüsseldepot der umzäunten PVA zu gewähren.
8. **Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.**

9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG
über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung
Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung

Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte		
Grundriss	FGL 210	367 - 370
Grundriss	FGL 302	470 - 475
Grundriss	GASLINE FGL084.08	3 - 5
Grundriss	GASLINE FGL302 2	473 - 479
Grundriss	STK 2702	21 - 27

Verteiler:

Herr		Plan und Recht GmbH
Herr		ONTRAS Gastransport GmbH
Frau		ONTRAS Gastransport GmbH
Herr		ONTRAS Gastransport GmbH
Herr		ONTRAS Gastransport GmbH
Herr		GDMcom GmbH

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Plan und Recht GmbH
Sebastian Kühnel
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ansprechpartner 
Telefon 
E-Mail 
Unser Zeichen PE-Nr.: 12129/24
Reg.-Nr.: 12129/24
**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**
Datum 06.11.2024

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 72
"Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" Stadt Hohen Neuendorf
und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022
(hier: Stellungnahme zum FNP - Vorentwurf, Stand 25.06.2024)**

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
BIL 24.10.2024 ONTRAS 20241024-0510, Aufstellung eines B-plans und parallele Änderung des FNP in Nordhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

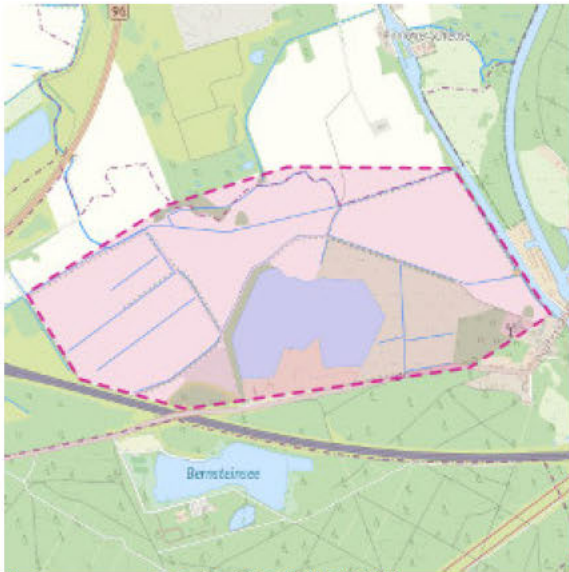
bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.706578, 13.229755

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 72
"Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" Stadt Hohen Neuendorf
und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022
(hier: Stellungnahme zum FNP - Vorentwurf, Stand 25.06.2024)**

PE-Nr.: 12129/24

Reg.-Nr.: 12129/24

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH

Büdnergasse 1

14552 Michendorf

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 72
"Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" Stadt Hohen Neuendorf
und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 026/2022
(hier: Stellungnahme zum FNP - Vorentwurf, Stand 25.06.2024)**

PE-Nr.: **12129/24**

Reg.-Nr.: **12129/24**

Die **beiliegende Schutzanweisung** ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	210	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin
Ferngasleitung (FGL)	302	1100	10,00	
Ferngasleitung (FGL)	84.08	200	4,00	
Ferngasleitung (FGL) stillgelegt	84.08	200	3,00 ⁽¹⁾	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) der GasLINE mit einliegenden LWL-Kabeln	BF 8288-10 BF 8543-20 BF 8544-05 BF 8545-05	2x 40 2X 40 2X 40 4X 40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (teilweise im Schutzstreifen einer Leitung der EMB)	EF 6141-05	40	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

⁽¹⁾ 1,5 m beidseitiger, technischer Mindestabstand

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte den anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.



Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die ONTRAS Ferngasleitung FGL 210 ist in Ihrer Planzeichnung eingetragen. Der Verlauf der ONTRAS FGL 302 ist jedoch lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihrer Planzeichnung zu ergänzen.
3. Nach Unterzeichnung der beigefügten Nutzungsvereinbarung und deren Zusendung an [REDACTED] erhalten Sie die Möglichkeit, dazu digitale Bestandsdaten abzurufen. Der Bezug von digitalen Bestandsdaten der betroffenen GasLINE Trassen setzt den vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung voraus. Sofern Sie die Herausgabe der digitalen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte in Verbindung mit dieser Stellungnahme an folgende Mailadresse: [REDACTED].
4. In der Begründung wird die ONTRAS Ferngasleitung FGL 210 als unterirdische überörtliche Ferngasleitung erwähnt. Wir bitten jedoch um Ergänzung der ONTRAS FGL 302, sowie um Nennung der ONTRAS Gastransport GmbH als Eigentümer beider unterirdischen Hauptversorgungsleitungen, in deren Bereich Baubeschränkungen entsprechend den Vorgaben der v.g. Eigentümerin bestehen.
5. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:
 - Festlegung von Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ mit o.g. Anlagenbestand der ONTRAS sowie einer LWL-Telekommunikationstrasse der GasLINE innerhalb des Geltungsbereiches zur Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans
6. Mit Bezug auf die v.g. Interessenberührungen ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfs auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die im Parallelverfahren erfolgende Bauleitplanung – hier: Aufstellung des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" – hinzuweisen.
Weiterführende Informationen – Auflagen/Hinweise – entnehmen Sie den zu diesem Vorgang von unserer Seite bereits erfolgten Stellungnahmen PE-Nr. 08388/24 vom 30.07.2024.
7. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.
8. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.
9. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
10. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
11. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -





im Auftrag der



Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung
Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung

Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte		
Grundriss	FGL 210	367 - 370
Grundriss	FGL 302	469 - 476
Grundriss	GASLINE FGL302 2	472 - 479
Grundriss	STK 2702	20 - 27

Verteiler:

Herr	[REDACTED]	Plan und Recht GmbH
Herr	[REDACTED]	ONTRAS Gastransport GmbH
Frau	[REDACTED]	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	[REDACTED]	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	[REDACTED]	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	[REDACTED]	GDMcom GmbH
Herr	[REDACTED]	GasLINE GmbH & Co. KG

Handelsverband, Fürstenwalder Poststr. 86, 15234 Frankfurt (Oder)

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Str. 40

10435 Berlin

Querschnittsaufgabe Landesplanung

Ihre Nachricht vom:

03.07.2024 /Mail

Bearbeiter:

Frankfurt (Oder), den 13.08.2024

Stellungnahme
zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf, Vorentwurf, frühzeitige Beteiligung
(Stand: 25. Juni 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am o. g. Bebauungsplan mit Planungsstand des Vorentwurfes vom 25. Juni 2024.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks als „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit ca. 90 ha Flächengröße im Stadtteil Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf zu ermöglichen. Zwischen Flächeneigentümer und Vorhabenträger wurde bereits lt. Entwurfsvorlage bereits ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 30 Jahren geschlossen.

Beabsichtigt ist, im Bebauungsplan die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ festzusetzen. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) werden die in Rede stehenden Flächen als für Landwirtschafts- und Waldflächen, Grünflächen als Parkanlage, Dauerkleingärten und Sportplatz ausgewiesen.

Die im Solarpark erzeugte Energie soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und **dezentralen Energieversorgung** unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der **Energieeffizienz** und dem Ausbau **Erneuerbarer Energien** die **gleiche Priorität** zukommen.

Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher und nicht energieintensiver Branchen gehen und auf diese abgewälzt werden.

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Ostbrandenburg
und Südbrandenburg

Fürstenwalder Poststraße 86
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon
Telefax
Mobil

www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank

IBAN:

BIC:

Ganzheitliche Gesamtkonzepte für die Energiewende können dazu beitragen, den Interessen der Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden.

Mit Bezug zum LEPro 2007 2 (3) weisen wir darauf hin, dass in ländlichen Räumen ergänzend zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen.

Wird dieser Argumentation gefolgt, stellt sich auch die Frage, wie können Flächenressourcen für die Lebensmittelproduktion zukünftig gestaltet werden, um die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu verbessern, die Forderungen nach mehr regional erzeugten Produkten erfüllt und Nahrungsmittel für die europäische und/ oder nationale Bevölkerung dennoch gesichert werden.

Wenn nicht die Landwirtschaft- und Obstproduzenten erkennen, unter der Maßgabe, die **Bodenstrukturen** als Naturgut für eine permanent wachsende Weltbevölkerung zu erhalten, wer denn dann?

Nach dem HBB- Verständnis kann gleichwohl eine wirtschaftliche Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden, wenn die traditionellen Erwerbsgrundlagen weiterentwickelt werden in Richtung **Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit** durch neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit **Schaffung von Arbeitsplätzen in der Branche selbst**.

Wertschöpfungspotentiale können durch technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotentiale gerade auch in der Landwirtschaft durch **neue Anbaumethoden** erschlossen und weiterentwickelt werden. Gleichwohl enthält der LEP HR für den Bereich des Standortes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Darstellungen und ist damit für Investoren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von besonderem Interesse.

Wir weisen die politischen Entscheidungsträger darauf hin, dass planerische Standortkonzepte mit Bebauungsplanungen für erneuerbare Energien grundsätzlich mit **kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten abzugleichen** sind, um gleichzeitig für Rechtssicherheit abwägungsrelevanter Entscheidungen sorgen zu können.

Ob es ein **Energie- und Klimaschutzkonzept** oder eine **Photovoltaikstrategie der Stadt Hohen Neuendorf** gibt, wird in der Entwurfsvorlage nicht erwähnt.

Aufgrund der Größe, Betriebsdauer und beabsichtigten Einspeisung in das öffentliche Netz wäre eine **Kooperation mit den lokalen oder regionalen Energieversorgern** in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus fehlt es an Hinweisen für **nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsplanungen**, da zu einseitig auf Energieproduktion für 30 Jahre einschl. Verlängerung abgestellt wird.

Aktuelle Beispiele zur **Sicherung der dezentralen regionalen Stromversorgung und Ernährung der Bevölkerung** in Verbindung der **Reduzierung von Transportwegen** bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung alternativer Energie durch Photovoltaik (in Anbetracht der Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhabens) werden im Entwurf nicht benannt.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich geben wir folgende weitere **Hinweise**.

Die von uns zu vertretenden Belange werden von der Planung indirekt berührt.

Der Handel ist eine Wirtschaftsbranche, die gleichfalls ein Abnehmer/ Nutzer von Energie für Handelsstandorte in der Stadt Hohen Neuendorf und darüber hinaus ist und zukünftig sein kann.

Insofern werden Themen wie **erneuerbare Energien, Umwelt und Ressourcenschutz** als **Schwerpunkte der Arbeit der Handelsbranche** gesehen wie z.B. beim Bau von neuen Handelsimmobilien. Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die dann vorhandenen technischen Möglichkeiten mit bedacht und in Handelsimmobilien verbaut.

Green Farming/ Green Building-Konzepte z. B. der REWE

Link: <https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/green-farming/>

Wir geben zu bedenken, dass mit einem weiteren Verbrauch von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, diese nicht endlos vorhanden sind bzw. „quantitativ nachwachsen“ können.

Werden Flächen als „Solarfelder“ umgebaut, sind sie für einen langen Zeitraum (Angabe zur Nutzungsdauer 30 Jahre) nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion durch neue Erkenntnisse miteinander zu verbinden, um die **lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken**.

Dies könnte in Abstimmung eines **städtebaulichen Vertrages zwischen den Beteiligten** insbesondere in Anbetracht der langen Laufzeit mit vereinbart werden. Ziel sollte sein, die Energiekosten für die Verbraucher in der Stadt Hohen Neuendorf und der zugehörigen Stadtteile spürbar zu reduzieren.

Der HBB gibt den Entscheidungsträgern die Empfehlung, **vorab den Grundsatz (G) 6.1 und das Ziel (Z) 6.2 des LEP HR** zu bedenken und zu berücksichtigen:

Zitat: LEP HR

. G 6.1 Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) **Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.** Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Z 6.2 Freiraumverbund

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

(2) **Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass**

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und**
- die Inanspruchnahme minimiert wird,**

Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung, die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer alternativen extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen.

Eine Umstellung auf „Mähwiese“, um in Folge des Ablaufes der 30 Jahre einer „Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie“ dann ggf. wieder als Fläche für Landwirtschaft erneut die Folgenutzung im Flächennutzungsplan (FNP) festzusetzen zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen insbesondere in der Landwirtschaft nicht ernsthaft berücksichtigt wurden.

Den Entscheidungsträgern empfehlen wir weitere Informationen des nachfolgenden Links dafür zu nutzen: <https://www.energynet.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/>

Inwiefern mit den betreffenden Flächeneigentümern über **Alternativen zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und Sicherung von Arbeitskräften im Sinne einer fachlichen Begleitung durch Unternehmensberatung/ Wirtschaftsförderung durch die Stadt Hohen Neuendorf** gesprochen wurde, ist dem HBB nicht bekannt.

Den Entscheidungsträgern empfehlen wir nachzufragen, **wie viele Arbeitsplätze durch eine doppelte Bewirtschaftung** des raumbedeutsamen Planungsvorhabens dauerhaft **entstehen** könnten, wenn auf AGRI-Photovoltaik umgestellt werden würde. Auch hierzu trifft die Entwurfsvorlage keine Aussagen.

Wir möchten in Anbetracht langer **Laufzeiten von Solarparks** darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik ständig und schnell weiterentwickeln. Nach Aussage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hat sich der Wirkungsgrad der Solarmodule innerhalb von 20 Jahren fast verdoppelt

Link: https://www.bmwk-energielende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2021/05/Meldung/direkt-erfasst_infografik.html

Wir befürworten eine **Planung, die mit Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess berücksichtigen, einschl. neuester technologischer Aspekte** bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE.

Link-Hinweis: <https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv.html>

Schon heute können Anlagen unterschiedlich in **Bestandsbauten integriert** werden, um Landwirtschaftsflächen sowie Flächen für Wald für nachfolgende Generationen zu schonen, zu erhalten und mit neuen Erkenntnissen zur **Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit** weiter nutzen zu können.

Beispiel-Verbauung: Link-Hinweis: <https://logistik-heute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobt-folien-fotovoltaik-aussenfassade-35102.html>

Herstellung Bodenfruchtbarkeit: Link-Hinweis:

<https://lfb.brandenburg.de/lfb/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/>

Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Stadt Hohen Neuendorf haben die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich und im Besonderen die gleich hohe Verantwortung.

Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, zeigen.

Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine **dezentrale Energiewende** sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und grundsätzlich vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung im Plangebiet und die Nutzung der erzeugten Energie vor Ort betrifft.

Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligten auswirken könnten, wenn sie genutzt werden können.

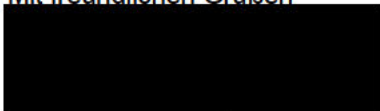
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das **Land Brandenburg** schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden.

Link: <https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de>

Wir bitten darum, den HBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Regionalleiterin Ost- und Südbrandenburg

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster
untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Plan und Recht GmbH
z. H. [REDACTED]
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Direkt für Sie da:
Raum-Nr.: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Adresse: [REDACTED]

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-03134/2024/rü
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

BPL Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf"

eingegangen am:
08.07.2024

08.07.2024

Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Eingang der Unterlagen wird bestätigt.
Der Vorgang ist registriert und wird bearbeitet unter der

Registriernummer: I/31/24 B1

Ich bin bemüht, den Vorgang bis zum 16.08.2024 zum Abschluss zu bringen. Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben bleibt davon unberührt.
Bei Nachfragen im Schriftverkehr bitte ich Sie, sowohl das oben genannte Aktenzeichen sowie die oben genannte Registriernummer stets anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]



Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster

Landkreis Oberhavel • Adolf-Dechert-Straße 1 • 16515 Oranienburg

Plan und Recht GmbH
z. H. Sebastian Kühnel
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Direkt für Sie da:
Raum-Nr.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

3.20

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-03134/2024/rü
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

05.08.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf sowie zur Änderung des FNP Hohen Neuendorf Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

90 ha; Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorentwurf des BPL „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ im Maßstab 1: 2.500, Stand März 2024 inkl. Vorentwurf der textlichen Festsetzungen (Stand März 2024), vorläufige Bewertung der Umweltbelange und Untersuchungsumfang und Biotopkarte (Stand Dezember 2023),
- Vorentwurf des FNP Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ im Maßstab 1: 10.000, Stand April 2024 inkl. Informationsblatt zur Erläuterung der Planung.

Der Landkreis nimmt zum Entwurf des BPL und FNP Stand März 2024, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.



B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise zum BPL Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

1.1.1 Allgemeine Hinweise

- a) Gemäß §2a Abs. 1 BauGB ist dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Ein Begründungstext zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Diese gilt es spätestens im nächsten Verfahrensschritt (siehe §4 Abs. 2 Satz 2 BauGB) vorzulegen.

1.1.2 Hinweise zur Planzeichnung und Planzeichenerklärung

- a) In der Planzeichnung ist ein Nordpfeil zu ergänzen.
- b) Das Planzeichen zum Sondergebiet ist entsprechend Planzeichen 1.4.2 der PlanZV anzupassen und um das Kürzel „SO“ zu ergänzen.
- c) Um eine chronologische Reihenfolge der Baufelder zu erreichen, ist in der Planzeichnung das Baufeld mit der Bezeichnung „I“ zu ergänzen.
- d) Die Zwischenüberschrift *„Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“* ist optisch gegenüber den Bezeichnungen der Planzeichen hervorzuheben.
- e) In der Überschrift der Planzeichenerklärung wird auf die PlanZV verwiesen. Die Planzeichen der *„Gründordnerischen Festsetzungen“* entsprechen nicht der PlanZV.
- f) In der Planzeichenerklärung zu den Ausgleichsflächen ist der Vollständigkeit halber die Buchstabenbezeichnung „X“ zu ergänzen.
- g) In der Planzeichenerklärung sind unter der Zwischenüberschrift *„Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“* die Buchstabenbezeichnungen „d“, „f“, „h“, „m“, „q“ und „s“ zu ergänzen.

1.1.3 Hinweise zu den Festsetzungen

- a) Die *TF3 (5)* ist städtebaulich nicht erforderlich.
- b) Die festgesetzte maximale Höhe in der *TF4* ist wie folgt anzugeben:

Die Höhen sind in Meter über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 anzugeben. Die Bezugnahme kann (ohne textliche Festsetzung) in der Legende des Bebauungsplans erfolgen:

OK Höhe der Oberkante baulicher Anlagen, in Metern über NHN im DHHN2016

- c) Die *TF7 a* bezieht sich räumlich auf die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen mit den Buchstaben „a“, „b“, „e“, „j“, „n“ **oder** „r“. Das Wort „oder“ sollte nach

Prüfung durch das Wort „und“ ersetzt werden, denn das Wort „oder“ impliziert, dass es ausreicht, wenn nur eine der genannten Flächen als bepflanzte Gewässerrandstreifen zu erhalten ist.

- d) Die in der *TF7 b* genannte Fläche „I“ ist in der Planzeichnung nicht vorzufinden.
- e) Die Flächenbezeichnung „z“ (Habitatstrukturen Hochstauden) findet sich, trotz eines Verweises in der Planzeichenerklärung, in der *TF7 b* nicht wieder.
- f) Die in der *TF7 h* ausgeklammerte Fläche „I“ ist in der Planzeichnung nicht vorzufinden, sodass ein Ausklammern der Fläche nicht notwendig ist.

1.2 Weiterführende Hinweise zur Änderung des FNP

1.2.1 Hinweise zur Planzeichnung und Planzeichenerklärung

- a) In der Planzeichnung ist ein Nordpfeil zu ergänzen.
- b) Die Planzeichenerklärung ist durch alle in den Kartenausschnitten sichtbaren Planzeichen zu ergänzen (z.B. Wohnbauflächen, Einrichtungen und Anlagen für kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, Naturschutzgebiet, etc.)
- c) Die Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft stellt in der Planzeichnung keine geschlossene Fläche dar. Diese gilt es zu überarbeiten.
- d) Die Zweckbestimmung des Sondergebiets wird im FNP als SO „Solarenergienutzung“ bezeichnet. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets wird im BPL als SO „Photovoltaikfreiflächenanlage“ bezeichnet. Eine einheitliche Bezeichnung der Zweckbestimmung erscheint sinnvoll.
- e) Entsprechend der PlanZV ist ein Sondergebiet zusätzlich mit der Abkürzung „SO“ (siehe Planzeichen 1.4.2) zu kennzeichnen.
- f) Eine Umgrenzung des Änderungsbereichs ist in dem Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht dargestellt, sodass eine Auflistung in der Zeichenerklärung ② nicht notwendig ist.
- g) Das „*Trinkwasserschutzgebiet weitere Schutzzone III*“, in dem westlichen Bereich des Änderungsbereiches Planzeichnung 3 dargestellt, ist in den Planzeichnungen 1 und 2 nicht dargestellt. Die Darstellung gilt es zu überprüfen und zu überarbeiten.

Selbiges gilt für die Fläche, welche südöstlich an den Änderungsbereich angrenzt (Fläche, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG ausgehen). Diese ist in der Planzeichnung 3 nur teilweise dargestellt.

- h) Das Planzeichen für die „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*“, die „*Umgrenzung des Änderungsbereichs*“, die „*Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung sowie zur Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen*“ sowie das „*Trinkwasserschutzgebiet weitere Schutzzone III*“ sind sowohl in der Zeichenerklärung ② als auch ③ erläutert.

Eine Zusammenführung der Planzeichenerklärungen sollte überprüft werden.

2. Belange des Fachdienstes (FD) vorbeugender Brandschutz

2.1 Weiterführende Hinweise zum BPL

a) Sicherstellung Löschwasserversorgung

Mit Bezug zu §14 BbgBO und DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist eine Löschwasserversorgung in Höhe von mindestens 24 m³/h über einen Mindestzeitraum von zwei Stunden und einer hindernisfreien Verfügbarkeit von Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von maximal 300 m zur baulichen Anlage bereits im BPL zu bewerten.

b) Zugänglichkeit/ Flächen Feuerwehr:

Mit Bezug zu §14 BbgBO sind Zufahrten/ Bewegungsflächen für die Feuerwehr so anzuordnen, dass alle Bestandteile der baulichen Anlage in höchstens 300 m von einer Zufahrt/ Bewegungsfläche aus zugänglich sind. Diese sind mit Bezug zur MVV TB (A 2.2.1.1) nach den MRLFLFW (Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (10-2009)) bereits im BPL zu bewerten.

3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt und Kreislaufwirtschaft

3.1 Weiterführende Hinweise zum BPL und FNP

3.1.1 Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich derzeit innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen des Wasserwerkes Stolpe und wird sich künftig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerkes Stolpe befinden.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Im Gebiet befinden sich Gewässer I. und II. Ordnung. Die Unterhaltung dieser Gewässer ist gemäß den Vorgaben des § 87 BbgWG zu gewährleisten. Die Errichtung von baulichen Anlagen an den Gewässern bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 87 BbgWG. Bei einem Teil der Maßnahmen des Landschaftsräumlichen Entwicklungskonzeptes Pinnow sind wasserrechtliche Belange zu beachten (M1, M2, M3, M4, M6, M11, M14; Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach Wasserrecht). Die Vorhaben sind ebenfalls mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel und dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ abzustimmen.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

3.1.2 Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken. Es sind keine Flächen betroffen, die im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel registriert sind.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).

Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen.

Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.

Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlastenkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.

3.1.3 Hinweis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.1.4 Hinweis der unteren Naturschutzbehörde

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 - 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG findet für Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB die Eingriffsregelung (§§ 14 - 17 BNatSchG) Anwendung. Demnach ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Kompensationsmaßnahmen für die Neuversiegelung (Zufahrten, Wege) und die durch die Modultische überschirmten Flächen fehlen bisher.

Diese sind im weiteren Verfahren zu ergänzen (Eingriffs-Ausgleichs-Plan). Grundsätzlich kann das Herausnehmen der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits als Aufwertung betrachtet und als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Bisher geht aus den Unterlagen jedoch nicht eindeutig hervor, wie die Fläche bisher genutzt wurde. Dies ist im weiteren Verfahren noch einmal herauszustellen.

Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch den Solarpark erheblich beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren ist eine hinreichende Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem Schutzgut unerlässlich. Es sollte sich bereits frühzeitig mit der Entwicklung einer Maßnahmenkonzeption zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auseinandergesetzt werden. Anregungen und Hinweise dazu finden sich u.a. in den Veröffentlichungen vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende „Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild“ (KNE, 2020) und vom Bundesamt für Naturschutz „Landschaftsbild und Energiewende – Band 1 und 2“ (BfN, 2018).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG kommen vereinzelt im Plangebiet vor (vgl. Biotopkartierung). Mit dem jetzigen Planungsstand werden diese jedoch nicht überplant. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist, gesetzlich geschützte Biotope zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Antrag wäre gesondert bei der uNB zu stellen.

Im Dokument „Vorläufige Bewertung der Umweltbelange und Untersuchungsumfang“ steht, dass bereits „... frühzeitig Art- und Biotopkartierungen durchgeführt wurden und so die Ergebnisse dieser Untersuchungen bereits in den Bebauungsplan eingehen können. Die Erfassungen fanden während der gesamten Vegetationsperiode 2022 und darüber hinaus vereinzelt in 2023 statt ...“. Die Übersichtskarte zur Biotopkartierung war den Unterlagen beigelegt. Das artenschutzfachliche Gutachten fehlte und ist im weiteren Verfahren zu ergänzen. Daher kann derzeit nur zum vorläufigen Untersuchungsumfang Stellung bezogen werden. Dieser wird in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als ausreichend betrachtet.

Da das Vorkommen von Zauneidechsen insbesondere im Bereich der Wegränder und der südlichen Trockenrasenfläche nachgewiesen wurde, sind zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Reptilienschutzzäune) vorzusehen, welche ein Einwandern der Zauneidechsen in den Baubereich während der Bauzeit verhindern. Die Maßnahmen sind rechtzeitig einzuplanen und umzusetzen. Die Bereiche sind vor Inanspruchnahme noch einmal auf wertgebende Herpetenarten zu kontrollieren und ggf. freizufangen.

Um ein Berühren der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten für den Solarpark außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres beginnen. Für die auf der Fläche vorkommenden Brutvögel, v. a. Feldlerche, sind artspezifische Ersatzmaßnahmen zu entwickeln.

Um Beeinträchtigungen von Wanderungsbewegungen wildlebender Tierarten zu minimieren bzw. zu vermeiden ist für dauerhafte Einfriedungen ein Mindestbodenabstand von 15 cm einzuhalten. Die Verwendung von Sockelmauern ist unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand von 2,10 m zwischen den Modulreihen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend ist. Dieser sollte mindestens 3,50 m betragen, um positive Effekte auf die Biodiversität zu erzielen (vgl. LfULG, 2024)¹.

3.2 Weiterführende Hinweise zum FNP

3.2.1 Hinweis der unteren Naturschutzbehörde

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, da der Flächennutzungsplan lediglich Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet. Jedoch entbindet der Flächennutzungsplan nicht von den gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese finden innerhalb der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Naturschutzfachliche und -rechtliche Belange sind auf Ebene des Bebauungsplans in der dafür erforderlichen Tiefe zu klären.

4. Belange des Fachbereiches Service und Innere Dienste

4.1 Weiterführender Hinweis zum BPL und FNP

4.1.1 Hinweis

Gegen den Entwurf zum BPL Nr. 72 "Solarpark Pinnow Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf und gegen die Änderung des FNP der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 026/20222 TB Solarpark westlich Pinnow werden seitens des FD Liegenschaftsmanagement keine Einwände geltend gemacht.

Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

5. Belange des Fachdienstes Mobilität und Verkehrlenkung, Straßenverkehrsbehörde

5.1 Weiterführende Hinweise zum BPL

5.1.1 Hinweis

¹ Dr. Seidel, A., Prof. Dr. Schmidt, C., Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), 2024: Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung (S. 51).

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage darf es keine Störungen hinsichtlich der Blendwirkung auf die umliegenden Straßen sowie Wohnbebauung kommen. Ggf. ist ein Konzept zu Sichtschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

Hinsichtlich des geplanten Geh- und Radweges hat das BVerwG mit Urteil vom 18.11.2010 klargestellt, dass Radfahrer gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer sind, die grundsätzlich auf der Fahrbahn fahren dürfen bzw. müssen.

Eine Benutzungspflicht von Radwegen darf nur noch im Ausnahmefall – z.B. bei einer akuten Gefahrenlage – durch die Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden.

Für die nach § 45 Abs. 1 StVO neu anzuordnenden Verkehrszeichen und Markierungen sind rechtzeitig vor Fertigstellung die Markierungs- und Beschilderungspläne zur Anordnung vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die gegenwärtig vorhandenen und neu anzuordnenden Verkehrszeichen gesondert aufgeführt sind.

Entsprechend § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, der Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes, vom Fachbereich Mobilität und Verkehr, Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung, Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO darüber einholen,

- wie seine Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist,
- ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist,
- ob und wie er Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat.

Zur fristgemäßen Bearbeitung des Antrages muss dieser mindestens 14 Tage vor Baubeginn beim Fachdienst Verkehr eingehen.

Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.

6. Belange des Fachdienstes Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst

6.1 Weiterführende Hinweise zum BPL und FNP

6.1.1 Hinweise

Die Belange des Brand-, Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen.

7. Belange des Fachbereiches Landwirtschaft und Verbraucherschutz

7.1 Weiterführender Hinweis zum BPL und FNP

7.1.1 Landwirtschaft

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ enthält ausschließlich Flächen, die im landwirtschaftlichen Feldblockkataster als Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell

bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer.

Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von ca. 30 ha sollte von der Gemeinde hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherung im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden. Weitere Hinweise und Anmerkungen ergeben sich nicht.

7.1.2 Jagd- und Fischereiwesen

Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben durch die Wiedervernässung durch Grabenaufstau, Stege am Wasser, Bootsanleger und ggf. auch durch Rundwege um den Kiessee und geplante Badestellen betroffen.

Das Vorhaben hat ebenfalls enorme Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen des Eigenjagdbezirkes Borgsdorf/Pinnow, da der Solarpark in Folge zum Wegfall von Jagdfläche führt. PV-Freiflächenanlagen stellen eine betriebliche Anlage nach § 5 BbgJagdG dar, so dass diese Grundflächen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme (mit Umfriedung) von der bejagbaren Grundfläche der Jagdgenossenschaft bzw. wie hier von der Eigenjagdfläche abgezogen wird. Der Jagdbezirk Borgsdorf/Pinnow wird durch diese vollkommen umzäunte, jagdrechtlich als befriedet geltende Betriebsfläche zugrunde gehen. Teilweise sind durch Ausgleichsflächen auch Flächen der Jagdgenossenschaft Hohen Neuendorf betroffen. Der betroffene Eigenjagdbesitzer und die Jagdgenossenschaft Hohen Neuendorf sind daher zwingend zu beteiligen. Es geht aus der Begründung und dem Umweltbericht nicht hervor, dass dies bisher geschah.

Der Solarpark nimmt dem Jagdrecht unterliegenden Wildtieren, die den Zaun nicht passieren können, Lebensraum und Äsungsflächen. Zudem zwingt man diese Wildtiere andere Wechsel zu beschreiten, was ggf. zu mehr Unfallwild auf nahen Verkehrswegen führen könnte. Bereits jetzt sind Wildunfälle auf der naheliegenden L20 nicht selten. Baubedingte Beeinträchtigungen von Fischottern (und Bibern) sind durch entsprechende geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Bauten und Wohnhöhlen entsprechend zu schützen.

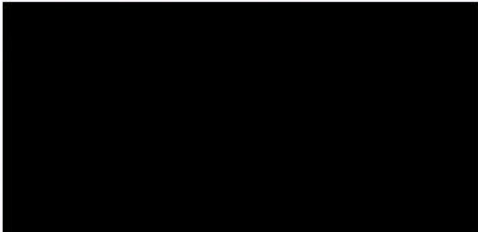
Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) stellt die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Daher müssen alle Maßnahmen durch den Vorhabenträger ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern. Die Anlage eines Wildkorridors für Großsäuger ist daher zwingend erforderlich, ist aber nur ein kleiner Ausgleich für den Wegfall und die Zerschneidung von Lebensraum. Es sollte hier vermieden werden, dass das Wild durch eine regelmäßige menschliche Nutzung des Wildkorridors gestört wird. Wichtig ist bei Querungshilfen, jagdliche Aktivitäten in diesem Bereich zu reduzieren. So empfiehlt Iuell B., Bekker, H. (G.J.), Wandall B. le Maire et al (2003) Landschaftsbrücken von mindestens 80 m. Eine Breite von 80 Meter (nutzbare Breite) für den Wildkorridor muss eingehalten werden. Es wird vorgeschlagen, den Korridor entlang des Wassergrabens von Norden und weiter nach Süden Richtung des Landeswaldes zu führen. Hierzu sollte analog nachfolgendes Regelwerk angewandt werden: „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)“.

Fraglich ist, inwieweit der Betreiber die angelegten Hecken und Bäume im Wildkorridor pflegen muss.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung



Von: [REDACTED]@planundrecht.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 14:36
An: [REDACTED]@planundrecht.de
Betreff: WG: Nachricht über das Kontaktformular
Anlagen: KT-Beschluß_0035_von_1985-Stolpe.pdf; KT-Beschluss-0118.1988-Stolpe.pdf

[REDACTED]@oberhavel.de [REDACTED]@oberhavel.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 14:19
An: [REDACTED]@planundrecht.de
Betreff: AW: Nachricht über das Kontaktformular

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Anliegend sende ich Ihnen die (sehr schlechte) Kopie der Verordnung des WSG Stolpe aus dem Jahr 1985 (Beschluss-Nr.: 0035), die Ergänzung aus dem Jahr 1988 auf Grund der Erweiterung (Beschluss- Nr. 0118/1988) sowie der Link zur Musterschutzgebietsverordnung des Landes Brandenburg mit den Schutzbestimmungen, welche mit Hilfe des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Wasserschutzgebieten (sofern diese noch keine an aktuelle Gefahren angepasste Schutzgebietsverordnung besitzen) Anwendung finden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-08-2018-leitfaden-wasserschutzgebiete-in-brandenburg>

Anlage 1.1 für ungeteilte Schutzzonen, wie derzeit in Stolpe noch der Fall (künftig werden sich die Schutzzonen dann voraussichtlich aufteilen in die SZ III A und III B)
Anlage 1.2 für geteilte Schutzzonen

Das Planungsgebiet befindet sich derzeit zum größten Teil innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des o.g. Wasserschutzgebiets und wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand künftig größtenteils innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A und III B befinden. Grundsätzlich werden die Schutzbestimmungen in Richtung der Brunnenfassungen innerhalb von Wasserschutzgebieten strenger.

Wenn Sie Fragen zu den darin enthaltenen Schutzbestimmungen haben, stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landkreis Oberhavel
FD Wasserwirtschaft
Telefon: 03301 601-6022
URL: www.oberhavel.de



Jetzt beim Landkreis Oberhavel bewerben
und die Zukunft mitgestalten!
www.oberhavel.de/karriere



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/650+41#295579/2024
Hausruf: + [REDACTED]
Fax: + [REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
[REDACTED]

Cottbus, 09.08.2024

**Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" Stadt Hohen
Neuendorf**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 03.07.2024
- Vorhabenbeschreibung
- Umweltbericht
- Planzeichnung, 18.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 09.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: + [REDACTED]

Fax: + [REDACTED]

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf, Ortsteil Borgsdorf, LK OHV
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	 W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Anlage: Karte zur Lage der Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Mit dem Oranienburger Kanal grenzt im Osten ein oberirdisches Gewässer I. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) an das Plangebiet. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sollte beteiligt werden.

Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Sofern noch nicht erfolgt, sollte der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Im Planbereich liegen kleinere Flächen mit teils sehr mächtigen Mooren. Beeinträchtigungen sind zu minimieren.

2. Gewässerkundliche Messstellen

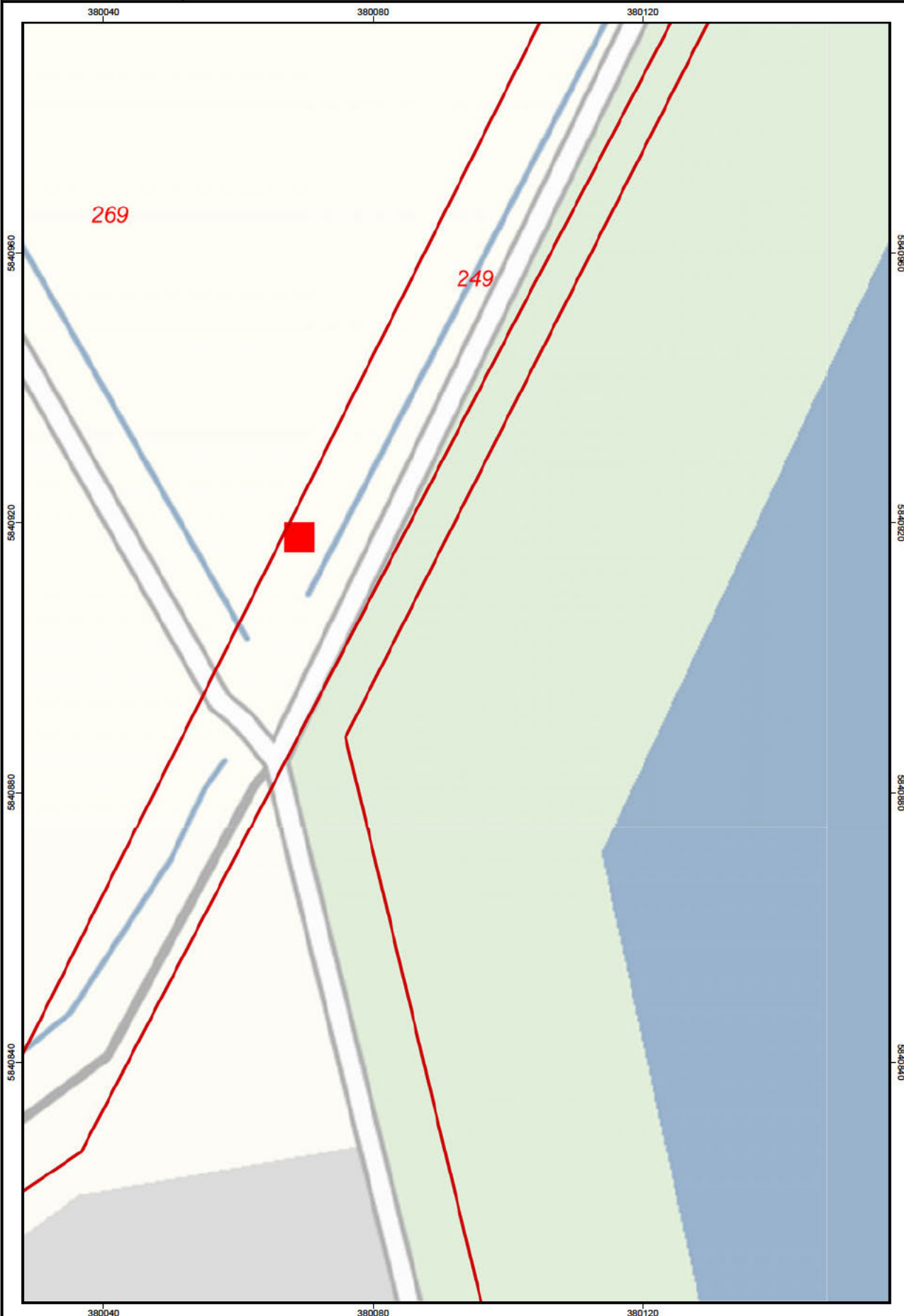
(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Es befindet sich im Flurstück 249 der Flur 4 des Plangebietes eine Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle (*Borgsdorf Kieswerk OP - MKZ 32455006*), die auch Grundlage der EU-Berichterstattung des Landes Brandenburg ist (siehe Anlage). Bei Vorhaben /

Baumaßnahmen, die die Messstelle bzw. die Zugänglichkeit der Messstelle mit Laborfahrzeugen betreffen, ist eine Abstimmung mit dem LfU, Referat W15 (Referat „Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte“, [REDACTED]) erforderlich.

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 06.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Nutzungsbedingungen und Legende: siehe Seite 2



Maßstab: 1:797

erstellt von: LANDBB\GENSELIN

Datum: 06.08.2024

Karte zur Lage der Grundwassermessstellen

Nutzungsbedingungen des LfU Brandenburg

Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasisinformationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.

Dieser Kartenausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen nicht kommerziellen Gebrauch kostenfrei genutzt werden. Für jede weitere Verwendung richten Sie Ihre Anfrage an den Kundenservice der LGB kundenservice@geobasis-bb.de.

Lizenztext der Ebenen

Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem), Daten des LfU, nur für den internen Gebrauch, Stand: 27.01.2014

Daten des Landesamts für Umwelt Brandenburg

Seewasserkörper für WRRL: Daten des LfU, Stand: 10/2020

Fließgewässerkörper für WRRL: Daten des LfU, Stand: 10/2020

Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasisinformationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.

Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt.

Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Legende



**20240516_TÖB_Messstelle
n_W15.shp**

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" Stadt Hohen Neuendorf
Ansprechpartner*in:	██████████
Referat:	T21
Telefon:	██████████
E-Mail:	████████████████████
Aktenzeichen (intern):	Stn. N151/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachstand Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand 18.03. 2024) des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Mit der Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ und den Baufeldern A-H und J-P sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans (Nr. 026/2022) der Stadt Hohen Neuendorf. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 90 ha umfasst in der Gemarkung Borgsdorf, Flur 4, die Flurstücke 27 (tlw.), 28, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 112, 114, 117, 118, 124 (tlw.), 223 (tlw.), 249 (tlw.), 269 (tlw.), 273, 276, 277. Das Plangebiet grenzt unmittelbar nördlich an eine landwirtschaftliche Betriebsstätte und westlich an die Ortslage Pinnow im Stadtteil Borgsdorf. Im Süden der Änderungsfläche grenzt ein Kiesabbaugebiet mit einem Kiessee an. Südlich der Änderungsfläche verläuft die Veltener Chaussee (Landesstraße L20). Im Abstand von ca. 320 m bis 420 m verläuft von Nord nach Süd die Bundesautobahn A10 und in einer Entfernung von ca. 330 m nordwestlich der Änderungsfläche verläuft die Bundesstraße B96. Im Osten der Änderungsfläche verläuft der Oranienburger Kanal. Nördlich wird die Änderungsfläche vom Pinnower Graben begrenzt. 2. Stellungnahme Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG¹ i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauGB² geprüft. Danach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung	

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG. Somit gelten die §§ 22 ff. BImSchG. Von den geplanten Anlagenteilen gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus (Lärm, Blendwirkung), die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Lärm

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schallleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang.

Aufgrund des Abstands des Plangebietes von ca. 200 m zur schutzwürdigen Wohnbebauung der Ortslage Pinnow sind Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen der geplanten PV-Freiflächenanlage vermutlich nicht zu erwarten. In einer Entfernung von etwa 100 m östlich des Geltungsbereichs der Änderungsfläche befindet sich eine Bungalowsiedlung am Haveleck, bei der Lärmbeeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Im Umweltbericht sind Aussagen zu den Auswirkungen der Lärmemissionen der Anlage auf das Schutzgut Mensch zu treffen und zu bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung des Lärmaktionsplans der Stadt Hohen Neuendorf, der für Teile der Änderungsfläche „ruhige Gebiete“ vorsieht.

Blendwirkung

Gemäß der Licht-Leitlinie³ kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Im vorliegenden Fall können Blendwirkungen auf die Bundesautobahn A10 sowie die Bundesstraße B96 aufgrund des Abstands zur westlichen Grenze des Änderungsbereichs sowie der räumlichen Lage vermutlich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der in einer Entfernung von etwa 100 m östlich des Geltungsbereichs der Plangebietsfläche gelegenen Bungalowsiedlung am Haveleck ist jedoch nicht auszuschließen.

Im Umweltbericht sind die Umwelteinwirkungen der Anlage in Bezug auf mögliche Blendwirkungen darzustellen und zu bewerten.

³ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

Schutzanspruch

Da sich innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich derzeit keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV⁴ unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich.

Planzeichnung

Die grünordnerischen Festsetzungen unter Punkt 3. beinhalten als textliche Festsetzung TF 7 unter der Kennzeichnung „k“ begrünte Abstandsflächen zur Bundeswasserstraße, die als Maßnahme zur Kompensation von Eingriffen zu erhalten und zu entwickeln sind. Meines Erachtens sollte hier die Schraffur angepasst werden, da sie nicht mit der Legende übereinstimmt.

3. Fazit

Im Umweltbericht sind die anlage- und betriebsbedingten Umwelteinwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage für die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Klima und Luft sowie Mensch und menschliche Gesundheit darzustellen und zu bewerten. Insbesondere sind vertiefende Angaben zu möglichen Lärmbeeinträchtigungen und Blendwirkungen auf die Bungalowsiedlung am Haveleck sowie Angaben zur Verträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung des Lärmaktionsplans der Stadt Hohen Neuendorf erforderlich.

Das LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 09.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁴ 12. BImSchV - Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Versand ausschließlich per E-Mail an

[REDACTED]

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 110-24-518000509/2024-
008/001
Telefon: + [REDACTED]
Fax: + [REDACTED]
Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail: [REDACTED]

Hoppegarten, 05.08.2024

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und parallele
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf Frühzeitige
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom: 03.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als
Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung
hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung
als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für
Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27
vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf Nr. 72 „Solarpark Pinnow,
Stadtteil Borgsdorf“ und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Hohen Neuendorf bestehen in Hinblick auf die zur Zuständigkeitsbereich des
Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche
Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und
Luftfahrt keine Bedenken.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: [REDACTED]
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: [REDACTED]

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted Signature]

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberhavel | Plötzenstraße 17 | 16775 Löwenberger Land

Forstamt Oberhavel

Plan und Recht GmbH
Oderberg Str. 40
10435 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-03-
7002/44+9#258475/2024

Hausruf:
Fax:

www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Übermittlung elektronisch an:
[REDACTED]

Neuendorf, 15. Juli 2024

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf (Änderung 026/2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde (uFB), hier vertreten durch das Forstamt Oberhavel zum oben genannten Vorhaben.

Die Stellungnahme ersetzt nicht die Stellungnahme für forstfiskalische Belange des angrenzenden wirtschaftlichen Flächeneigentümers.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Solarparks mit PV-Freiflächenmodulen auf einer landwirtschaftlichen Fläche von ca. 90 Hektar. Der Nutzungszeitraum wurde nicht definiert.

Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend am Geltungsbereich. Negative Auswirkungen auf diese Waldfläche aufgrund der geplanten Bebauung unter Einhaltung der Abstandsflächen sind derzeit nicht erkennbar.

Diese Waldfläche ist gegenwärtig nicht im Waldverzeichnis der unteren Forstbehörde verzeichnet, jedoch nach § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) Wald im Sinne des Gesetzes. Für die Feststellung der Waldeigenschaft gem. § 32, Abs. 1, Pkt. 6 LWaldG ist die untere Forstbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Dienstgebäude

Plötzenstraße 17

Telefon

16775 Löwenberger Land,
OT Neuendorf

Fax

Die Waldfläche befindet sich in der Wasserschutzzone III, welche jedoch kein Versagungsgrund für das geplante Projekt darstellt. Andere Waldfunktionen sind in der forstlichen Rahmenplanung – hier die Waldfunktionenkartierung 2021 – nicht ausgewiesen. Der Bewaldungsprozent der Gemarkung Borgsdorf beläuft sich auf 60%.

Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch die Solarmodule beschädigen können.

Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen ausschließen zu können.

Aus forstbehördlicher Sicht wird dem Vorhaben unter Beachtung des vorangestellten Hinweises zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Leiter Forstamt Oberhavel

Dieses Dokument wurde am 15.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Fotopunkt SN Solarpark Pinnow

ETRS_89_UTM_33N

Erstellt für Maßstab 1:2 500



Ersteller Thea Stranz

Erstellungsdatum 12.07.2024



Von: LFB, Forstamt Oberhavel <FoA.Oberhavel@LFB.Brandenburg.de>
Gesendet: Montag, 15. September 2025 13:38
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Hinweis Forstamt Oberhavel zum B-Plan 72 Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

das Forstamt Oberhavel hat den og. Vorentwurf zum B-Plan 72 insichtlich der Belange des Waldes und Brandschutzes geprüft. Es ergehen hierzu folgende Hinweise :

Ein mittlerer Abstand der Solarpaneele zum Wald von 9 m bis 15 m wird als zu gering bewertet. Die durchschnittliche Baumhöhe von Waldbäumen in Brandenburg beträgt 20- 25 m. Bei einem zu geringen Abstand kann es in der Folge zu Problemen der Verkehrssicherheit mit Bäumen (Umstürzende Bäume und Äste) auf die Zaunanlage oder die Paneele selbst kommen. So werden gerade durch Stürme immer wieder Äste sehr weit vom Baum entfernt geschleudert. Technische Defekte am Solarpark sowie erhöhte Brandgefahr sind die Folge. Weiterhin nicht unerheblich kann der Schattenwurf des Waldes auf die Paneele sein. Die untere Forstbehörde fordert deshalb einen Mindestabstand von 20 m. Die Neuenlage von 3-5 Löschwasserbrunnen erscheint aus waldrechtlicher Sicht ausreichend zu sein.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[REDACTED]

Forstamtsleiter

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Forstamt Oberhavel

Plötzenstrasse 17

16775 Löwenberger Land

Tel: 033051/ 90731



KLIMA. SCHUTZ. WALD.
Brandenburg handelt.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus



Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung,
Regionalplanung
Oderbergerstraße 40
10435 Berlin

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.:
Gesch.-Z.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

Cottbus, 14. August 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf", Stadt Hohen Neuendorf

Ihr Schreiben vom 3. Juli 2024 - [REDACTED]

Anhørungsfrist: 16. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

2. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00



3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

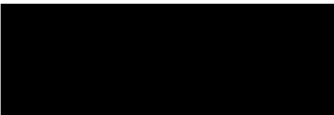
Bergbauberechtigungen:

Im nördlichen Bereich des angezeigten Plangebietes befindet sich teilweise das Erlaubnisfeld „**Oranienburg, Lehnitzstraße**“ (11-1597), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld lagernden Bodenschätze „Erdwärme, Sole, Lithium“ berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 24.06.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 24.06.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin des Bergwerkfeldes ist die



Aus Berechtsamssicht stehen den Planvorhaben keine Belange entgegen.

Bergaufsicht/ Steine- und Erdenbergbau:

Innerhalb des Planungsbereiches liegt der Kiessandtagebau Leegebruch Südost (Betriebsstättennummer I060) der Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG (Sitz: Calbe (Saale) OT Schwarz).

Im Kiessandtagebau finden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage).

Die bergbaulichen Tätigkeiten dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

Der Bergbauunternehmer ist am Verfahren zu beteiligen.

Planfeststellung/ Steine- und Erdenbergbau:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes darf die im Zulassungsverfahren befindliche Fläche zur Aufstellung des Rahmenbetriebsplanes des Kiessandtagebaus Leegebruch Südost (Übersichtskarte, Anlage) nicht negativ beeinträchtigen.

Der Bergbauunternehmer ist am Verfahren zu beteiligen.

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulm-niedermoore

(siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

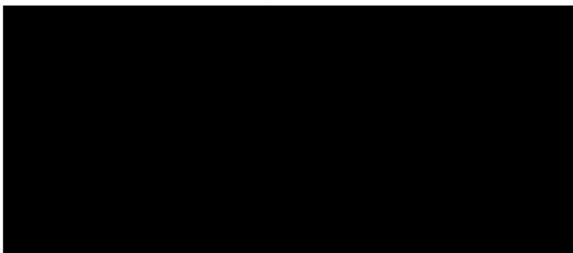
Rohstoffgeologie:

Gegen das Vorhaben gibt es seitens des LBGR keine Einwände. Es wird aber auf das unmittelbar an den Planungsbereich angrenzende Vorranggebiet Leegebruch Südost hingewiesen, welches als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesen ist. Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch die Planungen nicht dauerhaft behindert werden (Übersichtskarte, Anlage).

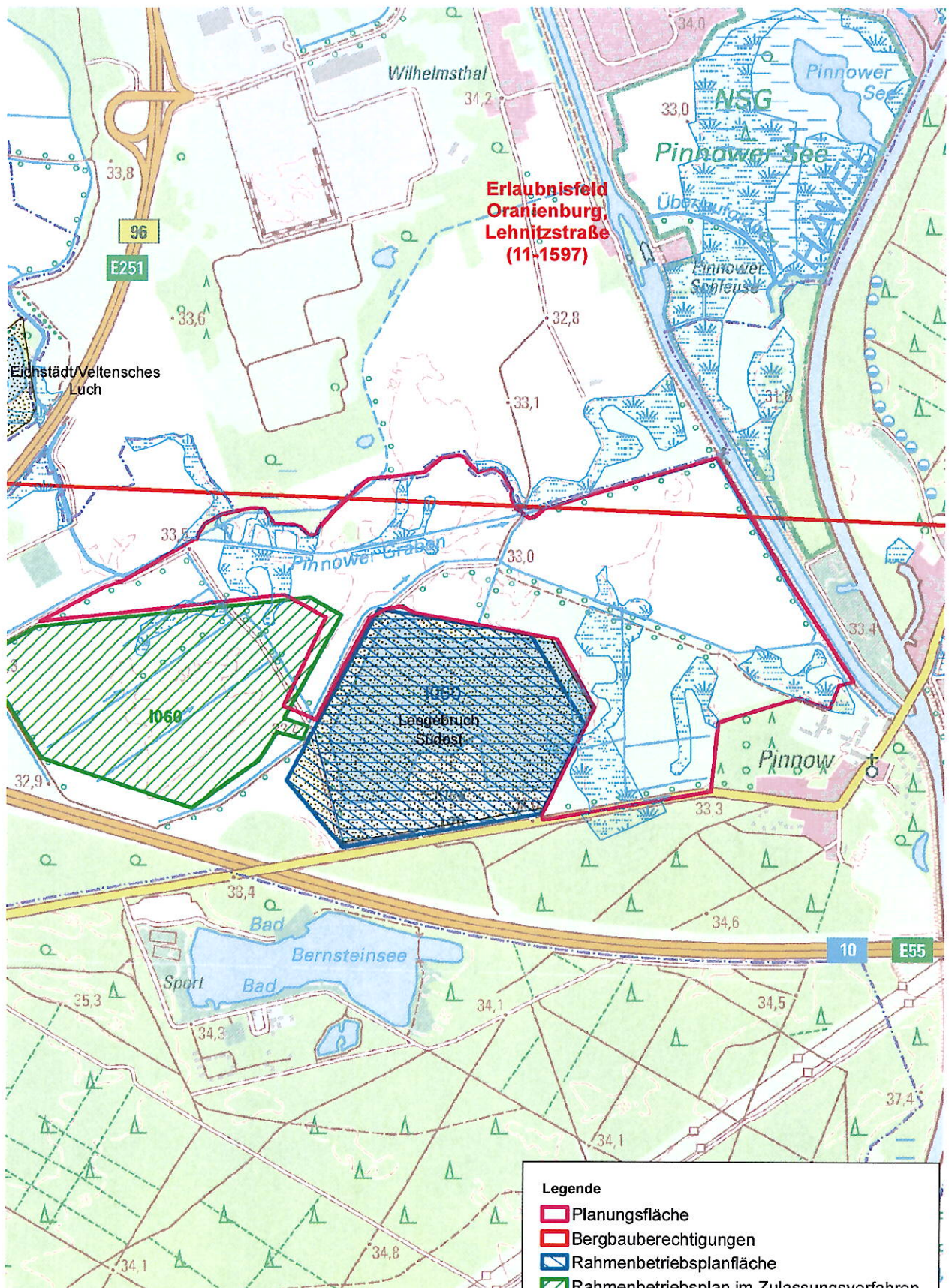
Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).



Anlagen: Übersichtskarte LBGR



Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Anlagen:

Montag, 27. Oktober 2025 14:18

Bauleitpl. Solarpark Pinnow, Hohen Neuendorf_Stellungnahme zu Ihrer Rückfrage bzgl. Karte / Überlagerung mit Betriebsplänen Leegebruch-SO EMail_25102024.pdf; Seiten aus 250911_Borgsdorf_Begründung_B-Plan.pdf

ich nehme Stellung zu Ihrer mit E-Mail vom 11.09.25 formulierten Anfrage:

die Grenze des Rahmenbetriebsplans des Tagebaus Leegebruch SO überschneidet sich in der von Ihnen bezeichneten nordwestlichen Ecke mit dem B-Plan Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf.

Aus meiner Prüfung sowie Rücksprache mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass die Grenze des RBP Leegebruch SO sich am ehemaligen Bewilligungsfeld (geometrische Form, wenige Eckpunkte, nur geringe Orientierung an Flurstücksgrenzen) orientierte. Das relevante Überlappungsfeld (Flurstücke 118, 249 und 269 in der Flur 4, Gemarkung Borgsdorf) liegt außerhalb der aktiven bergbaulichen Nutzung. Der Bereich wird nicht für betriebliche Zwecke benötigt.

Daher sind aus Sicht des LBGR keine Konflikte zwischen B-Plan- und den Betriebsplaninhalten erkennbar. Es bestehen unsererseits keine Einwände gegen das Belassen der entsprechenden Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Bitte beachten Sie, dass der Tagebaubetreiber am Verfahren zu beteiligen ist. Eventuell notwendige Abstimmungen zur Nutzung der Fläche haben direkt mit dem Tagebaubetreiber zu erfolgen.

Weiterhin kann ich Ihnen mitteilen, dass die seitens des LBGR per E-Mail vom 25.10.2024 erfolgte Einschätzung, dass keine Widersprüche von planfestgestellten Festsetzungen der Betriebspläne zur Bauleitplanung und keine im Bebauungsplanverfahren abzuwägenden und zu bewältigenden Konflikte ersichtlich sind, in diesem Zusammenhang aufrechterhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Inselstraße 26
03046 Cottbus

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 2. September 2025 13:49

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Bauleitpl. Solarpark Pinnow, Hohen Neuendorf: Rückfrage bzgl. Karte in Ihrer
Stellungnahme Gesch.-Z.: 74.21.53-23-684

[REDACTED]

wie besprochen im Anhang die aktualisierte Karte zu o.g. Vorhaben in Hohen Neuendorf z.K.
und weitem Verwendung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

[REDACTED]

Administration Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26

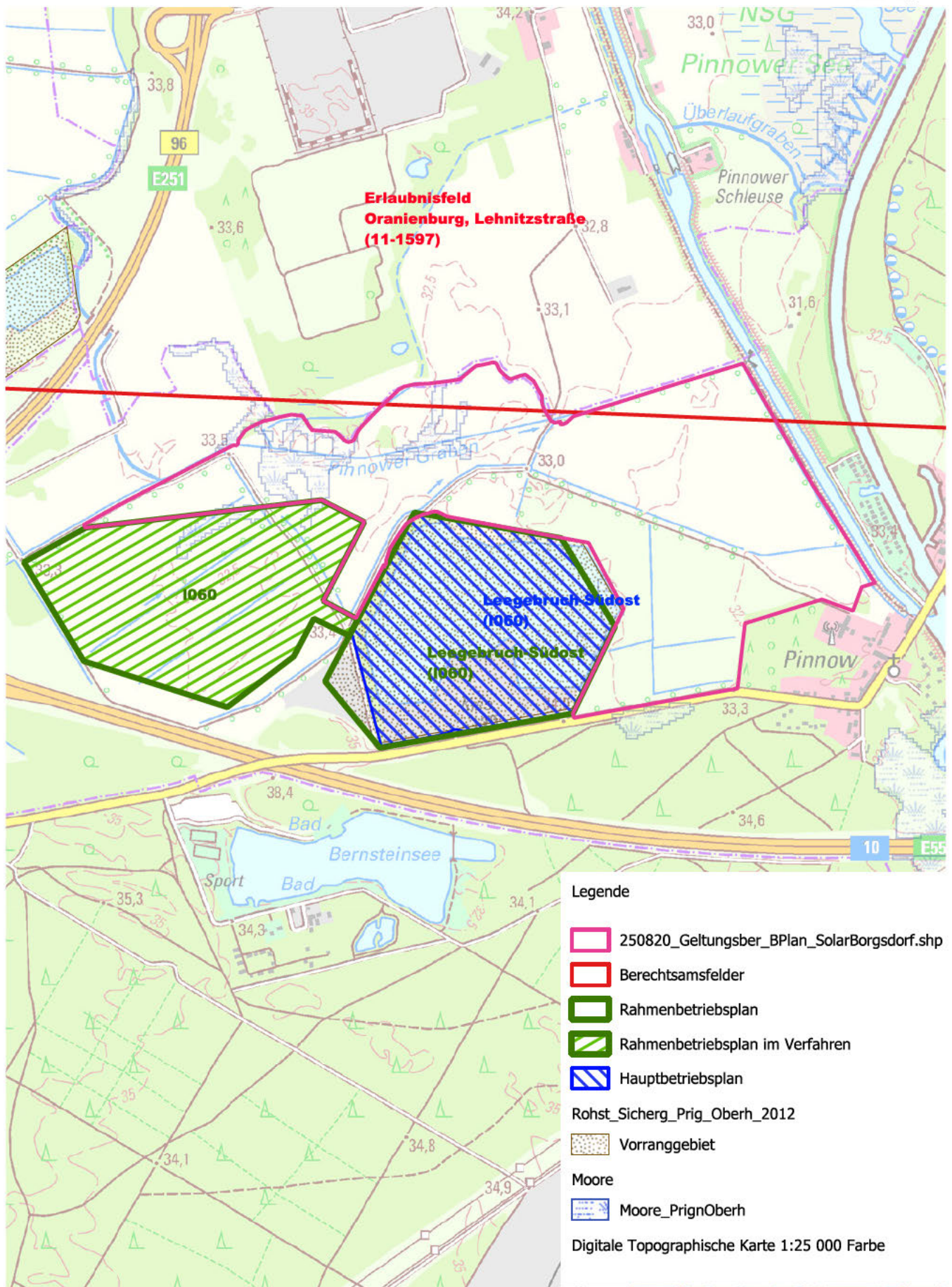
03046 Cottbus

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

LBGR - Wir sind ein Wegbereiter des Wandels



Maßstab: 1:15.000

Stand: September 2025

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

[REDACTED]

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Freitag, 25. Oktober 2024 13:51
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Bauleitpl. Solarpark Pinnow, Hohen Neuendorf: Rückfragen zu Ihrer Stellungnahme/Kiessandtagebau Leegebruch SO II
Anlagen: SN_LBGR.pdf; Auszug_landschaftsr_Entwkonz.pdf; Auszug_Abschlussbetriebsplan.PDF

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zuerst möchte ich mich bei Ihnen für die verspätete Übersendung unserer Antworten entschuldigen.

Die Fragestellungen haben doch einen etwas größeren Rechercheumfang innerhalb unseres Hauses in Anspruch genommen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

In der Sache ist es so, dass das sog. landschaftsräumliche Konzept von 2014 für sich allein keinerlei Verbindlichkeit hat.

Es muss durch verbindliche Planungen umgesetzt werden. In den Planfeststellungen 2001 und 2017

sind keine Maßnahmen aus diesem Konzept innerhalb derjenigen Flächen festgesetzt worden, welche hier Gegenstand der Bauleitplanung sind. Aus Sicht des LBGR gibt es deshalb keine im Planverfahren abzuwägenden

und zu bewältigenden Konflikte. Drohende Konflikte der geplanten zu bestehenden Nutzungen müsste Schwenk konkret einwenden,

wenn es Widersprüche von planfestgestellten Festsetzungen zur laufenden Bauleitplanung gäbe. Aus Sicht des LBGR ist das nicht ersichtlich.

Ich hoffe wir konnten Ihnen weiterhelfen und die Fragen hinreichend beantworten.

Anlagen: Kopie Stellungnahme des LBGR vom 14. August 2024 – 74.21.53-23-684
Auszug landschaftsräumliches Entwicklungskonzept Pinnow, 2014
Auszug Abschlussbetriebsplan, Anlage 4.1, 2021

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[REDACTED]
Sachbearbeiter
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Inselstraße 26
03046 Cottbus
Tel. + [REDACTED]
Fax: + [REDACTED]
E-mail: [REDACTED]

20 Jahre LBGR - Wir sind ein Wegbereiter des Wandels

Plan und Recht GmbH

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 23. August 2024 11:01
An: 'Plan und Recht GmbH'
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ / Änderung FNP

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage vom 03.07.2024, welche mir zuständigkeitshalber zur Verfügung gestellt wurde.

Das o. g. Vorhaben berührt derzeit kein Bodenordnungsverfahrensgebiet.

Es bestehen keine Einwände des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Referat B2 – Ländliche Neuordnung) zum vorgenannten Vorhaben.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[REDACTED]
Regionalteamleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung B

Referat B2 – Ländliche Neuordnung

Grabowstr. 33
17291 Prenzlau

Telefon: + [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [REDACTED]

KLIMA. LEBENSWERT. LAND.
Brandenburg handelt.

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich. Unsere Datenschutzerklärung für die E-Mail-Kommunikation finden Sie [hier](#).

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Plan und Recht GmbH [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 3. Juli 2024 11:42
An: [REDACTED]



**NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1-2 - 10829 Berlin

Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

■ **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ Benjamin Kiesow
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetinfoBB - Die Service-App für
unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 27.08.2024

Unser Zeichen: 2024-025835_P, Portalnummer 579742

Ihr Schreiben vom 21.08.2024 mit Zeichen Solarpark Pinnow/Borgsdorf

**zur Maßnahme Hohen Neuendorf, Haveleck 1B; Solarpark Pinnow: B-Plan 72 und
parallele FNP-Änderung, Stadt Hohen Neuendorf, frühzeitige TÖB-Bet.**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.



Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.

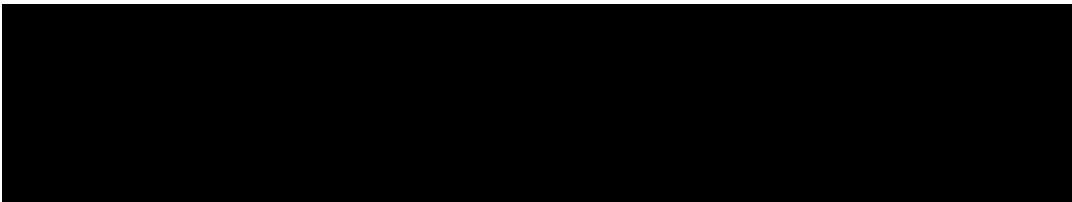
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der

Telefonnummer (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de, zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:
Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)
Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0)
Leitungsschutzanweisung
Legende
Plan

Leitungsschutzanweisung

Freistellungsvermerk

Entstörungsdienst der NBB

(Zentrale Meldestelle)

 030 787272

Tag und Nacht erreichbar

1	Vorbemerkungen	3
2	Leitungsnetz der NBB	5
	2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen	5
	2.2 Maßnahmen vor Baubeginn	6
	2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung	6
3	Besondere Sicherungsmaßnahmen	8
4	Freistellungsvermerk.....	9

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der
Erdgastransport- und Feldleitungen

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

1 Vorbemerkungen

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Armaturen, Einrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes, Gas-Druckregelanlagen, Schalt- und Messschränke) und der Kabel der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG. Personen, die Gasversorgungsanlagen beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr.

Achtung: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Gasleitungen und Kabel zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der NBB auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, etc.) und die geltenden Technischen Regelwerke des DVGW (z. B. GW 118, GW 315, etc.) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden. Im Rahmen von Bauarbeiten, welche die Feldleitungen berühren oder im Bereich der Feldleitungen durchgeführt werden, ist die Betriebsleitung des Erdgasspeichers Berlin bereits in der Planungsphase zu beteiligen. (Feldleitungen siehe auch Kapitel 2.1)

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob in privaten oder öffentlichen Grundstücken gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Erkundigungspflicht. Gasleitungen und Kabel der NBB sind ohne Abdeckung im Erdboden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Versorgungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Dieses gilt auch für fliegende Bauten, Materiallager, Dauerstellplätze (Container u. a.) und Baumpflanzungen.

Werden Gasversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die NBB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der NBB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der NBB zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort dem Entstörungsdienst der NBB mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Bezirkes bzw. Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung zu melden.

Meldung: Gasausströmung ☎ 030 787272

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen (z. B. offenes Feuer, Schneid- und Schweißarbeiten, alle elektrischen Geräte, Baustellenbeleuchtung) vermeiden!
Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen!
Nicht rauchen!

Bei Feststellung von stärkerem Gasaustritt oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden sind zusätzlich Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

Meldung: Gasausströmung im Gebäude ☎ 030 787272

Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, sind Fenster und Türen zur Durchlüftung zu öffnen. Die Hausklingel darf nicht betätigt werden (Zündgefahr!).

Wird eine Hausanschlussleitung durch Bauarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten. Kann ein Schaden nicht ausgeschlossen werden, ist eine Überprüfung der Leitungsanlagen durchzuführen.

Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist der Entstörungsdienst der NBB vorsorglich zur Überprüfung aller Leitungsanlagen anzurufen und abzufordern.

Werden Gasleitungen stark beschädigt, ist zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig die Schadenstelle sofort mit Erdboden zu bedecken.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

2 Leitungsnetz der NBB

Die NBB betreibt ein Gasversorgungsnetz im Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckbereich von ca. 14.200 km in den Dimensionen bis zu DN 1.200 und ca. 360.000 Hausanschlüsse sowie diverse Gasdruckregelanlagen und andere technische Einrichtungen in den Werkstoffen Grauguss, Stahl, PVC und Kunststoff (PE 80 und PE 100). Wir weisen daraufhin, dass in der die Leitung umgebenden 30 bis 50 cm Zone auch mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrverschlüssen zu rechnen ist.

2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen

Im Netzgebiet Berlin sind die Erdgastransportleitungen DN 600 Stahl PN 40 und die Erdgasfeldleitungen (Unter-Tage-Erdgasspeicher) DN 300 Stahl PN 160 zu beachten.

Die Erdgasfeldleitungen befinden sich in den Stadtbezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Spandau. In den Straßen Am Postfenn (22 bis Scholzplatz), Scholzplatz - Heerstraße (zwischen Scholzplatz und Brandensteinweg), Havelchaussee (Bereich Stößenseebrücke einschl. Böschungsbereiche), Stößensee (Rohrdüker), Brandensteinweg und Glockenturmstraße (zwischen Heerstraße und Glockenturmbrücke). Die Erdgasfeldleitungen verbinden die Betriebseinrichtungen des Unter-Tage-Erdgasspeichers miteinander.

Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonderes Sicherheitsbedürfnis. Bevor mit Bauarbeiten in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Nach Versendung der Aufgrabemeldung durch den Auskunftersuchenden ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit dem zuständigen Bezirksbauleiter zu vereinbaren. In einem Protokoll sind die Abstimmungen zur örtlichen Lage, zur Bauweise, zum beabsichtigten Bauablauf und den erforderlichen Schutzmaßnahmen festzuhalten.

Sofern eine Grabenwache als Auflage bereitgestellt werden muss, kann dieses innerhalb einer 10-Arbeitstagefrist erfolgen. Bei Nichteinhaltung der abgestimmten Verfahrensweise behält sich die NBB vor, die Bauarbeiten wegen Gefährdung der Erdgastransport- und Feldleitungen zu sperren und daraus resultierende Mehrkosten vom Verursacher zu berechnen. Die Trassen der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind vor Baubeginn und für die Dauer der Baudurchführung durch den Auskunftersuchenden zu kennzeichnen. Dieses gilt ausnahmslos für alle Baumaßnahmen.

Änderungen aus dem festgelegten Protokoll bedürfen einer neuen örtlichen Einweisung durch den Rohrnetzkontrolleur. Dieses ist ebenfalls protokollarisch festzuhalten. Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:

Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 5,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden. Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der

Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.

Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Abstand halten. Die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Aufgrabungen (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrubenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigen Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Dieses ist im Vorfeld mit der NBB abzustimmen; daraus resultierend kann eine offene Kreuzung beauftragt werden. Erforderlichenfalls wird die NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen.

2.2 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Ausführung aller Aufgrabungen und Baumaßnahmen sind der NBB mindestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Aufgrabemeldung ist an Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de oder per Fax an: (030) 81876 2729 zu senden. Als Nutzer des Leitungsauskunftsportals unter www.infrest.de kann die Aufgrabemeldung auch direkt über das Portal versendet werden.

2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung

Die Beauftragten der NBB haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Gasversorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben.

Die NBB hat das Aufsichtsrecht; den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die NBB kann unsachgemäße Sicherungseinrichtungen den Erfordernissen entsprechend herrichten oder herrichten lassen und festgestellte Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Kosten, sofern die getroffenen Maßnahmen im ursächlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. der ausführenden Unternehmen.

Bei Verlegungen innerhalb von Ortslagen in öffentlichen Verkehrsflächen sind zu Leitungen der NBB folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- bei Parallelführung 0,4 m
- bei Kreuzungen in offener Bauweise 0,2 m
- bei Rohrverbindungen (Muffen und Flansche) mindestens 0,5 m
- bei Parallelverlegungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Abstand zu einer Gashochdruckleitung mindestens 2,0 m
- bei Näherungen an die Erdgastransport- und Feldleitungen sind Abstandsmaße protokollarisch festzulegen

Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, o. g. Abstände einzuhalten, müssen besondere Schutzmaßnahmen vereinbart und protokolliert werden. Bei kreuzenden Starkstromkabeln sind zu den NBB-Anlagen Isolierschutzplatten durch den Verursacher einzubauen.

Bei Unterschreitung der Abstände aus der GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen“ sind PVC-Baumschutzplatten oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm durch den Verursacher einzubringen.

An Gasleitungen dürfen keine Lasten angehängt werden. Es ist untersagt, Gasleitungen zu verbohlen oder diese in anderer Weise zu belasten.

Gasrohrnetzanlagen dürfen nicht als Erdungsanlagen (z. B. für Blitzableitungen, Baumaschinen oder elektrische Anlagen) benutzt werden.

Gasleitungen aus Stahlrohr sind zum Schutz gegen Korrosion (passiver Korrosionsschutz) mit einer Umhüllung aus bitumengetränktem Gewebe oder Kunststoff (PE) umgeben, die schon bei geringer mechanischer Beanspruchung beschädigt werden kann.

Alle Hochdruck-Stahlleitungen verfügen über einen aktiven Kathodischen Korrosionsschutz (KKS).

Eine fehlerfreie Rohrumhüllung ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung von Korrosionsschäden. Ebenso gefährdet sind Gasleitungen aus PE-Rohren. Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren können zum Versagen der Leitungen führen.

Vor dem Verfüllen freigelegter Leitungen hat sich der Bauunternehmer davon zu überzeugen, dass die Rohrumhüllung bzw. die Oberfläche unbeschädigt ist. Schäden an der Umhüllung von Stahlleitungen und Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren beseitigt die NBB unverzüglich und kostenlos, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ bei Feststellung unverzüglich telefonisch Kenntnis erhält, ☎ 030 787272.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die Einsatzplanung der NBB unverzüglich telefonisch unter ☎ 030 81876 1890 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält, ☎ 030 787272. Werden Kabelanlagen durchtrennt, wird eine Weiterberechnung nach dem Verursacherprinzip von Seiten der NBB vorgenommen.

Beim Verfüllen von Baugruben und Gräben sind Gasrohrnetzanlagen (Rohrleitungen und Kabel) mit geeignetem steinfreiem Boden zu unterstopfen und lagenweise bis 30 cm über Scheitel einzubetten. Für das Verfüllen von Baugruben und Gräben sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Die Benutzung von maschinellen Verdichtungsgeräten ist nur erlaubt, wenn die Gasrohrnetzanlagen nicht gefährdet werden.

Beim Einbau von Kabelbetonkanälen oder massiven Kabelpaketen ist für die Herstellung von Gashaushaltsanschlüssen entsprechend der Tiefenlage der Gasversorgungsleitung ein mindestens 30 cm hoher Zwischenraum freizuhalten.

Leitungsanlagen müssen eine Überdeckung von mindestens 50 cm aufweisen, um Beschädigungen zu vermeiden.

3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Gasrohrnetzanlagen aus Grauguss sind bei der Durchführung von Bauarbeiten bruchgefährdet, wenn ihr Auflager entfernt bzw. durch Bodensetzungen gestört wird oder starke Erschütterungen (z. B. Rammarbeiten) einwirken.

Gefährdete Graugussleitungen sind deshalb zu Lasten des Verursachers auszuwechseln. Die Leitungsauswechselungen müssen vor Baubeginn durchgeführt werden. Das Aufhängen oder Unterfangen von Leitungen aus Grauguss in Längsrichtung von Gräben ist nicht zulässig.

Unter folgenden Gegebenheiten ist eine Auswechslung von Graugussleitungen erforderlich:

- Wenn Gasleitungen in Längsrichtung geplanter Gräben freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen und das Auftreten gefährlicher Bodensetzungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Wenn Aufgrabungen Graugussleitungen bis einschließlich DN 155 kreuzen, die freizulegende Leitungslänge mehr als 1,50 m beträgt und durch die Aufgrabung der Leitung das Auflager entzogen wird.
- Wenn bei Baugruben für Tunnelbaumaßnahmen und anderen Bauwerken Leitungsanlagen freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen. Die Umverlegung ist möglichst außerhalb des setzungsgefährdeten Bereiches durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind gegebenenfalls im ungefährdeten Bereich Absperrvorrichtungen zur Begrenzung möglicher Gefahren bei Leitungsbeschädigungen einzubauen.
- Wenn bei Ramm- und Sprengarbeiten Graugussleitungen starken Erschütterungen ausgesetzt sind.

Das Freilegen, Aufhängen oder Unterfangen von Hochdruck-Erdgasleitungen ist auszuschließen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, müssen diese Anlagen durch feste Einkastelungen vor Beschädigungen geschützt werden. Ist dies nicht möglich, sind Laufstege für Inspektionen vorzusehen. Zur Gefahrenbegrenzung müssen unter Umständen außerhalb der Baumaßnahme Absperrvorrichtungen eingebaut werden. Erforderlichenfalls sind vor Beginn der Baumaßnahme Umverlegungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Gasrohrnetzanlagen (Stahl- und PE-Leitungen) können in Baugruben und Gräben erschütterungsfrei und isoliert an Stahlkonstruktionen aufgehängt werden. Zur besseren Verteilung der Auflagerkräfte und Schonung der Rohrumhüllung sind den jeweiligen Rohrabmessungen angepasste Auflagerkonstruktionen zu verwenden. Die Aufhängung am Grabenverbau ist nicht zulässig.

Die Aufhängungen dürfen erst entfernt werden, wenn die Leitungen auf einem setzungsfreien Untergrund aufliegen.

In Bezug auf im Erdreich liegende Tiefenanoden des Kathodischen Korrosionsschutzes sind starke Erschütterungen durch Ramm- und Sprengarbeiten auszuschließen.

Bei der Errichtung stromführender Anlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um den Eintritt von Fremd- und Streuströmen in Gasrohrnetzanlagen zu verhindern.

4 Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und Feldleitungen

- 1 Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonders großes Sicherheitsbedürfnis.

Bei unsachgemäßer Behandlung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen besteht für das Baustellenpersonal Lebensgefahr!
- 2 Bei Näherungen an die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind die im Einzelfall schriftlich von der NBB erteilten Auflagen zu beachten.
- 3 Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Sicherheitsabstand halten. Die üblichen Sicherheitsabstände zu unterirdischen Leitungen sind für den Schutz der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen nicht ausreichend. Die NBB wird im Einzelfall besondere Auflagen erteilen.
- 4 Bevor mit Bauarbeiten in der Nähe der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Nach Versendung der Aufgrabemeldung ist vor Baubeginn mit dem Bezirksbauleiter der NBB ein Ortstermin zur Abstimmung der örtlichen Lage, der Bauweise, des beabsichtigten Bauablaufes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.
 - Vor Baubeginn ist die Trasse zu kennzeichnen.
 - Diese Maßnahmen haben der Bauherr oder dessen Beauftragte zu veranlassen.
- 5 Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen und deren Armaturengruppen nebst oberirdischen Aufbauten sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:
 - Die Trassenkennzeichnung muss für die Dauer der Baudurchführungen erhalten bleiben.
 - Ergeben sich für die im Bau befindlichen Anlagen Trassenänderungen, dürfen diese erst nach örtlicher Abstimmung mit Beauftragten der NBB durchgeführt werden.
 - Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 5,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden.
Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.
- 6 Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Tiefbauarbeiten (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Der Bauausführende hat den Rohrnetzkontrolleur der NBB rechtzeitig zu informieren und anzufordern. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die

freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrabenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

- 7 Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigsten Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Erforderlichenfalls wird der Rohrnetzkontrolleur der NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen. Mit Durchörterungen, auch wenn es sich um kleinere Bauausführungen handelt, darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der NBB vorliegt und ein Ortstermin mit Beauftragten der NBB stattgefunden hat.

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

- 1 Werden Anlagen des Gasrohrnetzes beschädigt, ist die NBB unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen, ☎ 030 787272.
Es ist hilfreich, wenn bei der Meldung die näheren Umstände so präzise wie möglich beschrieben werden (z. B. Lage, Art und Umfang der Feststellungen).
Wird stärkerer Gasaustritt wahrgenommen oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden festgestellt, sind zusätzlich die Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.
- 2 Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; deshalb sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:
 - Sämtliche Zündquellen beseitigen (offenes Feuer, z. B. Schneid- und Schweißarbeiten, elektrische Geräte, Baustellenbeleuchtung, nicht Rauchen).
 - Alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotore abstellen.
 - Absperren des Gefahrenbereiches und den Zutritt unbefugter Personen verhindern.
 - Gegebenenfalls, wenn Gaseintritt in Hohlräumen zu befürchten ist, in der näheren Umgebung Schachtabdeckungen zur Belüftung unterirdischer Hohlräume öffnen.
 - Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung

- 3 Wird eine Hausanschlussleitung bei Baggerarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten.
Besteht dieser Verdacht, ist der Keller im Bereich der Hauseinführung der Gasleitung auf Gasgeruch zu überprüfen. Dabei darf nicht die Hausklingel betätigt werden (Zündgefahr!).
Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung im Gebäude

Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist die NBB zur Überprüfung der Anlagen aufzufordern.

- 4 Werden Gasrohrleitungen stark beschädigt, z. B. ausgebrochene Rohrschalen oder durchstoßene Rohrwandungen, ist es zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig, die Schadenstelle sofort mit Boden zu überdecken.

Plan und Recht GmbH

Von: PDNord [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2024 13:31
An: [REDACTED]
Betreff: Frühzeitige Beteiligung zum B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf-Stellungnahme Polizeidirektion Nord

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Polizeidirektion Nord bestehen zur o.g. Trägerbeteiligung aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Anmerkungen oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Polizeipräsidium Land Brandenburg
Polizeidirektion Nord
Direktionsstab 1.3, Verkehrsangelegenheiten
Germendorfer Allee 17/ Raum 6.2.15
16515 Oranienburg
Tel.: [REDACTED]
Mail: [REDACTED]

Sofern Sie uns Daten als Mailanlage übermitteln wollen, beschränken Sie sich bitte auf aktuelle Standardformate (jpg, png, tiff, docx, xlsx, pdf) und verzichten Sie auf Makros oder passwortgeschützte Bereiche. Für Archive (z.B. zip, 7z) gilt eine maximal 3fache Komprimierung und kein Passwortschutz.

Von: Plan und Recht GmbH [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 3. Juli 2024 11:42
An: [REDACTED]
Betreff: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Hohen Neuendorf beteiligen wir Sie mit dem beigefügten Schreiben gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf (Änderung 026/2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf). Die Vollmacht der Stadt Hohen Neuendorf nach § 4b BauGB finden Sie in den Unterlagen zum Download.

Den Link zum Download und das Passwort zum Öffnen der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 30. August 2024 09:53

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung B-Plan Nr. 72 und parallele FNP-Änderung, Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Nach kurzer Einsicht in die Lage des Geltungsbereichs werden keine regionalplanerisch festgelegten Gebiete durch die Planung überlagert, was vermutlich keine erhebliche Beeinträchtigung der regionalplanerischen Belange zur Folge hätte. Wir verzichten daher auf die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme zu diesen Vorentwürfen. Dennoch bitten wir um weitere Beteiligung am Planverfahren und um Information über den Planungsfortgang sowie um Mitteilung der genehmigten Satzung nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Fehrbelliner Straße 31

16816 Neuruppin

[REDACTED]
www.prignitz-oberhavel.de

Hinweise zum Datenschutz: <https://www.prignitz-oberhavel.de/datenschutz.html>

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 29. August 2024 20:00

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung B-Plan Nr. 72 und parallele FNP-Änderung, Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich bedanke mich für die nachstehende E-Mail mit Ihrer vorläufigen Einschätzung. Auch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen. Als rechtliche Grundlage der Beurteilung verweist die GL auch auf Sachlichen Teilregionalplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) der RPG Prignitz-Oberhavel. Demnach würden wir ihrer Vermutung „keine erhebliche Beeinträchtigung der regionalplanerischen Belange“ bei der weiteren Planbearbeitung folgen.

Ich schlage vor, ihre nachstehende E-Mail als Stellungnahme in die Verfahrensakte aufzunehmen. Damit kommt die RPG ihrer Pflicht zur Stellungnahme nach. Gem. 5.2 des TöB-Runderlass gilt: „Die Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Gemeinde oder einem nach § 4b BauGB beauftragten Dritten verpflichtet.“ (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsverfahren/toeb_2020)

Eine vertiefte Prüfung Ihrerseits kann dann selbstverständlich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB anhand der vollständigen Entwurfsunterlagen nebst Umweltbericht und umweltbezogener Informationen erfolgen. Die RPG wird dazu erneut angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung
Entwicklungsplanung
Regionalplanung

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

[REDACTED]

Geschäftsführer

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg
Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 26. August 2024 14:15

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung B-Plan Nr. 72 und parallele FNP-Änderung, Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrte [REDACTED]

aufgrund der derzeitigen Arbeitsbelastung und der Priorisierung der Aufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergienutzung sehe ich mich leider nicht in der Lage, eine regionalplanerische Stellungnahme zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur parallelen FNP-Änderung abzugeben. Nach kurzer Einsicht in die Lage des Geltungsbereichs werden keine regionalplanerisch festgelegten Gebiete durch die Planung überlagert, was vermutlich keine erhebliche Beeinträchtigung der regionalplanerischen Belange zur Folge hätte. Ich verzichte daher auf die Abgabe einer Stellungnahme zu diesen Vorentwürfen. Dennoch bitte ich um weitere Beteiligung am Planverfahren und um Information über den Planungsfortgang sowie um Mitteilung der genehmigten Satzung nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Fehrbelliner Straße 31

16816 Neuruppin



www.prignitz-oberhavel.de

Hinweise zum Datenschutz: <https://www.prignitz-oberhavel.de/datenschutz.html>



Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

Stadt Hennigsdorf Postfach 12 01 20 16750 Hennigsdorf

Plan und Recht GmbH
(für die Stadt Hohen Neuendorf/Stadtplanung)
Oderbergerstraße 40
10435 Berlin
Zustellung elektronisch:



Ihr Zeichen

Unser Zeichen
FDII/1

Bearbeiter/in



E-Mail



Durchwahl
-220

Datum
02.08.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Hohen Neuendorf

☒ Flächennutzungsplan **Änderung 026/2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf)**

☒ Bebauungsplan **B-Planes Nr. 72 - „Solarpark Pinnow Stadtteil Borgsdorf“**

☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- u. Erschließungsplan)

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: **16.08.2024**

Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1 · 16761 Hennigsdorf



Web www.hennigsdorf.de



Mittelbrandenburgische Sparkasse

Gläubiger-ID: DE22HDF0000008206

OHV ORANIENBURG
HENNIGSDORF
VELTEN ■

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Datenschutzhinweise zu Verarbeitung und Schutz Ihrer Daten durch die Stadt Hennigsdorf finden Sie unter <https://www.hennigsdorf.de/Datenschutz/Schriftverkehr>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Träger öffentlicher Belange:

Absender: **Stadtverwaltung
Hennigsdorf
FB II/FD 1
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf**

Datum: **17.07.2024**

Tel.: [REDACTED]

Bearbeiter/in. [REDACTED]

- ☒ Keine Äußerung
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
1. Einwendungen: ...
 2. Rechtsgrundlage: ...
 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B.) Ausnahmen und Befreiungen): ...
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- ☐ Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan. Gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Wir bedanken uns für die Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung 026/2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow) der Stadt Hohen Neuendorf.

Die Stadt Hennigsdorf ist nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Mittelzentrum. Nach Prüfung der zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Hennigsdorf in ihren Belangen von den Planungen nicht unmittelbar berührt ist.

Für das weitere Planverfahren wünschen wir viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadt Oranienburg · Schloßplatz 1 · 16515 Oranienburg

Stadt Hohen Neuendorf

Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

AMT 61 - Stadtplanungsamt

DATUM UND ZEICHEN
IHRES SCHREIBENS 03.07.2024 per E-MailDATUM UND ZEICHEN
MEINES SCHREIBENS 15.08.2024 die

ANSPRECHPARTNER/IN

TEL.

FAX

E-MAIL

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf (Änderung 026/2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf)**hier: Stellungnahme der Stadt Oranienburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 03.07.2024 haben Sie die Stadt Oranienburg an der o.g. Planung beteiligt und um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen gebeten, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein können.

Die gesamte Flur nördlich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg als „Landwirtschaftsfläche“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a BauGB) dargestellt. Teile der so dargestellten Fläche, konkret die Flächen nördlich der Flurstücke 172 und 27, Flur 4, Borgsdorf bis (ausschließlich) Flurstück 35, Flur 12, Oranienburg im Osten sind darüber hinaus im Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ als „Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB“ festgesetzt (rechtskräftig seit 10.07.2021). Diese Flächen werden soweit mir bekannt auch dementsprechend genutzt.

Der das Plangebiet größtenteils nördlich begrenzende Pinnow Nordgraben und der Dossgraben sind im Landschaftsplan der Stadt Oranienburg als „Fließe sowie Gräben mit hervorragenden Lebensraumqualitäten und/oder vordringlicher Bedeutung für den Biotopverbund“ dargestellt. Angesichts dessen sowie der hohen ökologischen und landschaftsästhetischen Bedeutung der Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG in der überwiegend offenen Feldflur, ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade diese als großräumige Biotopverbindungen besonders prädestinierten gewässernahen Flächen zu großen Teilen verkehrlichen Zwecken („Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen“, TF Nr. 9) geopfert werden sollen. Ich bitte darum, dies zu überdenken.

HAUSADRESSE
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

KONTAKT

INTERNET
www.oranienburg.de

SPRECHZEITEN

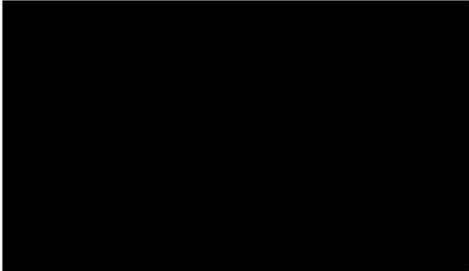
DI. 9.00–12.00 Uhr
13.30–17.00 Uhr
DO. 9.00–12.00 Uhr
13.30–16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Glaubiger-ID: DE88ZZ00000024381
Steuer-Nr. 053/149/01241Familiengerechte Kommune
OranienburgOranienburg
Hennigsdorf
Velten

Ich weise ferner daraufhin, dass das Plangebiet Nr. 72 laut den mir vorliegenden Informationen von Nordosten her in südwestlicher Richtung von einer Erdgas-Hochdruckleitung (DN200) zentral durchquert wird (vgl. Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg vom 19.12.2015). Ich empfehle, die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg diesbezüglich zu beteiligen.



Stadt Velten | Rathausstr. 10 | 16727 Velten

Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 BerlinBereich / Sachgebiet
FB III / Stadtplanung
Bearbeiter/inGeschäftszeichen / Vergabenummer
AZ: 610

Velten, 24.07.2024

Formblatt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4a i.V.m. § 3 (1) Baugesetzbuch)

Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Sprungpunkte bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Stadt Hohen Neuendorf**☐ Flächennutzungsplan☒ Bebauungsplan Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

Die oben genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten sind ausschließlich an e-poststelle@velten.de zu richten.

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Oranienburg
Hennigsdorf
Velten

- ☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
- ☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.08.2024

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: **Stadt Velten**

Absender: Stadt Velten
Rathausstr. 10
16727 Velten

Datum: 24.07.2024



Az.: 61 0: TOB

- ☐ keine Äußerung
- ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen: **keine**

2. Rechtsgrundlage: --

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): --

- ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: **keine**
- ☐ Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: **keine**

Mit freundlichen Grüßen





Tourismusverband Ruppiner Seenland e. V. – Fischbänkenstraße 8 – 16816 Neuruppin

Herrn

[REDACTED]

Plan und Recht GmbH

Per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

Tourismusverband
Ruppiner Seenland e.V.

Fischbänkenstraße 8
16816 Neuruppin

[REDACTED]

[REDACTED]

www.ruppiner-seenland.de

16.08.2024

Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf (Änderung 026/2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

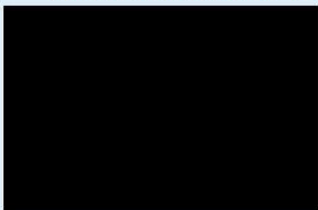
als regionale Tourismusorganisation erhielt der Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. die Bitte zu prüfen, ob und inwieweit seine Belange durch die in der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans aufgeführten Maßnahmen betroffen sind bzw. ob Einwände gegen diese Planung bestehen.

Aus Sicht des Tourismusverbandes bestehen keine Einwände gegen Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan.

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen bitten wir frühzeitig zu bedenken, dass die touristische Knotenpunktwegweisung entlang des voraussichtlichen Baufeldes am Oranienburger Kanal verläuft (zwischen den Knotenpunkten 85 und 54). Hier wäre es uns wichtig, dass die gefahrlose Befahrbarkeit in der Fahrradsaison gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.



Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

[REDACTED]

[REDACTED]

Amtsgericht Neuruppin VR 680

Vertretungsberechtigt:

[REDACTED]

St.-Nr. 052/141/05103

USt.-IdNr. DE205275185

[REDACTED]

Von: Eigenbetrieb Abwasser [REDACTED]
Gesendet: Montag, 2. Dezember 2024 09:00
An: [REDACTED]
Cc: Stadtplanung; [REDACTED]
Betreff: WG: B-Plan Nr. 72 Solarpark Pinnow, Hohen Neuendorf: Rückfragen zu
Stellungnahme des Eigenbetrieb Abwasser
Anlagen: 48_Wasser_Nord_GmbH.pdf; BO_Pinnower Feldmark_AW.pdf

Sehr geehrte [REDACTED]
anbei wie besprochen unsere erweiterte Stellungnahme zu den Schutzflächen der ADL hinsichtlich des Solarparks
Pinnow/Borgsdorf.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Dipl. Ing. (FH)
Werkleiter Eigenbetrieb Abwasser

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Eigenbetrieb Abwasser
Gewerbestraße 5-7
16540 Hohen Neuendorf
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Mobil: +49 (162) 2388673
E-Mail: [REDACTED]
Web: <http://eigenbetrieb.hohen-neuendorf.de>

Diese E-Mail kann vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige
Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten
Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This communication is intended solely for the individual/entity to whom it is addressed. It may contain confidential
or legally privileged information. Any unauthorized disclosure or copying is prohibited and may be unlawful. If you
have received this communication in error, please notify the sender immediately and delete it from your system.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2024 11:44
An: Eigenbetrieb Abwasser [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: B-Plan Nr. 72 Solarpark Pinnow, Hohen Neuendorf: Rückfragen zu Stellungnahme des Eigenbetrieb
Abwasser

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wie abgestimmt nachfolgend die Stellungnahme zum Schutzstreifen der ADL in Pinnow.

Grundsätzlich dienen Schutzstreifen der Ausweisung von Grunddienstbarkeiten in nicht öffentlich gewidmeten
Flächen. Sie dienen den Schutz der Abwasseranlagen und der Gewährleistung der Zugänglichkeit zum Zwecke von

Wartung- und Reparaturarbeiten. Damit ist auch der Arbeitsraum für künftig erforderliche Arbeiten an den Abwasseranlagen gewährleistet. Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden.

Für die ADL auf der Fläche des B-Plan Nr. 72 „Solarpark Pinnow“ ist die Schutzstreifenbreite von 8,00 m, jeweils hälftig zur Leitungsachse, einzuhalten.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]
Betriebsingenieur (stellv. Technischer Leiter)
Ingenieurbereich

Wasser Nord GmbH & Co. KG
Gewerbestraße 5–7
16540 Hohen Neuendorf
Telefon: + [REDACTED]
Mobil: + [REDACTED]
Telefax: + [REDACTED]

<https://www.wassernord.de>

Wasser Nord GmbH & Co. KG, Sitz der Gesellschaft:
16540 Hohen Neuendorf, Gewerbestraße 5–7, Amtsgericht Neuruppin HRA 524, Geschäftsführer: Olaf Bennühr

Diese E-Mail kann vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This communication is intended solely for the individual/entity to whom it is addressed. It may contain confidential or legally privileged information. Any unauthorized disclosure or copying is prohibited and may be unlawful. If you have received this communication in error, please notify the sender immediately and delete it from your system.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 15:55
An: Auskunft [REDACTED]
Betreff: B-Plan Nr. 72 Solarpark Pinnow, Hohen Neuendorf: Rückfragen zu Stellungnahme des Eigenbetriebs Abwasser

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte Anhänge oder externe Links ausschließlich von vertrauenswürdigen Absendern öffnen!

Sehr geehrte Damen und Herren der Wasser Nord/des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf,

mit Schreiben vom 03.07.2024 beteiligten wir Sie in Vollmacht der Stadt Hohen Neuendorf frühzeitig an der Bauleitplanung zum Solarpark Pinnow/Borgsdorf, bestehend aus dem Bebauungsplan Nr. 72 und einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt. Mit Schreiben vom 17.07.2024 haben Sie über die Wasser Nord eine Stellungnahme zu diesen Bauleitplanverfahren abgegeben (Ihr Zeichen 2024-000348), in denen Sie auf den Verlauf von Abwasserdruckleitungen Ihres Eigenbetriebs durch das Plangebiet hinwiesen. Diese Stellungnahme und den Lageplan der Leitungen habe ich Ihnen der Vollständigkeit halber nochmals an diese Mail angehängt.

Zu Ihrer Stellungnahme bzw. den Leitungen ergaben sich während der Bearbeitung der Planung noch Rückfragen zur Überbaubarkeit. Durch das Plangebiet verläuft auch eine Abwasserdruckleitung eines anderen Betreibers, welche einen Schutzstreifen aufweist, der nicht überbaut und zu bepflanzt werden darf. Ihrer Stellungnahme und den



Wasser Nord GmbH & Co. KG · Gewerbestraße 5-7 · 16540 Hohen Neuendorf

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 2024-000348

Bearbeiter/-in: Ing.B. Leitungsauskünfte

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

www.wassernord.de

Datum: 17. Juli 2024

Betreff: B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf"
Bestandsauskunft 2024-000348

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen benannten Bereich befinden sich Anlagen der Stadt Hohen Neuendorf Eigenbetrieb Abwasser im öffentlichen Straßenraum. Dem beigelegten Plan können Sie die Lage der Schmutzwasseranlagen für das oben genannte Vorhaben entnehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen und Listen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Vollständigkeit, Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Die genaue Lage der Leitungen ist vor Baubeginn durch Suchschachtungen festzustellen

Die Zugänglichkeiten der Schmutzwasseranlagen des Eigenbetrieb Abwasser sind zu jeder Zeit zu gewährleisten. Nach Prüfung Ihrer Planunterlagen haben wir im Hinblick auf die Belange des Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf, unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz der Entwässerungsanlagen, keine Einwände zum Vorhaben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin das Arbeiten an den Schmutzwasseranlagen allein durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf auf Kosten des Veranlassers durchgeführt werden. Eigenmächtige Veränderungen an den Entwässerungsanlagen durch Dritte sind unzulässig. Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten an Entwässerungsanlagen ergeben, ist der Veranlasser haftbar.

Ihre Anfrage wird unter der Reg.-Nr. 2024-000348 geführt. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbereich, Leitungsauskünfte
Wasser Nord GmbH & Co. KG

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Telefon:
03303 / 53 21-0
Entstörungsdienst:
0800292 7587
Telefax:
03303 / 5321-18

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE05 1005 0000 2970 0515 00
BIC: BELADEBEXX

Geschäftsführer:
Olaf Bennühr
Sitz der Gesellschaft:
16540 Hohen Neuendorf
Gewerbestraße 5-7

Amtsgericht Neuruppin HRA 524
Steuer-Nr.: 053/167/06373
Ein Unternehmen der Stadt Hohen Neuendorf,
der Gemeinde Glienicke/Nordbahn,
des Zweckverbandes „Fließtal“ und der
Berliner Wasserbetriebe



Anlage(n):

Stellungnahme 2024-000348

Auszug aus dem Kanalkataster

Vorschriften zum Schutz der Entwässerungsanlagen



Wasser Nord GmbH & Co. KG · Gewerbestraße 5-7 · 16540 Hohen Neuendorf

Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 03.07.2024

Unser Zeichen: 2024-000348

Bearbeiter/-in: Ing.B. Leitungsauskünfte

Telefon:
Fax:
E-Mail:
Internet: www.wassernord.de

Datum: 15.07.2024

**Betreff: Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans
Bestandsauskunft 2024-000348**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Bereich befinden sich Anlagen des Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf. In der beigelegten Anlage erhalten Sie die detaillierte Stellungnahme des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf.

Sollten sich im Rahmen des Vorhabens, neue Erkenntnisse zu den Entwässerungsanlagen ergeben, bitten wir Sie um umgehende Mitteilung und Abstimmung. Für Rücksprachen steht Ihnen Frau Kranczoch von der Wasser Nord GmbH & Co. KG unter 03303 5321-29 zur Verfügung.

Ihre Anfrage wird unter der Reg.-Nr. 2024-000348 geführt. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbereich, Leitungsauskünfte
Wasser Nord GmbH & Co. KG

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Anlage(n):

Stellungnahme 2024-000348
Auszug aus dem Kanalkataster
Vorschriften zum Schutz der Entwässerungsanlagen

Telefon:
Entstörungsdienst:
0800292 7587
Telefax:

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN:
BIC:

Geschäftsführer:
Sitz der Gesellschaft:
16540 Hohen Neuendorf
Gewerbestraße 5-7

Amtsgericht Neuruppin HRA 524
Steuer-Nr.: 053/167/06373
Ein Unternehmen der Stadt Hohen Neuendorf,
der Gemeinde Glienicke/Nordbahn,
des Zweckverbandes „Fließtal“ und der
Berliner Wasserbetriebe

Vorschriften zum Schutz der Entwässerungsanlagen der Stadt Hohen Neuendorf

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlagen der Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser (EBHN) zum Sammeln, Fortleiten und Ableiten von Schmutzwasser, bestehend aus: Freigefällekanälen, Druckleitungen, Pumpstationen, sonstigen Bauwerken und Ausrüstungen sowie Grundstücksanschlussleitungen, dienen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung.

Stadt Hohen Neuendorf
Eigenbetrieb Abwasser

Der Werkleiter

Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

Telefon ()
Telefax ()

2. Lage und Materialart

- 2.1 Die Hauptleitungen (Freigefälle- und Druckleitungen) liegen überwiegend unter der Fahrbahn. Grundstücksanschlussleitungen liegen hauptsächlich unter der Fahrbahn und unter dem Gehweg sowie im Straßenrandgrün. Teilweise wurden Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung auch im Bereich von öffentlichen Plätzen, im Bereich von Grünanlagen, Brücken und Gewässern errichtet. In Ausnahmefällen sind auch auf privatem Gelände mit Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung zu rechnen. Die Pumpstationen sind überwiegend in Schächten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen errichtet. In den oben genannten Bereichen können sich auch betriebseigene Kabel befinden, die z.T. in Schutzrohre eingezogen bzw. mit Kabelformsteinen / Kabelschutzhauben versehen sind. Oberirdisch sichtbar sind u.a. Schaltschränke und Armaturenteile (Straßenkappen, Entlüftungsrohre u. a.)
- 2.2 Die hauptsächlich verwendeten Materialien der öffentlichen Entwässerungsleitungen (Freigefälle- und Druckleitungen) sind: Steinzeug Kunststoffe und duktilen Gusseisen (PE, GFK, PP, PVC, GGG).
- 2.3 Im Regelfall beträgt die Rohrdeckung der Schmutzwasserleitungen 1,00 m bis 10,00 m, bei den zu den Schmutzwasseranlagen des EBHN gehörenden Druckleitungen mind. 1,00 m. Mehr- und Minderdeckungen sind möglich. An Druckleitungen befindliche Zubehörteile können bis zur Geländeoberkante hervorstehen.



Betriebsführer des
Eigenbetriebes Abwasser der
Stadt Hohen Neuendorf

Wasser Nord GmbH & Co.
KG

Gewerbestr. 5-7
16540 Hohen Neuendorf

Telefon ()
Telefax ()

3. Unterrichtung der Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser

- 3.1 Für jedes geplante Bauvorhaben im Bereich öffentlicher Flächen Straßenland und in der Nähe von Anlagen des EBHN ist eine Vorplanungsanfrage 4 – 6 Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die Vorplanungsanfrage hat einen Übersichtslageplan zu beinhalten. Daraufhin werden Bestandspläne der Anlagen des EBHN für den betreffenden Bereich zurückgereicht. Aus diesen Bestandsplänen sind die Lage und Dimension der vorhandenen Hauptleitungen und ggf. Grundstücksanschlüsse ersichtlich.
- 3.2 Für die Zustimmung zur Entwurfsplanung sind maßstabsgerechte Lagepläne und Erläuterungen des Bauvorhabens in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus denen zur Anwendung kommende Bauverfahren sowie ggf. Sondermaßnahmen wie Pressungen, Rammungen, Erdverdrängungen, Bohrungen, Verankerungen, Bodenverfestigungen, Grundwasserabsenkungen, Sprengungen, Punktlasten u. a. erkennbar sind. Die Einreichung der Entwurfsplanung hat auf die vorausgehende Vorplanungsanfrage zu verweisen.
- 3.3 Auf Basis der Entwurfsplanung erfolgt die Zustimmung durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf.

Störmeldestelle

Funkleitzentrale der BWB

Telefon ()

- 3.4 Maßgebliche Änderungen in der Planung des Bauvorhabens sind nochmals zur Prüfung einzureichen.
- 3.5 Der Baubeginn ist mindestens 5 Tage vor Bauausführung schriftlich beim EBHN anzuzeigen.
- 3.6 Die Angaben in den Bestandsplänen sind hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Trassen- und Tiefenlage der Anlagen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf ohne Gewähr.
- 3.7 Bei Abweichungen der tatsächlichen Rohrlage von den Bestandsplanangaben ist ein Mitverschulden des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf.
- 3.8 Jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Flächen und in der Nähe von Anlagen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf ist mindestens drei Werktage und bei Pressungen und Bohrungen mindestens sechs Werktage vor Arbeitsbeginn an die auf dem Seitenrand genannte Anschrift Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich mitzuteilen.
- 3.9 Wenn wider Erwarten im Bereich von Aufgrabungen Anlagen des EBHN liegen, so sind diese dem EBHN sofort telefonisch und anschließend schriftlich mitzuteilen. Die Arbeiten sind an diesen Stellen bis zum Eintreffen der Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf einzustellen, damit vor Weiterführung der Arbeiten entschieden werden kann, ob Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind.

4. Vorsichts- und Schutzmaßnahmen

- 4.1 In der Nähe von Ver- und Entsorgungsanlagen muss besonders sorgfältig gearbeitet werden. Bei Baggararbeiten trägt der Bauherr bzw. die beauftragte Firma allein das Risiko. Suchschlitze zur Erkundung der tatsächlichen Rohrlage sind insbesondere beim Einsatz von Baggern unentbehrlich.
- 4.2 Vor dem Ansetzen eines Rammträgers oder Rammpfahls o. ä. muss in jedem Fall ein Probeloch von mindestens 1,50 m Tiefe hergestellt werden. Darüber hinaus ist der Untergrund unter der Probesohle mit geeigneten Mitteln zu prüfen.
- 4.3 Weisen zur Verfügung stehende Bestandspläne in der Nähe der Rammstelle Anlagen des EBHN aus, so sind diese vor dem Ansetzen des Rammobjektes freizulegen. Dem Bauherrn ist darüber Meldung zu erstatten, der im Einvernehmen mit dem EBHN über die erforderlichen Schutzmaßnahmen entscheidet.
- 4.4 Meißel, Spitzhacken und Pressluftschlämmer dürfen nur in zwingenden Fällen und mit besonderer Vorsicht verwendet werden.
- 4.5 Anlagen des EBHN dürfen ohne die Genehmigung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf nicht mit Baubuden, Containern und anderen schwer entfernbar Einrichtungen überdeckt werden. Schachtabdeckungen müssen jederzeit auffindbar und zugänglich sein.
- 4.6 Bei Frostgefahr müssen alle freigelegten, nicht entleerten Anlagen des EBHN bis einschließlich DN 400 gegen Frostschäden gesichert werden.

Der besonders in dieser Jahreszeit gefährdete Rohraußenschutz darf nicht beschädigt werden.
- 4.7 Leitungen, Armaturen und Schächte dürfen nicht als Widerlager verwendet und nicht anderweitig während der Bauarbeiten belastet werden.

- 4.8 Freigefälle- und Druckleitungen sowie ihre Zubehörteile sind ggf. erschütterungsfrei und unter schonender Behandlung des Rohraußenschutzes aufzuhängen. Dabei sind sie gegebenenfalls entsprechend ihrer Dimension und der freitragenden Länge durch dicke Bohlen, Kanthölzer und Träger so zu unterstützen, dass Standfestigkeit und Standsicherheit jederzeit gewährleistet sind. Bei Freigefälle- und Druckleitungen größerer Profile oder bei größeren Baugruben sind Durchpressungen oder ähnliche Verfahren für die Unterfahrungen zu wählen. Für die Sicherungskonstruktion ist auf Anforderung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf eine Bauzeichnung nebst statischer Berechnung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Aufhängungen dürfen erst nach sachgemäßem Unterstopfen der Anlagen wieder entfernt werden.
- 4.9 Die Bohlenwand der Baugruben muss entsprechend dem Durchmesser der die Baugrube kreuzenden Rohre mit geringem Sicherheitsabstand ausgeschnitten werden.
- 4.10 Sämtliche Schmutzwasserleitungen einschließlich Einsteigschächte und Sonderbauwerke sowie Schmutzwasserdruckleitungen und deren Armaturen sind gas- und explosionsgefährdet. Darüber hinaus besteht u. a. Infektions- und Vergiftungsgefahr (siehe Unfallverhütungsvorschrift Ortsentwässerung - Kanalisationsanlagen) und Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen in den jeweils gültigen Fassungen).
- 4.11 Straßenkappen sowie Schachtabdeckungen und Aufsätze der Straßenabläufe sind gegen das Einsickern von lockeren Stoffen und Flüssigkeiten (Sand, Lehm, Kies, Splitt, Öl, Fett usw.) durch eine leicht abnehmbare Abdeckung zu schützen. Die oben genannten Anlagen müssen zum täglichen Arbeitsende wieder freigelegt sein.
- 4.12 Für das Herstellen und Zufüllen der Baugruben und Gräben gelten die einschlägigen Vorschriften und Anleitungen in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu zählen u. a. die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB), die DIN 4124, DIN 18300, DIN EN 805 und DIN EN 1610.
- 4.13 Für die betriebseigenen Kabel des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf gelten gleichermaßen die entsprechenden Anweisungen der E.DIS und der Deutschen Telekom in der jeweils gültigen Fassung.

5. Sicherheitsabstand zu betriebsfremden Anlagen

- 5.1 Bei Näherungen bzw. Parallelführungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter horizontaler Mindestabstand von 0,4 m zu Druckleitungen einzuhalten. Der lichte horizontale Mindestabstand zu Freigefälleleitungen bis DN 700 beträgt 0,35 m. Bei Schmutzwasserkanälen größer DN 700, 0,50 m. Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Freigefälleleitungen sowie bei Druckleitungen aus Gusseisen bzw. Stahl muss dieser Näherungsschutz zusätzlich isolierend wirken) eingebaut werden.

Bei grabenlosen Bauweisen (z.B. mit Erdraketen) ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wirken und keine Hohlräume entstehen. Die oben aufgeführten lichten horizontalen Mindestabstände sind dabei auf jeden Fall einzuhalten.

- 5.2 Bei Kreuzungen mit Anlagen Dritter (Rohrleitungen, Kabel und Bauwerke) ist ein lichter vertikaler Abstand von 0,30 m zu Anlagen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf einzuhalten. Wird dieser Mindestabstand in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf beim Legen von Starkstromkabeln unterschritten, so muss ein Näherungsschutz aus unbrennbarem, bohr- sowie schlagfestem Material (bei Freigefälleleitungen aus Gusseisen bzw. Stahl sowie bei Druckleitungen muss dieser Näherungsschutz zusätzlich isolierend wirken) eingebaut werden. Kreuzungen sind mindestens im Abstand von 0,5 m von Rohrverbindungen der Druckleitungen auszuführen. Bei grabenlosen Bauweisen (z.B. mit Erdraketen) ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Anlagen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wirken und keine Hohlräume entstehen. Der lichte vertikale Abstand ist dabei auf mindestens 0,5 m zu erhöhen.
- 5.3 Beim Verlegen von Anlagen anderer Leitungsbetriebe ist deren Höhenlage so zu wählen, dass an jeder Stelle die spätere Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen an die Freigefälleleitungen ohne Schwierigkeiten möglich ist und deren Instandsetzung ungehindert vorgenommen werden kann.
- 5.4 Ist das Errichten eines Fundaments nicht zu umgehen, so ist eine gesonderte Abstimmung hierüber mit dem EBHN erforderlich.
- 5.5 Bei Baumpflanzungen im Nahbereich der Anlagen des EBHN sind die Bestimmungen des Regelwerks GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Mergenthalerallee 27, Postfach 5240, 65760 Eschborn) in der jeweils aktuellen Ausführung maßgebend. Unterschreitungen der im Regelwerk geforderten Mindestabstände sind nur nach Abstimmung mit dem EBHN zulässig.
- 6. Bauliche Veränderungen an Anlagen des EBHN**
- 6.1 Sämtliche an den Anlagen des EBHN notwendig werdende bauliche Veränderungen werden allein durch den EBHN auf Kosten des Veranlassers durchgeführt. Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen des EBHN durch Dritte sind unzulässig. Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten an Anlagen des EBHN ergeben, ist der Veranlasser haftbar.
- 7. Maßnahmen bei Beschädigungen an den Anlagen des EBHN**
- 7.1 Alle Beschädigungen an den Anlagen des EBHN, auch vermeintlich geringfügige Schäden, an Rohren und Einbauteilen und alle Undichtigkeiten müssen dem EBHN sofort telefonisch gemeldet werden.
- 7.2 Für solche Meldungen und in Fällen drohender Gefahr steht der Entörungsdienst des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf unter der Telefonnr.: 0800 29 27 587 zur Verfügung.
- 7.3 Vor Behebung eines Schadens darf das Verfüllen nicht begonnen bzw. nicht fortgesetzt werden.
- 7.4 Der EBHN behält sich das Recht vor, alle Beschädigungen seiner Anlagen selbst auf Kosten des Schadensverursachers zu beseitigen und ggf. Schadensersatzansprüche auch Dritter geltend zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch fahrlässige Beschädigungen nach § 318 bzw. 320 StGB strafbar sind.

- 7.5 Bis zum Eintreffen des Entörungsdienstes müssen bei Schäden an den Anlagen des EBHN wegen der Explosionsgefahr geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Licht sowie das Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen und Maschinen ist zu unterlassen.

8. Besondere Hinweise

- 8.1 Der jeweilige Bauherr und die von ihm beauftragten Firmen sind verpflichtet, alle zum Schutz der Anlagen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf erforderlichen Arbeiten auszuführen. Unsachgemäße Schutzeinrichtungen können auf Kosten des Bauherrn vom EBHN beseitigt bzw. ersetzt werden.
- 8.2 Die Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf haben das Recht, angezeigte und nicht angezeigte Aufgrabstellen jederzeit zur Kontrolle der Anlagen des EBHN zu betreten. Den Anweisungen der Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz seiner Anlagen ist Folge zu leisten. Eine Aufsichtspflicht des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf besteht nicht.



Wasser Nord GmbH & Co. KG · Gewerbestraße 5-7 · 16540 Hohen Neuendorf

Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	03.07.2024
Unser Zeichen:	2024-000348
Bearbeiter/-in:	Ing.B. Leitungsauskünfte
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Internet:	www.wassernord.de
Datum:	15.07.2024

**Betreff: Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans
Bestandsauskunft 2024-000348**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Bereich befinden sich keine Trinkwasseranlagen der Wasser Nord GmbH & Co. KG.

Ihre Anfrage wird unter der Reg.-Nr. 2024-000348 geführt. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbereich, Leitungsauskünfte
Wasser Nord GmbH & Co. KG

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Telefon:
Entstörungsdienst:
0800292 7587
Telefax:

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN:
BIC:

Geschäftsführer:
Olaf Bennühr
Sitz der Gesellschaft:
16540 Hohen Neuendorf
Gewerbestraße 5-7

Amtsgericht Neuruppin HRA 524
Steuer-Nr.: 053/167/06373
Ein Unternehmen der Stadt Hohen Neuendorf,
der Gemeinde Glienicke/Nordbahn,
des Zweckverbandes „Fließtal“ und der
Berliner Wasserbetriebe

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 20. November 2024 14:05
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Frühzeitige Bet. der WSV am B-Plan Nr. 72, Stadt Hohen Neuendorf:
Rückfragen zu Ihrer Stellungnahme
Anlagen: 49_WSV Oder-Havel.pdf; 240625_Solarpark Pinnow_Sammelmappe.pdf
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Schreiben vom 04.11.2024 baten Sie das WSA um eine Erläuterung zu meiner Stellungnahme vom 14.08.2024.

zum 1. Thema:

Der Graphiken (z.B. S. 22 Schnitt AA) und dem Textteil (S. 6 oben) wurde entnommen, dass die Planung die Gewässerkante einschließt.

Die Flurstücksauflistung (Tabelle auf S.2) wurden bezüglich der Graphiken und der Beschreibung nicht als bindend und flurstücksscharfe Abgrenzung empfunden.

Gem. Ihrer Erläuterungen in der E- Mail vom 04.11.24 sind die WSV-Flächen nicht von der Bepflanzung betroffen. Somit sind keine Abstimmungen der Kompensationsmaßnahmen und der Verkehrssicherungspflicht für die Anpflanzungen zu regeln.

zum 2. Thema:

Ja, hier ist die Karte von der Seite 21 gemeint. Es ist richtig, dass außerhalb des Geltungsbereiches Untersuchungen betrieben werden. Die festgestellten Besonderheiten sollten jedoch nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden.

zum 3. Thema

Richtig, hier ist die Zuwegung für die Bau- und Wartungsfahrzeuge gemeint, welche über das Baufeld zu organisieren ist.

Der Anschluss von Radwegen an den öffentlichen Radweg am Kanal, ist dem WSA mit detaillierter Planung vorzulegen.

Die Baueingriffe auf den WSV-Flächen sind mit den entsprechenden Materialien durchzuführen und nachzuweisen. Der Wasserabfluss aus dem Graben ist nicht zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]
Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet Wasserstraßenüberwachung
Telefon: + [REDACTED]
Telefax: + [REDACTED]
Kom-Net 9760 313
[REDACTED]

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel

Von:

An:

Cc:

Betreff:

WG: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

Datum:

Mittwoch, 14. August 2024 11:40:48

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

mit Schreiben vom 03.07.2024 beteiligten Sie das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Oder- Havel, gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB, an der Aufstellung des Bebauungsplans (B- Plan) Nr. 72 zum Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf sowie an der Änderung zum Flächennutzungsplan Hohen- Neuendorf und baten um eine Stellungnahme dazu.
Dafür bedanke ich mich.

Der B- Plan der geplanten Maßnahme grenzt am rechten Ufer (in Fließrichtung) des Oranienburger Kanals von km 21,190 bis km 21,910 an den Betriebsweg der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Dieser wird zum Teil durch die Gemeinden Hohen Neuendorf und Oranienburg als Rad und Fussweg betrieben.

Der angrenzende Graben liegt nicht in der Unterhaltungslast der WSV.

Direkt auf den Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist keine Bautätigkeit für den Solarpark geplant.

Jedoch sollen Kompensationsmaßnahmen entlang des Oranienburger Kanals und des Grabens insbesondere im Uferbereich durchgeführt werden.

Dafür sind Bepflanzungen vorgesehen und Bieber sowie Fischotter sollen an den Gräben ihre neue Heimat finden.

Da geplante Sichtschutzpflanzungen ggf. WSV-eigene Flächen betreffen, ist zu konkretisieren, aus welchem Grund diese vorgenommen werden und mit welchen Gewächsen diese erfolgen sollen.

Zur Bepflanzung dürfen keine invasive Neophyten verwendet werden!

Ebenso ist zu erklären, was unter "gezielte Bepflanzungen" im Bereich der südlichen Wegeverbindung und des Radweges am Oranienburger Kanal zu verstehen ist und aus welchen Grund diese vorgenommen werden.

Die geplanten Ausgleichspflanzungen im Untersuchungsgebiet, befinden sich 20 m umlaufend um den Geltungsbereich und enden an der Uferkante (Wasserlinie) des Oranienburger Kanals, sollten aber im Geltungsbereich erfolgen.

Hierzu muss der Plan korrigiert werden oder eine Begründung dazu erfolgen.

Die Entwicklung der mit dem Buchstaben "k" gekennzeichneten Flächen als begrünte Abstandsflächen zur Bundeswasserstraße ist zu erläutern.

Arbeiten am Gehölzbestand auf WSV- eigenen Flächen sind nur mit Zustimmung der WSV möglich.

Die Kompensationsmaßnahmen auf den WSV-eigenen Flächen sind mit der WSV abzustimmen und bei Zustimmung durch das WSA ist die Verkehrssicherungspflicht der Bäume vertraglich zu regeln.

Das Maß der Einwirkungen (z. B. Geräusche, Lichtreflexion) auf Flächen der WSV, durch die Errichtung des geplanten Solarparks, darf nicht überschritten werden.

Hierzu ist dem WSA der Nachweis gem. § 906 BGB zu erbringen.

Grundsätzlich dürfen keine Flächen der WSV überplant werden.

Für Anlagen, welche auf den Liegenschaften der WSV geplant sind (Steganlagen, Anlegestellen, Lehrpfade etc. an beiden Ufern des Oranienburger Kanals) ist beim WSA Oder- Havel eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) zu beantragen.

Eine Zuwegung, über den Betriebsweg, zum Planungsgebiet ist während der Bauzeit sowie nach Fertigstellung der Maßnahme auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

WBV „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Mail

Wasser- und Bodenverband
„Schnelle Havel“
Mittelstraße 12
16559 Liebenwalde

Verbandsvorsteher: [REDACTED]
Geschäftsführer: [REDACTED]
Bearbeiter: [REDACTED]

Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 11.07.2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

sie erhalten von uns eine Zustimmung zum Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf, wenn die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer der 2. Ordnung auf den Flurstücken 27, 28, 31, 35, 36, 37, 39, 118, 223, 249, 269 berücksichtigt und im Plan die Breite des Unterhaltungs- oder Gewässerrandstreifens dargestellt wird

(siehe Anlage: WBV zu Anlage 7 Vorhabensplan Unterhaltungstreifen).

Zwischen den Photovoltaikfreiflächen A, D, E, H, J, L und dem jeweils angrenzenden Graben fehlt der Gewässerrandstreifen zur Unterhaltung, bzw. ist dieser nicht eindeutig mit der Mindestbreite von 5 m erkennbar.

Die Lage der Gewässer kann dem anhänglichen Lageplan entnommen werden.

Die Gräben in den Flurstücken 38 und 39 unterliegen nicht unserer Unterhaltungspflicht.

Der zur jährlichen Unterhaltung der Gräben benötigte Streifen von mindestens 5 m Breite für Fahrzeuge mit min.13 t Gewicht dient dem Befahren mit Räumtechnik, sowie der Ablage und dem Verteilen oder Mulchen des Aushubes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf durch die Unterhaltung, technologisch bedingten, verursachten Emissionen.

Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, beantragen Sie eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel, verbunden mit der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes.

Die Formulare erhalten Sie über den Link: [Bauten in, an, unter und über Gewässern](#)

Es kann auch eine Teilverrohrung beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Verbandstechniker

EDV-Ausdruck -
ohne Unterschrift gültig

Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH

und als Betriebsführer für die Klärwerk Wansdorf GmbH



OWA GmbH * Potsdamer Str. 32-34 * 14612 Falkensee

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Potsdamer Straße 32-34
14612 Falkensee

Tel.
Fax

E-Mail:

Internet und Datenschutzhinweise:
www.owa-falkensee.de

nur per E-Mail an:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
10.07.2024

Ansprechpartner

Hausapparat
400

Datum
15.07.2024

Ihr Schreiben vom 10.07.2024: Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf
Hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres E-Mail-Schreibens vom 10.07.2024 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf bestehen.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in den Randbereichen der Flurstücke 269 und 249 der Flur 4 eine öffentliche Abwasserdruckleitung DN 600 von Oranienburg in Richtung Klärwerk Wansdorf verläuft (s. Anlagen). Die OWA GmbH ist Betriebsführer dieser Anlage. Diesbezüglich gilt die Auflage, dass für die grunddienstlich gesicherte Leitung eine Schutzstreifenbreite von 8,00 m bzw. 4,00 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten ist. Der Schutzstreifen darf weder überbaut noch bepflanzt werden. Der vorliegende Vorhabenplan berücksichtigt diese Auflagen bislang nicht. Wir bitten um entsprechende Anpassungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anlagen

Aufsichtsratsvorsitzende:

Registergericht Potsdam:
HRB-Nr. 7726
Amtsgericht Potsdam
USt-IdNr.: DE167792583

Bankverbindung:
MBS Potsdam
IBAN:
BIC:



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Eingegangen	
11.07.24	
Datum	Zeichen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: 
Gesch.-Z.: KMBD 1
Telefon: 
Fax: 
Internet: www.polizei.brandenburg.de

Zossen, 05.07.2024

Ortsname: **Hohen Neuendorf - Borgsdorf**
Vorhaben: **B-Plan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf**
Reg. / RPL-Nr.: **2024 2524 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**
Ihr Schreiben vom: **03.07.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

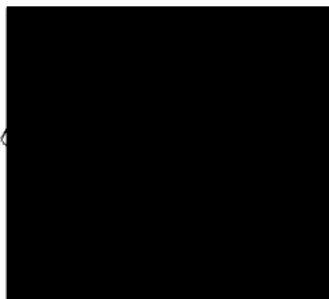
Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>



Service: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

ur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Antrags-Nr. 579742

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: 02151 – 85 21 16
Fax: 02151 – 85 23 10

Datum 21.08.2024

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Solarpark Pinnow: B-Plan 72 und parallele FNP-Änderung, Stadt Hohen Neuendorf, frühzeitige TÖB-Bet.

Lokation: Hohen Neuendorf, Haveleck 1B

Sehr geehrter Herr Kühnel,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Geretsried, 21.08.2024
Tyczka Energy GmbH
Fachbereich Gasnetze
Blumenstraße 5
82538 Geretsried
Fon 0341 44641-815
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [579742]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin
Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

DNS:NET Leitungsauskunft

Tel.: [REDACTED]
www.dns-net.de

21.08.2024

Portalnummer 579742
Ihr Schreiben vom 21.08.2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigegeführten Kabelschutzanweisung.

Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen
Kabelschutzanweisung

Seiten 1 von 1

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon
E-Mail

Plan und Recht GmbH

zuständig
Durchwahl

Oderberger Straße
10435 Berlin

Ihr Zeichen
20241024-0510
Aufstellung eines B-
plans und parallele
Änderung des FNP in
Nordhausen

Ihre Nachricht vom
24.10.2024

Anfrage an
BIL

unser Zeichen
20241004870

Datum
24.10.2024

Aufstellung eines B-plans und parallele Änderung des FNP in Nordhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der ONTRAS Gastransport GmbH – <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH



- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

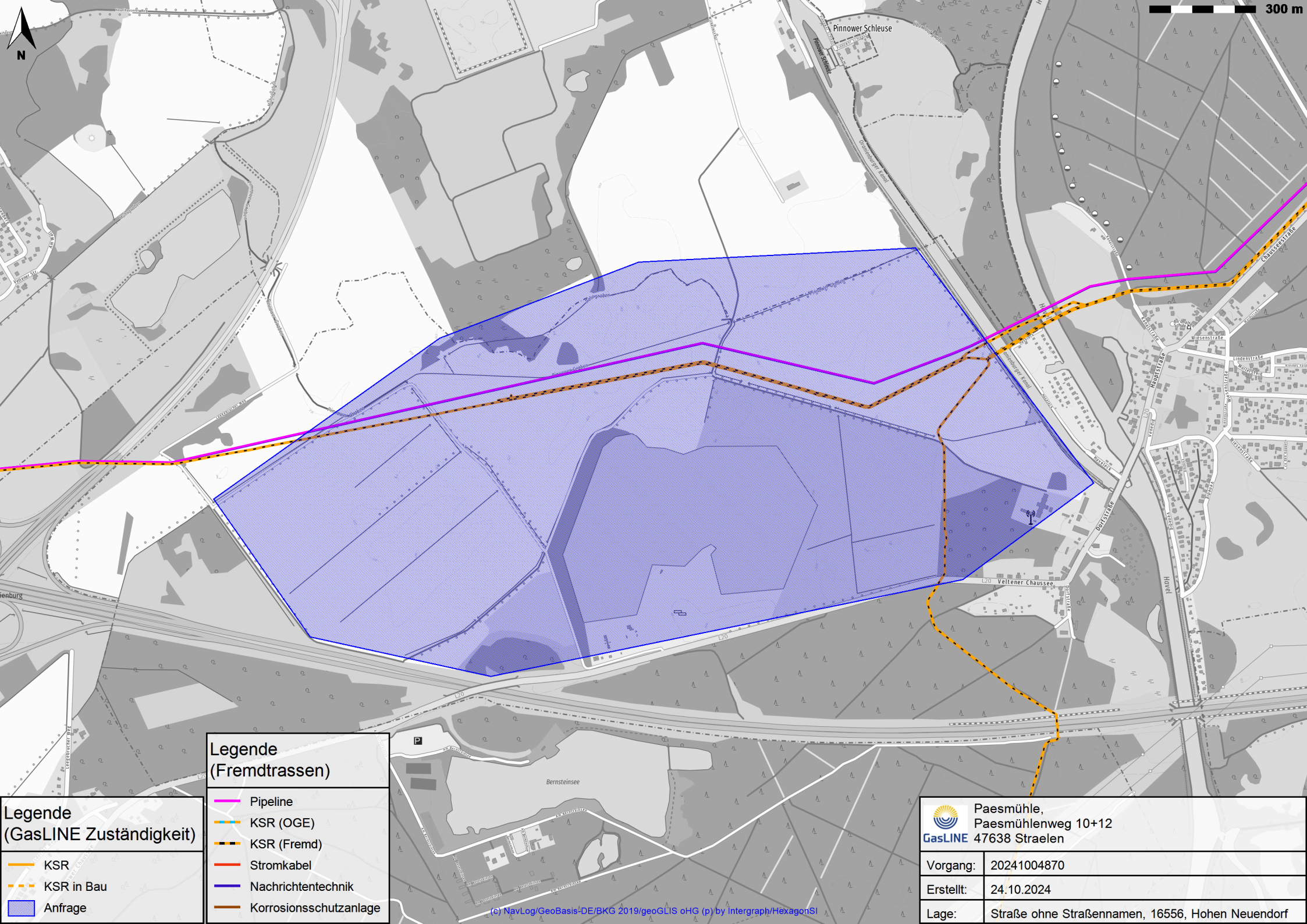
Anlagen

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende

(GasLINE Zuständigkeit)

KSR

KSR in Bau

Anfrage

Legende

(Fremdtrassen)

Pipeline

KSR (OGE)

KSR (Fremd)

Stromkabel

Nachrichtentechnik

Korrosionsschutzanlage

Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
GasLINE 47638 Straelen

Vorgang:

20241004870

Erstellt:

24.10.2024

Lage:

Straße ohne Straßennamen, 16556, Hohen Neuendorf

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon
E-Mail

Plan und Recht GmbH

[REDACTED]
10435 Berlinzuständig
DurchwahlIhr Zeichen
20241024-0510
Aufstellung eines B-
plans und parallele
Änderung des FNP in
NordhausenIhre Nachricht vom
24.10.2024Anfrage an
BILunser Zeichen
20241004868Datum
24.10.2024**Aufstellung eines B-plans und parallele Änderung des FNP in Nordhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

GDMcom GmbH - Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: [REDACTED] · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

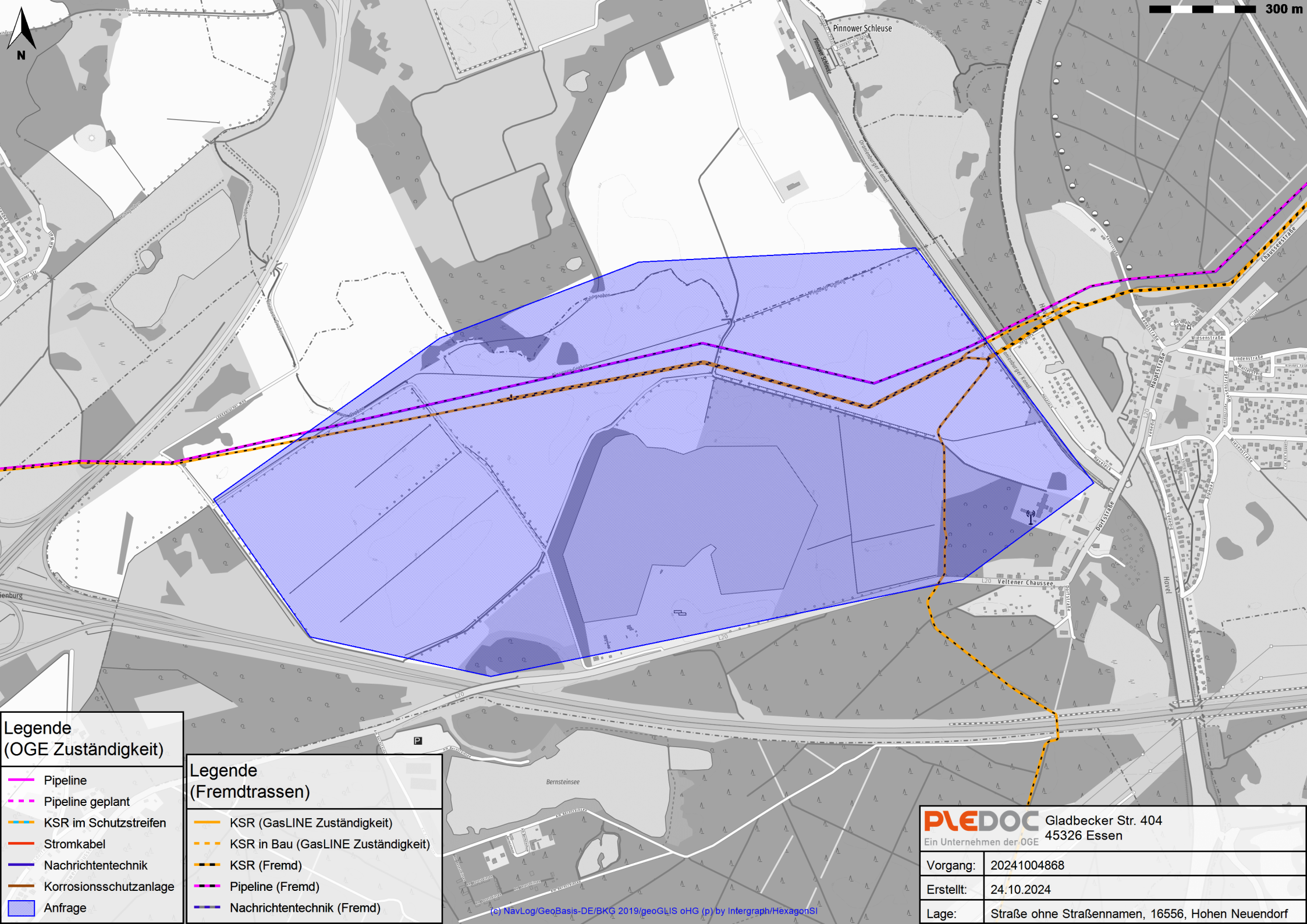
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20241004868
Erstellt:	24.10.2024
Lage:	Straße ohne Straßennamen, 16556, Hohen Neuendorf